Mpo 1559-8

<36608215840011

<36608215840011

Bayer. Staatsbibliothek

Phil. Polit.
1559:a

J. P. Eur. 357 m

Reitemeier

Grundsätze der Regentschaft in souveränen und abhängigen Staaten

von

Johann Friedrich Reitemeier,
Professor der Rechte zu Frankfurt an der Oder.

Bayerische Staatsbibliothek München

Berlin,
bey August Mylius, 1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Excellenz

Herrn

Ewald Friedrich

Grafen von Herzberg,

wirklichem Geheimen Etats = Kriegs= und Cabinetsminister, auch Ritter des schwarzen Adler=Ordens, Erbherrn auf Lottin, Barken, Groß=Herzberg, Barenbusch f.

Seiner Excellenz

Herrn

Johann Christian

von Wöllner,

wirklichem Geheimen Etats- und Justizminister, Chef des geistlichen Departements, Ober-Curator der Universitäten f.

Seinen gnädigen Herren.

Hochgebohrner Herr Graf!

Hochwohlgebohrner Herr!

Euren Excellenzien verdanke ich das Glück, daß ich unter Befreyung von meinen Berufsarbeiten Zeit und Gelegenheit

genheit fand, die Schätze des hiesigen Königlichen Geheimen Archivs zu benutzen, um daraus Materialien für die Geschichte und das Staatsrecht der Königlich Preußischen Länder zu sammlen. Eine so seltene und diesen Wissenschaften an sich so vortheilhafte Vergünstigung eines Zugangs zu einer solchen Quelle, dergleichen anderwärts nur zu sehr verschlossen und ungenutzt bleibt, auch ein so sichtbarer Beweis von mehr als gewöhnlicher Unterstützung, welche dadurch

Eure Excellenzien diesen Wissenschaf=
ten angedeihen lassen, berechtigen mich
zu einer öffentlichen Bezeigung mei=
ner Dankbarkeit, und zu einer gleichen
Aeußerung des Wunsches: daß Ge=
schichte und Staatsrecht der hiesigen
Lande, als der Gegenstand einheimi=
scher und auswärtiger Aufmerksamkeit
bey der Macht, dem Einflusse und
Glanze des regierenden Hauses, auch
als eine nothwendige Grundlage für
das Studium des Nationalgesetzbuchs
nach dem Eintritt der bevorstehenden

Revolution in der Gesetzgebung, fortdaurend an Euren Excellenzien gleichthätige Beförderer behalten möge.

Ich verharre dabey in tiefster Devotion

Eurer Excellenzien

Berlin,
den 30. April 1789.

unterthäniger Diener
Der Verfasser.

Vor-

Vorerinnerung.

Der Herr Geheime Justizrath Pütter sagt in seiner historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs *), „ein Verzeichniß der Europäischen Mächte, wie sie jetzt sind, würde unvollständig seyn, wenn man unsre deutschen Reichsstände davon ausschließen wollte.“ In diesem Satze liegt nicht allein ein treffender Ausdruck von dem Charakter der deutschen Staaten, sondern zugleich auch ein Wink für die weitere Ausbildung der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts. Ohne Zweifel würde diese Wissenschaft gewinnen, wenn die Darstellung des Staatsrechts der unmittelbaren Länder in Deutsch-

*) Th. III. S. 276.

Deutschland mehr hervorstechend gemacht, und die Grundsätze desselben mehr nach dem Maaßstabe souveräner Reiche ausgedrückt würden. Eben diese Behandlung aber erfordert zugleich auch eine Erweiterung der Gränzen von dem Studium des deutschen Staatsrechts, eine Ausdehnung auf die Verfassung der Reiche außerhalb Deutschland, deren Kenntniß ohnedas, wegen des zunehmenden Verkehrs zwischen den deutschen und übrigen Europäischen Mächten, dem Staatsmann immer nothwendiger wird.

Einen nicht minder wichtigen Zuwachs an Vollkommenheit würde die Wissenschaft des deutschen Staatsrechts erhalten, wenn die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts theils sorgfältiger aufgesucht, theils mit dem positiven Staatsrecht in eine nähere Verbindung gebracht würden. Man geht darin gewöhnlich nur allein von einem Gesellschaftsvertrage aus, da sich doch bey genauer Untersuchung zeigt, daß außer ihm noch eine andere Art von Verein, die Schutz- Dienst- Lehnsgemeinschaft, die Staatsverfassung bildet.

Man

Man vermißt ferner nicht selten den Zusammenhang der Sätze des positiven und des natürlichen Staatsrechts; manche Behauptung in dem erstern steht da, ohne die Grundlage und Stütze, die das letztere geben muß; in welchem Mangel mit die Ursache des öftern Schwankens und der häufigen Widersprüche in dieser Wissenschaft liegt.

Um den zweifachen Vortheil, welcher der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts aus der Benutzung einer genauer bearbeiteten Theorie des allgemeinen Staatsrechts und aus der Zusammenstellung mit dem Staatsrecht souveräner Reiche zufließen kann, auf eine deutliche Art vorzustellen, schien die Lehre von der Regentschaft ein schicklicher Gegenstand zu seyn, um so mehr, da derselbe bey der Aufmerksamkeit, die er im Anfange dieses Jahrs bey der in einem seltenen Falle vorgehabten Regentschaft in einem souveränen und deutschen Staate erregte, eine eigene Abhandlung wohl verdiente. Da es dabey auf die Feststellung der Grundsätze, wornach das Recht der Regentschaft zu beurtheilen ist, vorzüglich an-

kommt,

kommt, so ergiebt sich daraus der Gesichtspunkt, aus welchem diese Schrift in Ansehung des Plans und der Kürze, zumal bey der Regentschaft in den deutschen Ländern, imgleichen die vorausgeschickte allgemeine Theorie von dem Ursprunge der Staaten zu beurtheilen ist.

Es scheint die menschliche Kraft und Thätigkeit in ihrem Wirkungskreise unter einem desto mächtigeren Einflusse des Zufalls zu stehen, je größer der Verein der handelnden Menschen und je wichtiger der Gegenstand ihrer Handlung ist. Eine Bemerkung, deren Richtigkeit durch die Geschichte vom Ursprunge und Wechsel der Staatsverfassungen eine entscheidende Bestätigung erhält. Denn so ausgebreitet und bedeutend auch die Folgen sind, welche die Regierungsform eines Landes hat, so sehr Glück und Leiden der Unterthanen davon abhängen, so stand es doch von jeher fast niemals in ihrem ganz freyen Willen das Ruder der Regierung nach ihren Wünschen und Einsichten zu vergeben, oder es in den Händen derer zu lassen, die ihnen zur Erfüllung ihrer Wünsche die meiste Hofnung gaben. Bald war es die Ueberlegenheit und Macht eines Eroberers, der es an sich riß, bald die schnelle oder langsame Usurpation eines Mächtigen und Verschlagenen, der es an sich brachte. Zuweilen gingen zwar die Früchte des Siegs durch den Sturm einer Empörung wieder verlohren und die Regierung kam von neuem an die ursprünglichen Besitzer der öffentlichen Rechte zurück. Allein auch dies war gewöhnlich das Werk der Leidenschaft und der Stoß eines Zufalls, so daß eben so wohl die Wiederherstellnng als die Einbuße der öffentlichen Freyheit gemeiniglich ohne

Willkühr und Beifall aller interessirten Bürger im Staat erfolgte. Ein Schicksal, das so lange fortdauern muß, als der Stimme und der Stärke der einzelnen Glieder ein leichter und sicherer Vereinigungspunkt fehlt, ein Senat, wo sie gemeinschaftlich berathschlagen, und eine ausführende Gewalt, die, abhängig von dem Senat, die getheilte Macht zusammenbringt und leitet.

Selten ist dagegen in der Geschichte die Erscheinung, daß die höchste Gewalt im Staat völlig nach der freyen Disposition des Volks an die Besitzer derselben gekommen ist, und eben so selten ist die Sprache der Freymüthigkeit, welche im Angesichte der furchtbaren Großen die Rechte und Freyheiten der Nation wider ihre Anmaßungen vertheidigt hat. Je seltener aber die Vorfälle dieser Art sind, desto merkwürdiger bleiben sie für Zeitgenossen und Nachkommen; Sie verherrlichen die Zeiten und Völker, die sie erleben, und sie unterhalten die Aufmerksamkeit und Bewunderung der Beobachter, die durch Entfernung des Orts und der Zeit an dem Zufalle selbst Antheil zu nehmen außer Stande sind. Sollte es daher nicht ein verdienstvolles Geschäft seyn, die Geschichte der Regierungsform in den merkwürdigeren Staaten so darzustellen, daß aus ihr hervorginge, wie groß Freyheit und Einschränkung der Nation bey Gründung und Abänderung in der öffentlichen Verfassung war? Vielleicht gewährt dies zugleich in einem Theile der Regierungsform folgender Versuch über Regentschaft in abhängigen und unabhängigen Staaten, einen Gegenstand, der von Seiten der Politik so wohl als

des Rechts eine weitere Bearbeitung verdient, als sich bisher darüber findet,*) der auch durch die im Anfang dieses Jahrs vorgenommene, aber unvollendet gebliebene Regentschaft in England und in den Hanöverischen Ländern eine größere Aufmerksamkeit erwecken mußte. Es scheint übrigens rathsam, diesen Theil der Staatsverwaltung nicht blos in Bezug auf Deutschland, sondern mit einer Allgemeinheit der Untersuchung über souveräne und abhängige Staaten abzuhandeln, und dies eben so wohl in Rüksicht auf Politik als Recht. Die Betrachtung desselben aus einem allgemeinern Gesichtspunkt läßt eher die Grundsätze des hier einschlagenden Rechts und dadurch auch richtiger die Entscheidung der streitigen Fälle finden; die Verbindung der Untersuchung über Klugheit und Recht aber dient zur wechselseitigen Aufklärung beider Seiten dieses Gegenstandes. Auch kann überhaupt Erfahrung und Geschichte hierin den Satz bestätigen, daß eine Lücke in der Staatsverwaltung, und insbesondere in der Einrichtung der Regentschaft, als der Stellvertretung des Oberhaupts, dem Staat durch Unruhen und Misbrauch der höchsten Gewalt schädlich und dem regierenden Hause durch Gefahr der Usurpation bedenklich werden kann. Zugleich aber kann diese Geschichte sichere Maaßregeln liefern, welche zur Verhütung dieser Uebel und Gefahren dienlich sind, oder die nach Gründen der Theorie

*) Eine hieher gehörige Stelle über Minderjährigkeit und Mündigkeit der Könige enthält Real's Staatskunst B. IV. Cap. 8. Abschn. 3.

erfundenen Mittel, durch Anwendung auf die vorgekommenen Fälle, nächst der Erfahrung am besten bewähren. Sie kann endlich die sicherste Auskunft über die Frage geben, ob und in wie weit es rathsam sey, allgemeine Fundamentalgesetze hierüber abzufassen, und ob es nicht besser sey, das meiste unbestimmt zu lassen und in jedem eintretenden Fall, da eine Regentschaft nothwendig wird, eine angemessene Einrichtung zu treffen, weil die Umstände und Lagen so mannichfaltig und abwechselnd sind, daß es schwer, wo nicht unmöglich, seyn muß, auf alle individuelle Fälle passende Gesetze im voraus zu geben.

Die Regentschaft, als ein Surrogat der Regierung des Oberhaupts im Staat, ist eben so wie diese von Seiten ihrer Anordnung und Ausübung zu betrachten. In beiden Theilen, vorzüglich in dem erstern, die Bestellung der Regentschaft betreffend, wird es nothwendig seyn, auf die ersten Gründe des Staats zurükzugehen, um die Befugnisse der Stände und des regierenden Hauses nach diesem Gegenstande richtig bestimmen zu können. Aus dieser Ursache geht hier eine kurze Theorie über den Ursprung der souveränen und abhängigen Staaten voraus, die um so mehr an dieser Stelle nothwendig wird, je weniger die gewöhnliche Vorstellung davon zureichend ist.

Erstes Capitel.

Vom Ursprunge der Staaten.

Der Verein mehrerer Familien zu einem gleichen Zweck der Erhaltung ist als ein allgemeines Kennzeichen eines Staats anzusehen. Ein Verein aber kann zwiefach geschlossen werden, bald mit Gemeinschaft des Gewinns und Verlusts, so daß alle unter sich durch einen Vertrag verbunden sind; bald ohne Gemeinschaft der Gefahr und der Hofnung, indem mehrere mit einerley Person, auch über einerley Gegenstand, aber nicht unter sich, sondern nur mit dem Dritten und zwar jeder für sich, eine Verbindung eingehen. So können mehrere Bediente, einerley Haus- mehrere Bauern einerley Guths- und mehrere Vasallen einerley Lehnsherrschaft haben, ohne unter sich selbst durch einen eigenen gemeinschaftlichen Vertrag in Verbindung zu stehen. Der erste Verein, wobey eine Gemeinschaft der Vortheile und Lagen unter den Gliedern zum Grunde liegen, ist eine wahre Gesellschaft; der zweite aber, so ähnlich er auch zuweilen diesem ersten scheint, ist nichts weniger als eine eigentliche Gesellschaft; es ist bloß ein Inbegriff von mehrern nicht immer ganz gleichen Verbindungen mit einer gemeinschaftlichen dritten Person. Daß dieser Unterschied der Vereinigung einen großen Einfluß auf das rechtliche Verhältniß unter den verbundenen Personen habe und ungleiche Grundsätze darüber enthalte, erhellt ohne weitere Aufklärung der Sache. In dem einen Falle haben alle insgesammt Rechte und Verbindlichkeiten in corpore, in dem andern sind solche

bey jedem abgesondert und ungleich. Wenn die Mitglieder der Gesellschaft nach Willkühr einem Dritten eine Gewalt in der Gesellschaft auftragen, und vermöge dieses Auftrags unter seiner Herrschaft stehen, so sind die Theilnehmer des unwillkührlichen Vereins an diesen Dritten angeschlossen ohne ihn in Gemeinschaft aufgestellt und seine Gewalt nach Willkühr bestimmt zu haben. Dieser Dritte, der als der Mittelpunkt aller übrigen im Verein anzusehen ist, besitzt alle seine Rechte ursprünglich, eigenthümlich und erblich; das Haupt aber, das die Gesellschaft bestellt, verdankt dieser alle seine Gewalt, und kann solche nur mit Einwilligung der Gesellschaft an einen Nachfolger oder Stellvertreter übertragen. Es wird der Mühe werth seyn, diesen wesentlichen und fruchtbaren Unterschied in der Geschichte der Staaten selbst aufzusuchen.

Merkwürdig ist es, daß die ältesten Familien-Vereine von der zweyten Art sind, ein Zusammentreffen mehrerer unter einerley Schutzherrn oder Eroberer, ferner daß aus eben diesen Vereinen in der Folge durch einen langsamen und kaum merklichen Uebergang wahre Gesellschaften erwachsen sind, die noch heutzutage die Spuren ihrer ursprünglichen Verfassung, einige mehr andere weniger, an sich tragen. Wegen dieses Gangs in der Bildung der Familien-Vereine würde man daher eben so wohl Unrichtigkeit als Unvollständigkeit in dem Vortrage vom Recht der Staaten besorgen müssen, wenn man dabey von einer eigentlichen Gesellschaft ausgehen, und aus den Grundsätzen derselben das Recht der Staatsverfassung

allein

allein ableiten wollte. Denn das Recht der Gesellschaft gibt hier keinen völligen Aufschluß, und der Anfang derselben ist nicht das erste Datum vom Verein der Familien. Um den wahren Ursprung dieser Vereine zu finden ist noch ein Schritt weiter zurück in das Alterthum zu thun, in die Zeiten, da sich zuerst ein Band unter den Familien auch ohne Gemeinschaft des Zwecks knüpfte; und um die Staaten nach ihrer richtigen Gestalt zu kennen, ist erforderlich, den Veränderungen, welche die Zeit in ihnen bis auf unsere Tage hervorgebracht hat, sorgfältig nachzuspüren, und die jetzt versteckten Unterschiede, die aus der zwiefachen Art der Vereinigung entstehen, nach Möglichkeit aufzufinden.

Die unabsichtlichen Vereine der Familien oder das Zusammentreffen derselben unter der gemeinschaftlichen Herrschaft eines Dritten, kommen bereits in den ältesten Zeiten vor dem Anbau und der Niederlassung der Völker vor. Stärke und Macht auf der einen Seite, und Schwäche mit Hülflosigkeit auf der andern gründeten natürlich sehr früh solche Verbindungen unter den nomadischen Familien. Der Schwächere fand bey dem Stärkern den Schutz, der ihm in Zeiten der Unabhängigkeit und zugleich der Unsicherheit fehlte, und der Stärkere erhielt durch den Beytritt und die Dienste des Schwächern eine Verstärkung, die sein Ansehn und seine Macht noch mehr sicher stellte. Dies wechselseitige große Bedürfniß zog nothwendig die Familien in ein Band zusammen, und gründete einen Verein, worin die Schutzgenossen verbunden durch die Gemeinschaft

des Bedürfnisses und Mittels zusammentrafen, ohne unter sich als Glieder einer Gesellschaft Rechte zu haben, und worin der gemeinschaftliche Schutzherr nicht von allen in corpore, sondern von jedem der Schutzverwandten insbesondere den Auftrag des Schutzes hatte.

Dieses Verhältniß zwischen Schutzherrn und Schutzverwandten dauerte auch nach dem Anbau der Familien fort, weil die Ursache des Vereins noch immer vorhanden war. Indeß brachte die Unbeweglichkeit des Familien-Vereins, der durch die Niederlassung erfolgte, manche Neuerung in dem vormaligen Zustande zuwege. Eine dieser Wirkungen war die größere Zusammenziehung und Befestigung des vorhandenen Bandes zwischen schützenden und geschützten Theilen, und eine daraus fließende Fortsetzung desselben unter den Nachkommen der Stammväter. Da es seit der Niederlassung nicht mehr so leicht, auch nicht so wünschenswerth war, als es vormals seyn konnte, sich von seinen Verbundenen zu trennen, so mußte unvermeidlich aus dieser vermehrten Schwierigkeit der Absonderung und aus dem verstärkten Interesse des Zusammenbleibens eine dauerhafte Verbindung entstehen. Die Neigung zur Trennung wurde auf der einen Seite geschwächt durch die Schwierigkeit anderwärts ein unbesetztes Land und Mittel des Unterhalts zu finden, auf der andern Seite durch den Verlust des bereits occupirten Landes, verbunden mit der Liebe zum Vaterlande, einem neuen Gefühle, das die Folge des Anbaues war,

und

und immer stärker wurde, so wie die Verbindung unter den Nachkommen einen längern Bestand behielt.

Eine zweyte Folge des Anbaues auf den Familien-Verein war die Ausdehnung in der Herrschaft des einen und in der Unterwürfigkeit des andern Theils. Durch die neuen Geschäfte des Acker- und Hausbaues, die der Anbau veranlaßte, wurden den Schutzverwandten neue Lasten aufgelegt und allmählich wurden diese Frohndienste durch den Eigennutz des Schutzherrn auch mit den Zinsabgaben verbunden. Mit der Zeit hörte auch die vormalige Gleichheit in Führung der Waffen auf, und den Unterschied des Adels und der Leibeigenschaft, der schon vorher im Keim vorhanden war, entwickelte und befestigte so wohl die Auszeichnung in dem Waffenführen und Feldarbeiten, als die Fortpflanzung derselben unter den Nachkommen.

Eine dritte Folge des Anbaues endlich lag in der Vergrößerung der Familien-Vereine, die vorher nur aus einigen wenigen Familien bestehen konnten. Es war indeß der Uebergang von der Kleinheit zur Größe nicht schnell, sondern langsam und unvermerkt. Die unabhängigen Familien mit ihren Schutzgenossen baueten sich fast durchgehends einzeln und von einander abgesondert an, und ihre Wohnungen bildeten anfangs nur hin und wieder zerstreuete Höfe. Einen Beweis davon geben die damaligen Umstände selbst, die Nothwendigkeit der Absonderung wegen Mangel des Unterhalts für viele Familien auf einem engen Raum, und die Entbehrlichkeit einer größern Gesellschaft, wegen Einfachheit des Lebens und Eingeschränktheit der Bedürfnisse, selbst die bisherige Ge-

wohnheit in einer Unabhängigkeit und Trennung zu leben; alles Eigenschaften, die sich bey den heutigen auf gleicher Cultur stehenden Völkern noch jezt zeigen, und die sich einigermaßen so gar in einem Theile Deutschlands, in Westphalen, noch bis auf den heutigen Tag finden. Auch ohne diese deutlichen Spuren läßt sich der Zustand des Anbaues, wie es bey seinem Anfange beschaffen war, aus dem gegenwärtigen Zustande der Dörfer schließen. Fast durchgehends trift man auf demselben eine Familie vom niedern oder hohen Adel an, welche das Eigenthum des Landes und die Herrschaft über die Unterthanen des Dorfs besitzt, eine Verfassung, die sich fast allgemein vor der Periode unserer historischen Denkmäler gebildet hat, oder die bey Anlegung neuer Dörfer sich vor unsern Augen eben so bildet.

Die Ergiebigkeit des neuen Erwerbzweiges, den der Anbau verschafte, setzte den Besitzer des Hofs in den Stand, mehreren Familien Unterhalt zu geben, und dies bewog ihn auch noch andere um seinen Hof herum sich ansiedeln zu lassen, um durch die Hülfe ihrer Hände den Feldbau zur Vermehrung seiner Einkünfte auszubreiten; auf welchem Wege denn nach und nach aus den Höfen Dörfer wurden. Es mochten diese neuen Familien nun aus aufgenommenen Fremdlingen bestehen, oder aus der Nachkommenschaft der bereits angeschlossenen Familien gezogen seyn, so kamen sie doch alle in einen solchen Verein, der noch immer keine Gesellschaft heißen konnte. Sie standen zwar alle unter dem Schutze eines gemein-

schaftlichen Patrons und wohnten nun auch auf dem Grund und Boden eines gemeinschaftlichen Grundeigenthümers; sie leisteten ferner einer und eben derselben Herrschaft Dienste, und entrichteten an sie Abgaben; dies aber geschah alles blos nach dem besondern Vertrage, den jeder darüber mit diesem gemeinschaftlichen Vertheidiger und Herrn geschlossen hatte. Es blieb also der Verein immer noch ein Zusammentreffen mehrerer Familien durch einen gemeinschaftlichen Contrahenten, gerade so als wenn mehrere Diener sich bey einerley Herrn verdingen. Auch änderten dieses Verhältniß nicht so gleich die Wohlhabenheit und Kunst, die durch die Beschäftigung vieler Familien mit Handwerken den Anbau mancher Dörfer so vermehrten, daß sie diese zulezt in Städte verwandelten. Wie aber durch die Zunahme des Anbaues und der Erwerbzweige die Umbildung des unwillkührlichen Familien-Vereins in eine wahre Gesellschaft, in eine wirkliche Gemeinde erfolgt ist, davon wird sich die Ausführung bequemer für einen andern Ort aussetzen lassen, um hier den Vortrag über die Vereine durch einen Dritten nicht zu unterbrechen.

So beträchtlich und auffallend die Verwandlung eines ursprünglichen Hofs durch stufenweisen Anbau bis zu einer unserer großen Städte ist, so steht doch die Größe dieses einfachen Familien-Vereins gar sehr derjenigen nach, die durch Zusammenziehung mehrerer Höfe, Dörfer und Städte unter eine gemeinschaftliche Herrschaft erfolgte. Ein Dorf- und Städteverein geschah in der Person eines Dritten auf mehr als

als eine Art; theils durch Succession in die Stelle der Eigenthümer, theils durch Erwerbung einer Oberherrschaft über mehrere Stadt- und Dorfbesitzer. Heirathsverbindungen unter den Familien, denen die Dörfer und Städte gehörten, waren das leichtere und gewöhnlichere Mittel durch Succession mehrere Güther oder Familien-Vereine zusammen zu bringen. Freywillige Abtretung von dem Eigenthümer durch Schenkung hingegen, imgleichen gewaltsame Entziehung und Eroberung in unruhigen Zeiten gehören zwar unter die nicht unbekannten, aber doch immer unter die selteneren Wege der Vereinigung. Häufiger geschah die Zusammenschlagung derselben durch Kauf, durch welches Mittel, mit den vorigen verbunden, zuweilen ein ganzes Land, ein Inbegrif vieler zusammenliegender Güter, nach und nach an eine einzige Familie gekommen ist, wovon unter mehrern die Welfische Familie in dem alten Ostphalen ein Beispiel abgeben kann.

Ohne Succession in das Eigenthumsrecht der Dorf- und Stadtbesitzer geschah nicht selten eine Vereinigung derselben, indem sie in der Wahl eines Dritten zusammentrafen, wenn sie, nach einem gleichen Bedürfniß der Hülfe, das die einzelnen Familien hatten, in der Macht eines Nachbarn Schutz suchten. Das ganze Lehnsystem, das wir in unserm Europa vorfinden, ist fast nichts anders als ein solches Gebäude, das durch den Verein Schwächerer um einen mächtigen Nachbarn entstand. Bald haben sich vorhin unabhängige Guthsbesitzer in seinen Schutz begeben,

ben, bald haben die Schutzherren selbst ihr Eigenthum andern gegen die Pflicht der Dienste anvertraut. So sehr hier nun das Bild eines Staats sichtbar war, wo der gemeinschaftliche Schutzherr einen Fürsten, und die Schutzgenossen Unterthanen vorstellten, so war es doch nur ein unwillkührlicher Verein der Güterbesitzer in der Person eines Schutzherrn, gegen welchen jeder der angeschlossenen Vasallen in seinem eigenen Verhältnisse stand.

Die Verbindung mehrerer Dörfer und Städte unter einem gemeinschaftlichen Eigenthümer und Schutzherrn gab solchen Vereinen das Ansehn eines Ganzen, das sich von den übrigen Vereinen dieser Art nicht bloß durch die herrschende Familie, sondern zuweilen auch durch innere Verfassung und durch Abstammung und Nation unterschied. Ein solcher Unterschied, der die Incorporation nicht leicht verstattete, konnte zu einem neuen zusammengesetzten Körper, zu einem Staatenverein, Anlaß geben, auch gleiche Ursachen und Fälle konnten entweder eine Vereinigung durch Succession in die Stelle des Fürsten vermittelst der Heirath und der Verträge oder durch Gewalt und Eroberung, oder eine Vereinigung mehrerer Fürsten, als Vasallen unter den Schutz eines und desselben Fürsten, dessen Macht den schwächern angeschlossenen Vasallen Sicherheit versprach, nach und nach bewirken. Wir treffen hievon noch merkwürdige Beispiele in unsern Tagen unter den in Deutschland herrschenden Familien an. So stehen mehrere Staaten vom Rhein an bis über die Weichsel hinaus unter der

Re-

Regierung des Hohenzollerischen Hauses, ohne daß dieser Staatenverein, dessen Theile selbst durch die Lage in etwas getrennt sind, ein eigentliches Reich formirten; es ist also dieser Verein nichts mehr als ein Zusammentreffen unter der gemeinschaftlichen Herrschaft einer einzigen Familie. Allemal treten in einem solchem Verhältnisse Rechte und Verbindlichkeiten ein zwischen der herrschenden Familie und jedem einzelnen Staat, und in kleinern Verbindungen zwischen ihr und jedem Dorfe und jeder Stadt, und in den kleinsten Vereinen zwischen ihr und jeder Familie des Dorfs oder der Stadt, nicht aber zwischen ihr und den Familien- Dorf- und Stadt- und Staatenvereinen in corpore, und als einer wahren Gesellschaft.

Aus diesen Vereinen, durch einen Dritten an der Spitze derselben geknüpft, sind indeß die wahren Gesellschaften, Gemeinden, Staaten und Reiche größtentheils erwachsen. Es geschah solches durch Vereinigung der bereits vom Dritten verbundenen Theile zu dem einem oder andern gemeinschaftlichen Zweck, so wie ihn ein neues Bedürfniß veranlaßte, und durch Lieferung gemeinschaftlicher Beiträge und Leistung gemeinschaftlicher Dienste, zum Behuf dieses Zwecks. Natürlich äußerte sich dieses anfangs unmerklich und nicht allemal auf deutliche Verabredung; allmählich aber erweiterte sich der Zweck und das gemeinschaftliche Eigenthum, so daß dadurch sich die Gestalt der Gemeinde vollkommen zeigte. Wohlhabenheit der vereinigten Glieder und Größe ihrer Anzahl

zahl haben dabey das meiste gewirkt, beide Eigenschaften sind daher als die gewöhnlichen Kennzeichen von der Verwandelung der zufälligen Vereine durch einen Dritten in eigentliche Gesellschaften anzusehen. Nicht allemal aber haben sich die Wirkungen davon in einerley Gestalt gezeigt. In den meisten der einfachen Familien-Vereine erwuchs daraus eine gewisse Unabhängigkeit von dem gemeinschaftlichen Schutzherrn und die Verfassung einer republikanischen Gemeinde; in den übrigen hingegeu befestigte sich die Gewalt des Schutzherrn einigermaßen durch Ausdehnung ihrer vormaligen Grenzen. Die Veränderung von der einen oder andern Art war eine Folge neuer gemeinschaftlicher Bedürfnisse, welche der Fortschritt in der Bildung erzeugte, und wozu die wachsende Wohlhabenheit die Mittel lieferte. Da auf den Dörfern diese Veränderung die kleinste war, so hat sich auch hier die ursprüngliche Verfassung am längsten erhalten. Es sind nur wenige Fälle, in welchen die Familien des Dorfs sich zur Ausführung einer gemeinschaftlichen Sache vereinigten, zum Beispiel zur Unterhaltung einer Kirche und Schule durch gemeinschaftliche Beiträge. In den Städten, als den Sitzen des Reichthums und der größten Volksmenge, sind die angegebenen Folgen davon in der Freyheit und Gemeindeverfassung unverkennbar. So sehr hat sich in den größern Städten das alte Verhältniß der gesamten Familien gegen den Grundeigenthümer und Schutzherrn geändert, daß man nur noch mit Mühe die gebliebenen Spuren davon entdeckt. Die Einwohner der Städte waren auch als Handwerker

werker und Kaufleute nicht mehr im Stande, die Frohndienste ihrer Vorfahren dem Guthsherrn zu leisten, und wenn sich gleich hier und da in kleinen Städten die Verbindlichkeit zu Frohnfuhren erhalten hat, so ist dies doch gemeiniglich nur in solchen Fällen, wo die Einwohner der Stadt in der That mehr Bauer als Bürger sind. Den Einwohnern der größeren Städte, die sich mit bürgerlicher Nahrung beschäftigten, und also eigentliche Bürger waren, mußten die Frohndienste zum Feldbau gegen eine Vertauschung mit einer paßlicheren Geldabgabe abgenommen werden. Sogar wurden sie allmählich entbehrlich, so wie die Bürger das Grundeigenthum der Aecker um ihre Stadt erwarben. Wenn endlich die Städtebewohner, von dem Ertrage ihrer Gewerbe unterstützt, ein öffentliches Eigenthum, Aecker, Wohnungen, und einen Schatz der Stadt erhielten, und aus ihm die Dürftigkeit ihres vormaligen Schutzherrn gegen Abtretung wichtiger Gelder und Rechte unterstützten, so waren sie auf dem Wege zur völligen Unabhängigkeit. Wie weit auf solche Art viele Land- und noch mehr die Reichsstädte in Deutschland gekommen sind, ist eine bekannte Sache. So groß indeß ihre Selbstherrschaft und Freyheit gegenwärtig ist, so finden sich doch noch immer Ueberbleibsel des Verhältnisses, worin diese Städte vormals gegen ihren Schütz- oder Guthsherrn standen. Wir können dahin gewisse Zinsabgaben rechnen, die sie noch hin und wieder an den Landesherrn, als ehemaligen Eigenthümer des Orts, entrichten müssen, auch die Gerichtbarkeit, die der Guths- oder Landesherr noch darin

aus-

ausübt, wo sie nicht die Stadt durch Kauf oder als eine Gnade erworben hat.

Mehrere Schwierigkeiten hat die Bildung einer gesellschaftlichen Verfassung unter den Dörfern und Städten, die einen gemeinschaftlichen Eigenthümer oder Oberherrn haben. Sowohl die Trennung, welche die Communication unter ihnen erschwert, als das entferntere gemeinschaftliche Interesse, das sie zusammenbringen muß, auch die Existenz einer Freyheit, die in jedem Dorfe oder Stadt voraus gehen muß, ehe ein Verein aller zusammenhängenden Städte und Dörfer geschehen kann, alles dies läßt einen Staat nur langsam und spät entstehen. Zuweilen kann die Zusammenziehung aller Dörfer und Städte, die einerley Besitzer haben, so eng geschehen, daß man einen wirklichen Staat zu sehen glaubt, der es doch in der That nicht ist. Als ein Beispiel will ich die Besitzungen der im vorigen Jahr ausgestorbenen Markgrafen zu Schwed anführen. Ihre in Pommern und in der Mark Brandenburg gelegenen Güter, die anfangs aus dem Amte Schwed und Vierraden bestanden, und mit den nachherigen ansehnlichen Erwerbungen ein Fideicommis der Markgräflichen Linie ausmachten, waren eigentlich nichts mehr als ein Aggregat mehrerer adelicher Güter, auf denen auch die Markgrafen nur die Rechte der vormaligen Besitzer ausübten, ohne alle Landeshoheit, die immer bey dem churfürstlichen Hause blieb. Inzwischen gaben der Hof zu Schwed und die dortigen Collegia, die Justiz- und Domänenkammer, worunter die

Dörfer und Städte des Markgrafen standen, dem Ganzen das Ansehn eines Staats, und zuweilen schienen selbst diese Collegia, durch ihre Ansprüche auf höhere Regalien, solches dafür anzusehen. Allein weder die Gemeinschaft der Verwaltung, die für alle Theile bestimmt war, noch andere gemeinschaftliche Anstalten, wozu die Kosten aus den gesamten Einkünften der Güter genommen wurden, machten den Verein aller dem Markgrafen gehörigen Dörfer und Städte zu einer wahren bürgerlichen Gesellschaft, worin alle Theile in Gemeinschaft Rechte besessen und ausgeübt hätten; es blieb allemal in diesem Verein jeder Theil für sich von seinem Guths- und Schutzherrn abhängig, und behielt auch in dieser Absonderung von den übrigen seine eigenen Rechte. Der Uebergang zu einer wahren Gesellschaft war unter diesen Umständen leicht, und er würde auch hier, so wie in den meisten unmittelbaren Ländern Deutschlands, nach aller Wahrscheinlichkeit erfolgt seyn, wenn der Vortheil der Unmittelbarkeit und der damit verknüpften Freyheit und Selbstherrschaft Einfluß hätte haben können. Allein die Abhängigkeit dieser Regierung von einer Landeshoheit, und zwar in Zeiten, wo der Umfang derselben groß und die Wachsamkeit für ihre Erhaltung geschärft ist, erlaubte keine weitere Neuerungen. Wir erkennen indeß hieraus, wie der Zustand der unmittelbaren Länder in Deutschland vormals größtentheils beschaffen war, ehe sich aus ihnen wirkliche Staaten durch das Entstehen der Landschaften bildeten, eine Revolution, die mit mannichfaltigen Verschiedenheiten der Ursachen,

der Zeit und der Umstände erfolgte. Das Unvermögen des gemeinschaftlichen Guths- und Schutzherrn, Ausgaben für das Beste des Ganzen aus dem bisherigen Einkommen zu bestreiten, bewog ihn von den einzelnen Gütern neue und in Gemeinschaft verwilligte Beyträge zu suchen. Ein solches Gesuch setzte bey den einzelnen nun versammleten Gliedern den Besitz von Freyheit und Eigenthum voraus, das ihnen von dem gemeinschaftlichen Guths- und Schutzherrn eigenmächtig nicht eingeschränkt und genommen werden konnte. Es waren daher die zu gemeinschaftlichen Beyträgen gerufenen Glieder entweder freye Gemeinden, Städte, oder solche Dörfer und Städte, die einen untergeordneten, und vom Schutz des gemeinschaftlichen Beschützers abhängigen Eigenthümer hatten, Rittergüter, auch Güter der Geistlichkeit. Zwischen ihnen und dem obersten Schutz- oder Landesherrn gab es seit ihrer Concurrenz zu gemeinschaftlichen Unternehmungen und seit der Existenz eines zu diesem Behuf aufgebrachten Staatsvermögens einen zwiefachen Verein, einen ältern, wo jedes Glied für sich als Schutzverwandter oder Vasall unter dem obersten Schutzherrn stand, und ein neueres, wo alle Glieder in corpore mit ihm in eine Gemeinschaft getreten waren. Wie weit die Grenzen des absichtlichen und unabsichtlichen Vereins, oder des Staats und der Schutzgemeinschaft, sich erstreckten, ist eine schwere Aufgabe, die sich nicht anders als mit Unterscheidung der verschiedenen Zeiten und Umstände auflösen läßt.

Der Verwandlung der Schutzgemeinschaft mehrerer Dörfer und Städte in einen wirklichen Staat ist die Umschaffung des Staatenvereins oder der Schutzgemeinschaft mehrerer Staaten in ein Reich, in eine große zusammengesetzte Gesellschaft, vollkommen ähnlich, sowohl in Ansehung der Veranlassungen als der Aeusserungen. Allein die Schwierigkeit, solche große Theile in ein allgemeines gesellschaftliches Band zu bringen, scheint zuweilen noch größer zu seyn, indem das Bedürfniß zum Verein für ganze Staaten geringer, und die Verschiedenheit der Nation und Verfassung unter ihnen oft abstechender und dadurch hinderlicher ist, als bey den kleineren Vereinen. Man bemerkt dies deutlich in der Geschichte von Deutschland, wo sich früh und bald eng verbunden ein Reich aus den Staaten des ursprünglichen Deutschlands bildete, aus den Sachsen und Thüringern, imgleichen den Franken, Schwaben und Baiern, die größtentheils durch einen gemeinschaftlichen Eroberer zusammengebracht waren, an die aber die Lothringer, Burgunder, und Böhmen sich seltener anschloßen, und von denen endlich die Transalpinischen Besitzungen fast ganz abgesonderte Staaten blieben. Noch schwerer würde es anjetzt seyn, die Staaten des Oesterreichischen Hauses, ungeachtet sie ein gemeinschaftliches Oberhaupt haben, wegen Verschiedenheit der Nation und Verfassung der Theile, in eine einzige Monarchie zu vereinigen. Hier behält jeder Staat gegen den gemeinschaftlichen Monarchen sein eigenes Verhältniß, ohne Gemeinschaft mit dem Inbegriff aller Theile, wenn diese gleich durch die gemein-

meinschaftliche Regierung auf das engste zusammengezogen sind.

Die Umbildung der Schutzgemeinschaft in einen wahren Staat von der ersten oder lezten Größe zeigt sich zwar in der Geschichte der Völker als eine gewöhnliche Erscheinung, gibt aber nicht die Erklärung von dem Ursprunge aller Vereine mit Gemeinschaft des Zwecks. Einige derselben fingen gleich mit dem Zusammentreten der Glieder zu der Absicht gemeinschaftlicher Erhaltung an. Wahrscheinlich ließen sich gleich beym Anbau manche Haufen einiger unabhängiger Familien an einem Orte verbunden nieder, oder rückten ihre einzelnen Höfe zusammen, und formirten auf solche Art freye Dörfer. Wir finden noch in verschiedenen deutschen Provinzen Dörfer, die aus lauter Adelichen oder Freyhöfen, oder doch größtentheils aus solchen bestehen. Es war auch nicht unmöglich, daß durch den Anbau einer größeren Anzahl derselben gleich eine kleine Stadt entstand. So geschah es gewöhnlich durch Colonien. Bey Vereinen der größern Gesellschaften war das Band oft nur für eine gewisse Zeit, weil das Erscheinen allgemeiner Gefahren sie zusammen brachte, und das Verschwinden derselben sie wieder trennte. Von dieser Art sind die Bündnisse der Gemeinden und Staaten in ältern und neuern Zeiten. In Europa zeichnen sich unter den daurenden Unionen Helvetien und die Niederlande aus, die aber zugleich durch die Revolution in der öffentlichen Verfassung eben so wie der neue Staatenverein in Nordamerika einen Beweis geben,

wie ungleich schwächer der Zusammenhang der Unionen, als der aus Schutzgemeinschaft gebildeten Staaten ist.

Welche Folgen dieser verschiedene Ursprung der Staaten entweder durch eine Union der außer Verbindung stehenden Familien, Dörfer, Städte und Länder, oder durch eine Umschmelzung der zufälligen Schutzverbindung in eine wahre Gesellschaft auf das Recht des Vereins unter sich und gegen das Oberhaupt habe, wird sich nun mit größerer Deutlichkeit und Ueberzeugung ausführen lassen. Man hat aber dabey noch den Unterschied in Erwägung zu ziehen, den die Einfachheit und Zusammensetzung der Vereine hervorbringt, indem die einfachen unter ihnen, die Dörfer und Städte, den aus ihnen zusammengesetzten Staaten, so wie diese, bey weiterer Zusammensetzung, dem Reiche untergeordnet sind; aus welcher Subordination eine bald größere bald geringere Einwirkung des souveränen Staats auf die abhängigen sowohl unmittelbaren als mittelbaren entsteht.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von Einrichtung der Staatsverwaltung, insonderheit von Bestellung des Oberhaupts.

1. In unabhängigen Staaten.

Aus dem Verein mehrerer Theile zur Beförderung einer gleichen Absicht entsteht die Nothwendigkeit die Staatsverwaltung einzurichten oder die Art und Weise zu bestimmen, wie ein Entschluß derselben etwas zu unternehmen oder zu unterlassen gefaßt, welches Mittel dazu angewandt, und wie der gefaßte Vorsatz durch Vollziehuug ins Werk gesetzt werdeu soll. Wegen der Beschwerlichkeit einer allgemeinen Concurrenz aller Glieder sowohl bey der Beschließung als Vollziehung in allen Fällen ist gewöhnlich ein Oberhaupt, das die Regierung und Execution entweder leitet oder auch selbst besorgt, an die Spitze gestellt. Wem nun alsdenn die Befugniß zustehe, die höchste Gewalt in der Gesellschaft einem Oberhaupte anzuvertrauen, dies kann bey der Klarheit der Gründe des natürlichen Rechts nicht zweifelhaft seyn. Denn wem anders, als dem Staate selbst, dem ursprünglichen Inhaber der öffentlichen Rechte, kann dieses Recht, die Staatsverwaltung fest zusetzen, zukommen? Durch den Verein der Theile zu einem gemeinschaftlichen Zweck fängt

das Recht einer Gesellschaft an, und auf ihren Gliedern zusammengenommen beruht die ganze Summe der gesellschaftlichen Rechte; von dem Inbegriff der Theile muß daher das Recht ausgehen, das in Angelegenheit der Gesellschaft Einer ausschließend ausübt; und nur aus einem Auftrage kann der rechtmäßige Grund eines solchen Rechts abgeleitet werden. Flöße solches nicht daher, so könnte es wohl ein anderes gegründetes aber nicht ein Gesellschaftsrecht seyn. So einleuchtend und unumstößlich indeß diese Lehre des natürlichen Rechts ist, daß die Einrichtung der Staatsverwaltung nur allein dem Staate zukomme, so selten scheint ein Gebrauch davon in der wirklichen Welt vorzukommen. Denn die monarchische Regierung in den meisten Ländern trägt ein so hohes Alterthum an sich, und die Erblichkeit, die mit dem Besitz der obersten Gewalt verknüpft ist, verräth so sehr ein Eigenthum, daß man das Recht des Oberhaupts, übereinstimmend mit der Sprache der Anmaaßung, mehr aus einem Eigenthum als aus einem Auftrage ableiten könnte. Nichts kann jedoch ungegründeter seyn als dies. Wenn Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe die Untersuchung über diesen Gegenstand leiten, so wird der Schein des Eigenthumsrechts verschwinden, der Grund dieses Scheins aber in der Art, wie die Gewalt des Oberhaupts entstand, sich offenbaren; denn da die einfachen und zusammengesetzten Staaten aus Schutzgemeinschaften, oder aus Vereinen mehrerer Glieder unter einem gemeinschaftlichen Schutzherrn, sich formirten, so war es den Umständen ganz angemessen, daß eben dieser Schutzherr, der zugleich ein

Theil

Theil der sich neu bildenden Gesellschaft wurde, in den Angelegenheiten derselben die Direction erhielt, um so mehr, wenn er selbst durch Zusammenberufung der unter ihm vereinigten Theile und durch Vortrag gemeinschaftlicher Unternehmungen zu der Gesellschaft Anlaß gegeben hatte. Unter diesen Umständen kam in der Person desselben eine zwiefache Gewalt zusammen, eine eigenthümliche, aus dem Vertrage über Schutz oder auch Lehn zwischen ihm und jedem einzelnen Gliede auf seinem Grundeigenthume, und eine aufgetragene, aus dem Vertrage über die Direction der Gesellschafts-Angelegenheiten zwischen ihm und allen Gliedern in corpore. Freilich floßen die Gränzen der Schutz- und Lehnsherrschaft mit der obersten Regierung in der Gesellschaft so zusammen, daß man beyderley Rechte leicht vermischte und den Auftrag der Gesellschaft dem Recht aus Schutz- und Lehnsherrschaft durch Ausdehnung der Erblichkeit auf denselben gleich setzte. Immer aber bleiben beide Rechte, ihrer genauen Verbindung ungeachtet, durch ihre Natur wesentlich verschieden. Die Rechte der Gesellschaft verstatten eine Erweiterung oder Einschränkung und völlige Aufhebung nur von allen Gliedern in corpore; die Rechte der Schutzherrschaft hingegen erlauben es zwischen dem Schutzherrn und den getheilten Gliedern. Auch bleiben die Rechte der Gesellschaft unverrückt, so lange als diese besteht, ohne daß sie mit dem Absterben der regierenden Familie erlöschen, weil in diesem Fall ein neuer Auftrag der Regierung an eine andere Familie geschehen, und dadurch die Fortdauer der Gesellschaft bey ihrer vorigen Verfassung unver-

ändert Statt haben kann. Die Rechte der Schutzherrschaft hingegen erleiden eine Veränderung mit dem Abgange der herrschenden Familie; das Grundeigenthum, das ihr mit der Schutzherrschaft gebührte, wird herrenlos und fällt an den Staat, der sich unter dem vorigen Schutzverhältnisse bildete. Hat aber der Staat einmal durch Succession die Rechte der erloschenen Familie erworben, so nehmen diese die Natur der übrigen Gesellschaftsrechte an, und behalten solche, wenn sie auch der neuen regierenden Familie durch den Auftrag der Regierung mit anvertraut werden. Man kann alsdenn nicht behaupten, daß diese neue Familie die Rechte der Schutz- und Lehnsherrschaft auf gleiche Weise und in eben dem Umfange besitzt als die erste Familie, die das Grundeigenthum des Landes ursprünglich besaß und darauf die Schutzherrschaft gründete. Nur dann wird man der zweyten Familie gleiche Rechte beylegen können, wenn sie der ersten unmittelbar durch eine Abtretung oder Vererbung folgte; wenn sie aber solche durch den Staat, den unmittelbaren Successor der erloschenen Familie, bekommt, so kann diese Erwerbung nicht gleiche Wirkung haben, wofern nicht der Staat ausdrüklich alle solche Rechte ohne den Vorbehalt, der in der stillschweigenden Uebertragung liegt, bey der Wahl einer neuen Familie zur Regierung überträgt. Ist dies nicht geschehen, so ist das mit aufgetragene Recht der Schutz- und Lehnsherrschaft von dem Staat, oder von allen Gliedern in corpore abhängig, welches der Fall bey dem ersten Besitz dieser Rechte nicht war.

Unter

Unter der Voraussetzung der obigen Gründe läßt sich dann mit Recht behaupten, daß in den meisten aus Schutzgemeinschaft entsprungenen Staaten die monarchische Gewalt gemeiniglich aus zwiefachen Bestandtheilen zusammengesetzt sey, erstlich aus einer Direction der öffentlichen Angelegenheiten des Staats durch einen Auftrag desselben; zweytens aus einer Schutz- und Lehnsherrschaft, die bald ein Eigenthum der regierenden Familie seyn kann, bald ein Auftrag des Staats, der solche von der ersten erloschenen Familie geerbt hat. Eine solche Verbindung der Direction im Staat und der Schutzherrschaft fällt da weg, wo der Staat, ohne vorher existirende Verbindung der Schutzherrschaft, aus ursprünglicher Vereinigung, durch Union entstand; Alsdann kann das Haupt der Regierung und Execution seine Rechte bloß aus dem Auftrage des Vereins ableiten, ein Fall, worin sich der Erbstatthalter der vereinigten Niederlande befindet.

So weit die Rechte des Staats gehen, so weit erstreckt sich auch seine Willkühr, solche ganz oder zum Theil, und in beiden Fällen mit oder ohne Concurrenz eines Oberhaupts, verwalten zu lassen. Eben dies wird auch von der Schutz- und Lehnsherrschaft gelten müssen, wenn sie der Staat erblich erworben, und zur Verwaltung der neuen Familie aufgetragen hat. Solches kann aber nicht geschehen, wenn das Oberhaupt die Schutz- und Lehnsherrschaft als ein ursprüngliches Eigenthum besitzt, weil hierin der Staat als Staat keinen Antheil hat.

2. In

2. In abhängigen Staaten.

Wenn unabhängige Dörfer und Städte, entweder bey vorausgegangener Schutzgemeinschaft oder ohne dieselbe, in einen gesellschaftlichen Verein treten, so wird durch Einschränkung der vorigen Freyheit, nach dem Erforderniß des gesellschaftlichen Bandes, eine Abhängigkeit derselben gegründet. In diesem neuen Zustande können sie nicht mehr, wie vorhin, der Willkühr folgen, und nach ihrem alleinigen Zweck handeln, weil das allgemeine Grundgesetz der Subordination ihnen insgesamt die Pflicht auflegt, bey allen ihren Handlungen auf das Wohl des Ganzen zugleich Rücksicht zu nehmen, und alle diejenigen Handlungen zu unterlassen, die wider die Absicht und das Beste der höhern Gesellschaft laufen, wenn gleich diese Einschränkung ein Opfer ihres Vortheils erfordern sollte. Daß auch die Einrichtung der Staatsverfassung in abhängigen Staaten mit unter diesem allgemeinen Gesetz der Subordination stehe, und nicht mehr ganz von der Wilkühr der subordinirten Staaten abhängig sey, darf man zwar nicht bezweifeln. Indeß läßt sich doch, der Allgemeinheit dieses aus der Abhängigkeit fliessenden Gesetzes ungeachtet, ein Unterschied unter den Handlungen, die darnach geleitet werden müssen, deutlich wahrnehmen. Einige derselben betreffen das öffentliche Interesse des höhern Staats unmittelbar, und ihre Ausübung ist eine öffentliche Pflicht, die nur von dem höhern Staat vorgeschrieben werden kann; die andern Handlungen der unter-

tergeordneten Theile hingegen, die allein das Privat-interesse eines jeden Theils betreffen, haben auf das allgemeine Beste der höhern Gesellschaft nur einen mittelbaren und entferntern Einfluß, und hängen daher als Privathandlungen so lange von der Willkühr eines jeden einzelnen Theils ab, bis der höhere Staat, von der sich äußernden Schädlichkeit der Freyheit bey Privathandlungen bewogen, eine Einschränkung derselben nöthig findet, theils durch allgemeine Verbote, theils durch Verwerfung jeder einzelnen Handlung. In Hinsicht auf diese Unterschiede der Abhängigkeit, worin die Stände eines Staats oder Reichs gegen die höchste und unabhängige Gesellschaft stehen, kann nunmehr gefragt werden, ob die Einrichtung der Staatsverwaltung ein Privatgeschäft der untergeordneten Staaten sey, das von dem souveränen Staat bloß durch Regulirung geleitet wird, oder ob es zu den unmittelbaren öffentlichen Gegenständen gehöre, wobey der unabhängige Staat den abhängigen allein befiehlt, oder mit andern Worten, ob die Wahl der Regimentsform bey dem souveränen ausschließend oder bey dem abhängigen Staat, jedoch mit Regulirung und Confirmation von dem erstern, stehe. Im allgemeinen läßt sich diese Frage weder bejahen, noch verneinen, da beydes mit gehöriger Einschränkung ohne Unrichtigkeit geschehen kann. So weit ein untergeordneter Staat eigene Angelegenheiten besorgt, und in seinem Innern Anstalten trift oder auswärts Verträge schließt und überhaupt Privathandlungen ausübt, muß die Verfügung über die Verwaltung dieser Privatgeschäfte nothwendig

wendig dem untergeordneten Staate zustehen, dem souveränen aber kann dabey nichts weiter als eine Oberaufsicht zukommen, ein Recht des Verbots oder der Bestätigung, nach Maaßgabe der Folgen, welche sich bey der von dem subordinirten Staat gewählten Regierungsform äußern. Nur alsdann würde die höchste Gesellschaft die Verwaltung der Angelegenheiten jeder untergeordneten Gesellschaft vorschreiben können, wenn die Freyheit und Gerechtsame der leztern ganz aufgehört hätten, und die eigenthümlichen Rechte derselben in geliehene verwandelt wären, wodurch nothwendig auch dies Recht, die Ausübung der Gerechtsame anzuordnen, von selbst verschwände. Betrift hingegen die Handlung des untergeordneten Staats die Ausübung einer öffentlichen Pflicht gegen den souveränen, die Concurrenz bey der Beschließung und Vollziehung in den Angelegenheiten derselben, so hat der leztere ein unmittelbares Interesse hiebey, und ist allerdings befugt, hierin als in einer eigenen Angelegenheit allen vorzuschreiben und nicht bloß jeden in der Wahl des Mittels durch Verbote und Confirmation zu reguliren. Nach diesem Grundsatze des natürlichen Rechts, hat jede der vereinigten Provinzen in den Niederlanden die Befugniß ihre Staatsverwaltung selbst einzurichten, so weit sie dem Wesen der Union nicht entgegen ist, wovon jedoch die Beurtheilung dem unabhängigen Verein aller Provinzen zukommt. Was aber die Concurrenz jeder Provinz bey der Verwaltung der Angelegenheiten der ganzen Union betrift, so ist

diese

diese eine unmittelbare Sache der leztern, und nicht jeder Provinz.

Ob dieser Satz auch auf das Deutsche Reich und dessen untergeordnete Staaten anwendbar sey, könnte deshalb zweifelhaft scheinen, weil hier die subordinirten Länder, sowohl die mittelbaren als unmittelbaren, wegen ihres ungleichen Ursprungs, gegen das souveräne Reich in einem verschiedenen Verhältnisse stehen. Einige dieser Deutschen Staaten sind schon vor ihrer Verbindung mit dem großen Staatskörper eigene Staaten gewesen, andere sind erst späterhin, am meisten zur Zeit der Revolution theils aus Statthalterschaften theils aus Familiengütern erwachsen, und durch eine starke Absonderung von dem großen System zu besondern Staaten gebildet. Bey einer solchen Verschiedenheit des Ursprungs der deutschen Länder scheint es, daß man ihre Freyheit und Abhängigkeit nicht nach einerley Gründen beurtheilen und nach einem gleichen Maaßstabe abmessen müsse. Von der ersten Classe der Staaten, die ihre Verfassung schon vor der Einverleibung in den Deutschen Staatskörper hatten, gilt allerdings aus gleichen Gründen als von andern abhängigen Staaten der Satz, daß sie in ihren Privatangelegenheiten, und darunter in der Anordnung des Regiments für diese Gegenstände, zwar mit Rücksicht auf das Wohl des großen Staatenvereins, aber im übrigen ganz nach Willkühr und nach ihrem alleinigen Bedürfniß verfahren können. Was aber die zweyte Classe der Deutschen Staaten betrift, die

sich erst durch Lösung von dem großen Staatskörper formirten, so kommt es darauf an, wie weit das Maaß der ihnen ausdrücklich oder stillschweigend zugestandenen Freyheit und Selbstherrschaft geht, woraus sich erst abnehmen läßt, in wie weit die Befugniß bey Anordnung der Staatsverfassung sich erstrecken könne. Wenn in dem erstern Falle die Abhängigkeit der untergeordneten Staaten nach der Unterwerfung bestimmt wird, so ist sie im zweiten nach der Befreyung zu richten; und ihre Freyheit ist dort ein Vorbehalt, hier ein Erwerb. Beydes so wohl die vorbehaltene als erworbene Freyheit kann zwar an Umfange gleich seyn, aber die Verschiedenheit ihres Ursprungs läßt im zweifelhaften Fall, ob dem untergeordneten ein Recht zukomme, bey dem Vorbehalt der Regel nach eine Vermuthung für die Freyheit zu, bey dem Erwerbe aber eine Vermuthung wider dieselbe.

Um inzwischen das Recht eines untergeordneten Staats bey Anordnung seiner Staatsverwaltung nicht unvollständig und unrichtig zu beurtheilen, ist es nothwendig, auch dies zu bedenken, daß ein untergeordneter Staat im unbestimmten Fall so weit die Art der Verwaltung selbst müsse bestimmen können, als seine Befugnisse, etwas zu thun und zu unternehmen, sich erstrecken. Wenn ihm also die Jurisdiction, es sey durch uralten Besitz oder durch Ertheilung vom Reich, vermittelst eines Gnadenbriefs, zukommt, so hat er auch das Recht, wofern keine ausdrückliche Einschränkung dies aufhebt, die Art und Weise zu

be-

bestimmen, wie die Gerichtbarkeit ausgeübt werden soll, ob durch ihn unmittelbar oder durch einen Beamten, imgleichen das Recht die Instanzen und Verfahrungsart vorzuschreiben, ohne an eine weitere Vorschrift des Reichs, als an die allgemeine Regel, nichts wider das Beste desselben zu verfügen, gebunden zu seyn. Eben dies würde auch Statt haben, wenn ein Staat das Recht von Alters her besäße, oder erst neuerlich erwürbe, Bündnisse mit auswärtigen zu schließen. Bey Abwesenheit einer speciellen Einschränkung hat in diesem Fall der Staat freye Hand in der Art der Schließung, sie geschehe durch Gesandte oder durch andere Mittelspersonen oder durch einen Briefwechsel, und bey der Wahl des einen oder des andern Mittels wird keine Notification, noch weniger eine Confirmation, von Seiten des untergeordneten Staats an das souveräne Reich erforderlich seyn.

Nach dieser Voraussetzung eines natürlichen Zusammenhangs der Verwaltung eines Gesellschaftsrechts mit dem Besitz des Rechts selbst läßt sich für den unbestimmten und zweifelhaften Fall, ob dem untergeordneten Staat allein oder in Concurrenz mit dem souveränen, die Verwaltung eines Regals zukomme, eine Regel der Vermuthung festsetzen, die bey dem Mangel oder der Ungewisheit der Gesetze und des Herkommens eine Entscheidung geben kann, und die um so brauchbarer wird, je unsicherer und schwankender die so oft zu Rath zu ziehende Observanz ist. Zuweilen ereignen sich die Fälle, woraus

sich diese bildet, sehr selten, und nicht immer unter gleichen Umständen nicht allein bey einer Gleichzeitigkeit, sondern noch mehr bey einer langen, zumal an Veränderung reichen Zwischenzeit. Wie unsicher ist es da, aus Beyspielen voriger Jahrhunderte ein Herkommen, insbesondere für das Recht der Staatsverwaltung, zu bestimmen? Da sich seit einigen Jahrhunderten das Maaß der Rechte in den unmittelbaren Staaten fast immer vermehrt hat, und die Landeshoheit der Unabhängigkeit immer näher gekommen ist, so hat sich mit ihm natürlich auch die Freyheit bey der Einrichtung zur Verwaltung dieser Rechte erweitern müssen. Daher es denn unpaßlich seyn würde, eine aus ältern Vorfällen gezogene Regel, die auf die ältern Zeiten passend seyn konnte, nach veränderten Umständen in neuern Zeiten anzuwenden; welche Bemerkung auch von der Analogie gilt, indem diese nicht allein bey Gleichzeitigkeit, sondern noch mehr bey Abstande der Zeit der Vorfälle in verschiedenen Staaten, eine selten sichere Regel enthält.

Sind einmal die Gränzen zwischen dem souveränen und abhängigen Staat in Ansehung des Rechts, die Staatsverfassung in dem leztern anzuordnen, gezogen, so folgt eine weitere Untersuchung über die Verwaltung des Antheils, den bey diesem Gegenstande der souveräne Staat hat, ob dabey die Stände und das Oberhaupt concurriren, oder ob einer von beiden Theilen ein ausschließendes Recht hat. Es ist gewiß, wenn hierüber Gesetze und Verträge, die ersten Quellen der Bestimmung, schweigen, daß als-

dann

dann auch hier die vorigen Grundsätze gelten. Herkommen und Analogie, die nach ihnen eine subsidiarische Auskunft geben sollen, können nur bey einer Gleichheit der Umstände von Werth seyn. Bey veränderten Gränzen der Gewalt, die das Oberhaupt ausübt, würde es unschicklich seyn, die Rechte desselben aus Handlungen vor der Revolution, ohne gehörige Unterscheidung des erhaltenen und des veränderten Verhältnisses, zu erklären und festzusetzen. Hingegen ist es der Sache weit angemessener beym Mangel eines bestimmten und passenden Herkommens, der Regel der Vermuthung zu folgen, die aus dem Entstehen des Staats und seines Oberhaupts, imgleichen aus der Größe der Selbstherrschaft der Stände in ihren Ländern, abgeleitet wird. Aus einem bloßen Auftrage der Direction im Staat an das Oberhaupt folgt natürlich eine Vermuthung zu Gunsten der Stände für eine Concurrenz derselben bey Ausübung der gedachten Rechte; aus einer Erwerbung vermittelst der Schutzgemeinschaft aber fällt in der Regel die Vermuthung wider diese Concurrenz der Stände aus; es sey denn, daß nach Abgang der ersten regierenden Familie der Staat die eigenthümlichen Rechte derselben durch Succession erworben und solche der nachfolgenden Familie durch einen Auftrag zur Verwaltung anvertraut habe; oder daß die untergeordneten Staaten von der alten Verbindung und Unterwürfigkeit so weit losgemacht sind, daß sie sich der Unabhängigkeit sehr nähern und in dieser neuen Verfassung einen Verein bilden, der seinem Wesen nach eine Union ausmacht, und von der alten

Schutzgemeinschaft nur noch die äußere Gestalt behalten hat. Da nun das Deutsche Reich zwar aus einer ursprünglichen Schutzgemeinschaft erwachsen ist, in der Folge aber durch Auflösung dieses Bandes in mehrere, fast souveräne, Staaten zerfallen ist, auch die Gewalt der ersten regierenden Familie an ein Oberhaupt einer andern Familie und zwar ohne Erblichkeit, also nur geliehen von den Ständen des Reichs übertragen worden, so ist hieraus offenbar, wie im Fall der Unbestimmtheit und des Zweifels die Vermuthung in Ansehung der Concurrenz der Stände mit dem Oberhaupte bey der Regulirung der Staatsverwaltung in den untergeordneten Staaten an zu nehmen sey. In Rücksicht auf die angeführten Gründe kann es nicht zweifelhaft scheinen, daß in dieser Sache und bey Unbestimmtheit des Rechts den Reichsständen die Concurrenz mit dem Oberhaupte zukomme, es mag nun dies von allen gelten, oder nur von einem Theile derselben, dem Churfürstlichen Collegio, dessen Theilnehmung an der Ausübung der dem Oberhaupt anvertrauten Gewalt bereits in mehrern Fällen selbst durch die ausdrückliche Vorschrift der Wahlcapitulation gegründet ist.

Drit-

Drittes Capitel.

Von Anordnung der Regentschaft überhaupt.

Wenn das Oberhaupt im Staat abgegangen oder durch Hindernisse die Regierung zu verwalten außer Stand gesetzt ist, so wird eine Stellvertretung desselben, eine Verweserschaft, nothwendig. Diese Verweserschaft oder Regentschaft ist also ein Surrogat für die Regierung des Oberhaupts, dessen Administration ruht oder aufhört. Endigt sich diese Regierung des Monarchen durch Abdankung oder Absterben, so füllt die Verweserschaft in der Staatsverwaltung eine Lücke aus, die mit der Wiederbesetzung des Throns aufhört, und daher nur in Wahlstaaten ein Bedürfniß werden kann, in erblichen Staaten hingegen so lange entbehrlich bleibt, als die regierende Familie blüht. Diese Art von Verweserschaft macht eine Zwischenregierung aus, die von der andern in einigen Stücken abweicht, und deshalb hier weniger der Gegenstand der Untersuchung ist, als die Regentschaft, welche bey Existenz eines Oberhaupts durch Hindernisse in seiner Regierung veranlaßt wird. Solche Hindernisse können bald in einer Abwesenheit des Regenten außerhalb Landes durch Krieg oder Reisen bald in einem Unvermögen desselben durch Unreife der Kräfte, durch Verstandesschwäche, und Krankheit oder auch durch Gefangenschaft bewirkt liegen.

Nach welchen Grundsätzen das Recht, eine Regentschaft anzuordnen, bestimmt werden müsse, ergibt sich aus der Natur des Surrogats. Da die Verweserschaft in die Stelle der eigentlichen unmittelbaren Regierung des Oberhaupts tritt, so nimmt sie mit ihr in der Regel gleiche Eigenschaft an. Es lassen sich daher nach ähnlichen Grundsätzen folgende Sätze bestimmen. 1) Wer eine Regentschaft anordnen und auf welche Weise solches geschehen könne. 2) Wer die Regentschaft zu führen fähig sey. Immer wird dabey auf den Unterschied souveräner und abhängiger Staaten zu sehen seyn.

Viertes Capitel.

Wer eine Regentschaft anordnen könne, und auf welche Weise.

Es kommt hier ein zwiefacher abzusondernder Fall vor, erstlich wenn die Regierung in ihrem gehörigen Zustande ist, das Oberhaupt also existirt und zu regieren Fähigkeit hat, zweytens wenn eine Lücke in der eigentlichen Administration ist, und das Oberhaupt entweder durch Abdankung, Entsetzung oder Absterben das Staatsruder verlohren hat, oder beym Besitz desselben durch Gefängniß, Krankheit und Blödsinn solches gehörig zu führen außer Stande ist. In dem ersten Falle kommt es darauf an, ob alle bey der Regierung des Landes concurrirende Theile, Landesherr und Stände, den Verweser ernennen,

 im

im andern Fall aber, wo die Ausübung der Gewalt des Oberhaupts ausfällt, ob es entweder der Staat, oder die Familie des regierenden Haupts, oder beyde zugleich sind, die auf die Ernennung des Verwesers Anspruch machen können. Fundamentalgesetze bestimmen hierüber wenig, daher nach Herkommen und nach Grundsätzen des natürlichen Rechts die Aufgabe fast allein aufzulösen ist. Da die Verweserschaft ein Surrogat für die Regierung des Oberhaupts, diese aber in der Regel ein Auftrag vom Staat ist, so läßt sich zum Grundsatz annehmen, 1. daß in unabhängigen Staaten die Anordnung einer Verweserschaft unmittelbar vom Oberhaupt, mittelbar aber vom Staat abhänge, daß folglich der leztere, wenn die Ausübung der Rechte des Oberhaupts durch dasselbe nicht Statt haben kann, das nächste Recht dabey habe, entweder allein oder mit Concurrenz der regierenden Familie. 2. Daß bey Anordnung der Regentschaft in einem untergeordneten Staat das nächste Interesse bey diesem, das entferntere bey dem höhern Staat sey.

Erster Abschnitt.

Anordnung der Regentschaft bey Fähigkeit des Oberhaupts.

Zur Bestellung einer Verweserschaft, auch bey Fähigkeit des Oberhaupts zur Regierung, kann eine zwiefache Veranlassung seyn, erstlich ein Hinderniß, das ihm selbst bey der Administration im Wege steht, ein Krieg oder eine Reise im Auslande, wovon jenes mehr in ältern, dieses mehr in neuern Zeiten gewöhnlich ist, beides aber zuweilen verbunden in den Zeiten

der Kreuzzüge; zweytens die Nachfolge eines Unfähigen in der Regierung, die eine vorläufige Anordnung von dem regierenden Oberhaupte nothwendig macht. Die erstere dieser Verweserschaften ist zum Behuf des Oberhauptes selbst, die zweyte für seinen Nachfolger.

1. Regentschaft für das regierende Oberhaupt selbst angeordnet.

Auf den Fall seiner Abwesenheit oder Krankheit bestellt unstreitig der König die Regentschaft. Denn wer anders hätte dazu die Befugniß, als eben der, in dessen Namen die Regierung geführt werden soll? Auch befestigt ein allgemeines Herkommen dieses Recht, dessen Grund und Nutzen gleich einleuchtet. Ob aber solches ein alleiniges und ausschließendes Recht des Oberhaupts sey, oder ob auch die Stände daran Theil nehmen müssen, dies läßt sich nicht so allgemein bestimmen. Wo der Staatenverein noch eine ursprüngliche Schutzgemeinschaft ist, oder wo in dem Gesellschaftsvereine dem Monarchen die oberste Gewalt ohne Einschränkung und Vorbehalt übertragen worden, da ist auch anzunehmen, daß es in seiner Willkühr allein stehe, während seiner Abwesenheit den Verweser zu ernennen. Den Ständen kann alsdann nur die allgemeine Befugniß zu stehen, den Misbrauch der obersten Gewalt bey dieser Ausübung zu verhindern und den schädlichen Folgen desselben wirksam vorzubeugen. Sie können ferner, wenn gleich keine Miteinwilligung oder keine Ertheilung des Gutachtens bey der bevorstehenden, doch wenigstens eine Notification von der beschlossenen, An-

ordnung der Regentschaft verlangen. Ein mehreres Recht, als dieses, kommt ihnen billig in solchen Reichen zu, wo die Nation dem Monarchen nur eine eingeschränkte Gewalt anvertraut hat, mit Vorbehalt einiger Rechte, die sie selbst verwaltet. Schon aus dem Begriff der Einschränkung fließt diese Abweichung von dem vorigen Grundsatze, der eine uneingeschränkte Gewalt des Oberhaupts voraussetzt. Es mag inzwischen das Recht der Regentschaftsbestellung ein für den König ungetheiltes oder mit den Ständen getheiltes Recht seyn, so scheint es doch allemal für ihn rathsam, nur mit Zufriedenheit und Beyfall des Staats, und deshalb so viel möglich mit Zuziehung der Stände, einen Regenten zu bestellen, damit kein Misvergnügen derselben die Ordnung der Regierung verwirre, und die Ruhe des Landes stöhre, oder wohl gar die Würde und Rechte des abwesenden Monarchen in Gefahr setze. Wie sehr man zuweilen die Vortheile einer solchen Communication mit der Nation bey diesem Geschäft eingesehen und gesucht habe, beweisen verschiedene Beyspiele der Geschichte.

In **Frankreich** üben zwar die Könige das Recht, die Regentschaft bey ihrer Abwesenheit oder Krankheit zu bestellen, allein und ausschließend aus; sie haben inzwischen dabey das Parlement zu Paris, das gewissermaßen die Stände repräsentirt, oder die Stände selbst in frühern Zeiten, mit zu Rathe gezogen, oder dem erstern von der beschlossenen Regentschaft Wissenschaft ertheilt.

In den Zeiten der Kreuzzüge, die oft Verweserschaften in den von ihren Königen und Fürsten ver-

lassenen Staaten nothwendig machten, wurde Frankreich viermal von Regenten verwaltet, welche die ins gelobte Land gezogenen Könige bestellt hatten. Ludwig der Siebente, der unter ihnen den ersten Zug nach Palästina that, überließ selbst die Wahl des Regenten den eben damals zu Etampes versammleten Prälaten und Herren, mit welchen er der Kreuzfahrt halber Verabredung traf. Es schien als wenn damals die Regentschaft eine Sorge der Kirche sey, oder unter dem damals mächtigen Schutze derselben bestellt werden müsse. Denn es fiel nicht allein die Wahl der Stände, außer einem Weltlichen, dem Graf Wilhelm von Nevers, auch auf einen Geistlichen, den Abt Süger von S. Denis, sondern es verkündigte sie auch der Kreuzprediger Bernhard, mit den Worten: „Hier sind zwey Schwerter und das ist genug.“ Und als nach dem Abgang des erstern, der entschlossen war in ein Karthäuserkloster zu gehen, der Abt Süger, der die Regentschaft nun allein übernehmen sollte, sie nicht anders als mit Erlaubniß des Pabstes antreten wollte, so befahl ihm dieser bey seiner bald darauf erfolgten Ankunft in Frankreich an **Gottes Statt**, sie zu übernehmen.

Die folgenden Kreuzfahrer bestellten die Reichsverweser selbst; Philipp August übergab, während seines Zugs nach Palästina, einem Geistlichen, dem Cardinal von Champagne und Erzbischof zu Rheims, die Regentschaft. Zwar hatte er auch seine Mutter mit zur Regentin ernannt, die es aber mehr dem Namen nach als in der That war.

Lud-

Ludwig der Heilige, der zweymal einen Zug ins gelobte Land that, übergab das erstemal die Regierung seiner Mutter Blanka, das zweytemal einem Geistlichen, dem Abt Matthäus von S. Denis nebst Simon von Clermont, Grafen von Neesle, der unter dem Abte das Kriegswesen besorgen sollte. Auf den Fall ihres Absterbens war ein Geistlicher, der Bischof Philipp von Evreux, und ein Weltlicher, der Graf von Ponthieu, dazu bestimmt.

Auch bey den auswärtigen Feldzügen der folgenden Könige geschah von diesen allein die Bestellung der Regentschaften.

Philipp der Kühne ließ, bey seinem Feldzug nach Arragonien und Valenzia im dreyzehnten Jahrhundert, den Abt von S. Denis und den Grafen von Neesle, die während seines Kreuzzugs Verweser gewesen waren, als Regenten zurück.

Als Heinrich der Vierte ein großes Vorhaben im Sinn hatte, bestimmte er die Königin zur Regentin während seiner Abwesenheit, welchen Plan jedoch sein Tod vereitelte.

Franz der Erste bestellte dazu seine Mutter, Louise von Savoyen, als er seinen Feldzug nach Italien antrat. Diesmal schien das Parlement zu Paris Anspruch auf eine Mitwirkung bey der Anordnung der Regentschaft zu machen; denn es ließ bey der Eintragung des königlichen Befehls in die Register

gister die beiden Artikel weg, worin der Regentin Gewalt bey der Besetzung geistlicher und weltlicher Stellen ausgedrückt war. Auf Befehl des Königs trug sie indeß das folgsame Parlement ein. Ludwig der Vierzehnte bestellte die Königin, Maria Theresia von Oesterreich, bey seinem zwiefachen Feldzuge in die Niederlande zur Regentin.

In **England** geschieht zwar die Bestellung des Regenten vom Könige zur Verwaltung der öffentlichen Geschäfte zur Zeit seiner Abwesenheit, doch nicht ausschließend, sondern mit Concurrenz des Parlements. Vermöge einer Parlementsacte hatte unter Wilhelms des Dritten Regierung die Königin Maria die Besorgung der Staatsgeschäfte, und nach ihrem Tode sieben oder neun sogenannte Lords-Regenten. Bey Gelegenheit der Reisen der Könige aus dem Braunschweigischen Hause in ihre Deutschen Staaten haben, während ihrer Abwesenheit, der Regierung bald der Kronprinz, bald die Königin, bald eine Anzahl von Staatsbeamten vorgestanden.

Zuweilen veranlassen Krankheit und Schwäche den Regenten auf ähnliche Art als bey einer Abwesenheit einen Verweser zu bestellen.

Carls des Sechsten, Königs in **Frankreich**, Regierung war durch mehrere Verweserschaften unterbrochen, beym Antritt derselben durch Vormundschaft, und in der Folge durch Curatel, die seine periodische Raserey, die ihm ein Zufall auf der Reise

nach

nach Bretagne (1391) zugezogen hatte, nothwendig machte. Anfangs bestellten die Stände die Regentschaft, nachher berief dazu der König selbst den Dauphin und die Königin, auf den Fall der wieder eintretenden Krankheit. In einem von der Königin zu Louvre gehaltenen Staatsrath, dem verschiedene Prinzen und Große beywohnten, eröfnete der Generaladvocat die Verordnung des Königs, welche die Versammlung mit allgemeinem Beyfall aufnahm.

Eduard der Dritte in **England** wurde durch Alter und Schwäche bewogen, seinem Sohn, dem Herzog von Lancaster, die Regierung größtentheils zu überlassen. Um aber die Besorgniß des Volks zu heben, daß der Herzog die Regierung behalten würde, erklärte er im Parlement seinen Enkel Richard den Zweyten, zu seinem Nachfolger.

Alphons der Fünfte, König in **Portugall**, übertrug, nachdem er vom Schlage gerührt worden, seiner Gemahlin die Regierung.

Schweden und das **Deutsche Reich** haben Fundamentalgesetze, welche die Verweserschaft bestimmen. Ob die Schwedischen völlig auf diesen Fall passen, da der König ein Recht bey Bestellung des Verwesers auszuüben im Stande ist, und ob sie nicht vielmehr auf den Fall seines Unvermögens gehen, kann zweifelhaft seyn. In den vierzig Artikeln, die auf dem Reichstage zu Stockholm nach Carls des Zwölften Tode von den Ständen als Grundgesetze angenommen

wur-

wurden, ward auch dies ausgedrückt, daß bey Abwesenheit oder Unpäßlichkeit des Königs der Reichsrath die Staatsangelegenheiten führen soll. Durch dieses allgemeine Gesetz wurde also eine besondere Bestellung der Verweserschaft im Fall ihres Bedürfnisses überflüssig. — In Deutschland ist seit der Mitte dieses Jahrhunderts eine ähnliche Verordnung geltend. Vorher übte das Oberhaupt des Reichs ein Recht bey Anordnung der Verweserschaft auf ähnliche Weise aus, als es von den Monarchen in andern Staaten noch jezt geschieht. Die Kaiser bestellten gemeiniglich auf den Fall der Entfernung aus dem Reiche die Regentschaft nach Willkühr, und am meisten fanden sie dazu Gelegenheit, als sie noch nach Italien Züge thaten. Inzwischen wurde diese Freyheit allmählich umschränkt, und zwar durch die Kaiser selbst, zum Beweise, daß sie das Recht, einen Verweser zu bestellen, vormals mit Willkühr ausübten. Carl der Vierte gab dem Churfürsten von der Pfalz das Recht während der Züge, welche die Kaiser und Könige nach Italien thäten, die Verweserschaft zu führen, welches Privilegium Maximilian der Erste und Carl der Fünfte bestätigten. Dieses Vorrechts ungeachtet haben doch zuweilen noch andere Reichsstände das Amt eines Verwesers bey Abwesenheit der Kaiser erhalten. So gar erlangte dies vom Kaiser Ruprecht der Prinz Ludwig, der kein regierender Herr war; und selbst Carl der Fünfte, der doch dem Churpfälzischen Privilegio durch seine Bestätigung neue Kraft gegeben hatte, bestellte beym Antritt seiner Reise nach Spanien einen Statthalter und ein Reichsregiment.

Mehr als einmal meldete sich das Churpfälzische Haus bey Veranlassungen der Regentschaft, um seinem Privilegio die volle Kraft zu verschaffen, behauptete auch den Sieg gegen des Kaiser Siegmunds Vorhaben die Verweserschaft an den Churfürsten von Mainz zu übertragen, durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch, und war verschiedenemal so glücklich die Verweserschaft wirklich zu führen. Doch war es Churpfalz nicht immer allein; denn auch Chursachsen erhielt nach und nach Antheil daran. Eine völlige Bestärkung bekam endlich das Recht dieser beiden Churhäuser, die schon zur Zeit des Zwischenreichs zur Regentschaft berechtigt waren, in Ansehung der Verweserschaft bey Abwesenheit der Kaiser in der Wahlcapitulation von 1742, nachdem schon 1711 bey Josephs des Ersten Capitulation von ihnen zur Einrükkung vorgeschlagen worden, daß der Kaiser bey seiner Abwesenheit aus dem Reiche oder bey sonstiger Verhinderung keinem andern die Verwesung des Reichs übertragen möchte. Im Art. 3. §. 15 der Wahlcapitulation von 1742 wurde ihnen zugestanden, daß sie während einer langwierigen Abwesenheit des Kaisers die Regierung führen sollten. Es bleibt also die Verweserschaft im Fall der Krankheit des Kaisers noch unbestimmt; ferner ist noch dem Streit unterworfen, ob die in der Capitulation den Churhäusern Pfalz und Sachsen zugestandene Verweserschaft eine blos subsidiarische ist, welche nur eintritt, wenn der Kaiser eine solche nicht angeordnet hat, oder eine unmittelbare und unabänderliche, die in jedem Fall der Abwesenheit des Reichsoberhaupts Statt hat und jede

von

vom Kaiser gemachte Anordnung der Regentschaft ausschließt. *) Nach dem Ursprunge und der Lage der Sache zu urtheilen ist wohl nur die lezte Behauptung die richtige.

In Betreff der untergeordneten Staaten in Deutschland ist die Untersuchung über das Recht, den Verweser bey Abwesenheit und Krankheit des Landesherrn zu bestellen, zwiefach. Die erste ist, und zwar in den weltlichen Erbstaaten in wie weit dabey die Landstände zu zuziehen sind, oder der Landesherr allein verfügen kann. Ueberhaupt kann man sich hier an die Grundsätze der unabhängigen Reiche halten. Wo keine Landstände sind, beantwortet sich die Frage von selbst, wo sie aber existiren, da können sie nur nach bestimmten Herkommen und Recessen Antheil an Bestellung der Verweserschaft haben; nach welchem Satze die Ansprüche der Stände in Ostfriesland unter dem Fürst Georg Christian **) zu beurtheilen waren. Bey Unbestimmtheit der Recesse und Gesetze des Landes aber ist die Vermuthung für ein alleiniges Recht des Landesherrn, indem, in Rücksicht auf die Entstehungsart der Landesherrschaft und der Landstände, die erstere für die ältere zu halten ist, wodurch auch die Landstände zur Mitwirkung in Landesangelegenheiten gelangten. Wenn also nicht unbezweifelt nach Herkommen und ausdrücklichen Gesetzen die Concurrenz der Landschaft bey Bestellung der Administration gegründet ist, so ist das Recht der Regentschafts-

be-

*) Mosers Staatsrecht T. VIII. P. 198.
**) Mosers Staatsrecht T. VIII. p. 490.

bestellung in den gedachten Fällen nothwendig mit dem Besitz der Landeshoheit verbunden. Jedoch ist den Ständen oder dem Staat von der angesetzten Statthalterschaft wenigstens eine Nachricht zu ertheilen. Die Stände in Ostfriesland forderten vermöge der getroffenen Vergleiche von ihrem Fürsten, wenn er bey einer Reise außer Landes einen Statthalter bestellte, daß er solches den Deputirten und der Stadt Emden notificire. *) Durch ein bloßes Edict machte der Churfürst von Sachsen, Friedrich August, nach seiner Wahl zum König in Pohlen, den Statthalter seiner Erblande bekannt. **)

In den geistlichen Wahlstaaten ist der Landesherr nicht mit gleicher Macht begabt, indem des Capitels große Rechte bey der Administration nicht unbedeutende Schranken für ihn sind. So wie im Reiche die Verweserschaft in den Zwischenreiche auf einige ähnliche Fälle ausgedehnt ist, eben so verhält es sich auch in den geistlichen Ländern. Das bey erledigtem Stuhl regierende Capitel hat auch in andern verwandten Fällen die Regierung an sich gebracht. Einige Capitel, als Osnabrück, Regensburg, Würtzburg, haben es dem Bischof zur Pflicht gemacht bey seiner Abwesenheit mit ihrer Einwilligung eine Verweserschaft zu bestellen und zur Regierungsverwaltung einige aus ihrer Mitte zu nehmen. ***)

Die

*) Mosers Staatsrecht T. XVIII. p. 491.

**) Moser p. 485.

***) Mosers Staatsrecht T. XII. p. 45.

a) Bey Einwilligung der Stände.

Die zweyte Untersuchung geht auf die Macht des höhern Staats in Ansehung der Verweserschaft in den untergeordneten. Das Recht des erstern ist nach den Fällen merklich verschieden, wenn die Verweserschaft mit Zufriedenheit oder bey Widerspruch der Stände vom Landesherrn bestellt ist. Es ist dabey auf den Unterschied der einheimischen und der Reichsangelegenheiten Rücksicht zu nehmen. Für die erstern, welche von ihnen allein abhängen, können die Staaten in Deutschland bey dem großen Maaße ihrer Selbstherrschaft unstreitig eine Regentschaft oder Statthalterschaft anordnen, ohne dazu die Einwilligung des höhern Staats nöthig zu haben, wofern mit der angeordneten Statthalterschaft nichts wider die Reichsconstitution vorgenommen worden. Denn da weder Gesetz noch Herkommen bey Ausübung dieses Rechts die Staaten des Reichs besonders abhängig machen, so behalten diese bey der Regentschaftsbestellung ihre Freyheit, mit Abhängigkeit blos von der allgemeinen Einschränkung, welche zur Erhaltung der Reichsconstitution nothwendig wird, die aber in Ansehung der Regentschaft kaum eine ganz entfernte Wirkung hat, so bald Landesherr und Landstände einstimmig, es sey durch eine ausdrükliche oder stillschweigende Erklärung unter sich, die Statthalterschaft anordnen und behalten. Würde solche unter dieser Voraussetzung eines allgemeinen Beyfalls des Regenten und der Stände bestellt, und dennoch zum offenbaren Verderben des Landes und eben dadurch auch zum

Nachtheil des Reichs eingerichtet seyn, ein Fall der sich jedoch als wirklich niemals finden wird, so hätte das Reich allerdings ein Interesse diesen Misbrauch der Freyheit durch ein Verbot zu verhüten. In allen übrigen Fällen bedarf eine vom Landesherrn bestellte und von den Ständen angenommene oder mit bestellte Regentschaft keiner Bestätigung vom Reiche. Statthalterschaften in den Deutschen Staaten bey Abwesenheit der Regenten nach diesen Grundsätzen angeordnet finden sich oft. Seltener ist die Veranlassung für den Landesherrn zur Anordung seiner Verweserschaft bey einer Krankheit, die ihn selbst an der Regierung hindert. Ein merkwürdiges Beyspiel dieser Art giebt im funfzehnten Jahrhundert (1473) der Graf Ulrich zu Oettingen, der die Herzoge von Baiern, Ludwig und Georg, zu Administratoren seiner Graf- und Herrschaft, und zugleich zu Vormündern für sich, seine Gemahlin und Kinder auf zwanzig Jahr bestellte, wegen seiner Schwäche und der Hülflosigkeit seiner Familie in den damals unsichern Zeiten, oder wie der Graf in der Urkunde darüber sich ausdrückt „nachdem wir mit Blödigkeit und Krankheit unsers Leibs täglich beladen, unser lieb Gemahl ein Gast in diesem Lanndt ist, auch unser Kinder noch unerzogen — und die Lauff, so sich teglich begeben vast swer und seltzame, deßhalben wir, unser Gemahel und Kinder Schutz und schirmbs wol notturftig sind.“ *)

Auf gleiche Weise soll auch Herzog Wilhelm der Jüngere zu Celle, den das Schicksal einer langen aber

*) Mosers Staatsrecht. T. XVIII. p. 104.

zuweilen unterbrochenen Blödsinnigkeit traf gegen Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts vor seinem letzten Rückfall seine beiden Prinzen, Ernst und Christian, zur Regierungsverwaltung bestellt haben. Markgraf Christoph von Baden übergab wegen Leibesschwachheit in einer feierlichen Urkunde 1515 seinen Söhnen die Regierung nach einem schon vorhin gemachten Theilungsplan. Auf vier Jahr entsagte er der Regierung und erließ bis dahin die Beamten ihres Eides. Jedoch sollten sie ohne sein Wissen keine eröfnete Lehn vergeben, auch nicht in eigenem sondern in des Vaters Namen regieren. *)

In den geistlichen Staaten kann nur in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten, und zwar blos in den catholischen Ländern einige Abweichung von den obigen Grundsätzen Satt finden. Hier ist es nämlich weniger das Reich als das Oberhaupt der Römischen Kirche, das eine Mitwirkung entweder rechtmäßig oder anmaßlich ausübt, wiewol auf den Fall einer von dem Fürsten und Capitel einstimmig angeordneten Administration nicht weniger in geistlichen als in weltlichen Angelegenheiten der Einfluß des Oberhaupts der Römischen Kirche und des deutschen Reichs eben so unnöthig als ungegründet zu seyn scheint.

Was die Reichsangelegenheiten betrift, so ist es offenbar, daß dabey das unmittelbare Interesse des Reichs

*) *Schöpflin* Historia Zaringo Badensis T. II. p. 276. Mosers Staatsrecht von Baden. S. 84.

Reichs diesem ein größeres Recht in Ansehung einer Reichsständischen Statthalterschaft gibt, als bey den einheimischen Landesangelegenheiten. Da die Beschließung in Reichssachen von den Ständen des Reichs mit dessen Oberhaupt geschieht, so kann es ihnen nicht gleichgültig seyn, zu wissen, wie jeder Stand dies wichtige Recht auf dem Reichstage ausübt, ob es durch die unmittelbare oder durch eine stellvertretende Regierung geschieht. Eben so wichtig wird diese Wissenschaft für das Reich auch in Rüksicht auf die Execution, die entweder wider den unter einer Statthalterschaft stehenden Staat wegen Forderungen des Reichs und einzelner Staaten beschlossen oder die ihm wider andere unter ähnlichen Umständen aufgetragen wird. In Hinsicht auf diese Umstände kann man also nicht in Abrede stellen, daß wenigstens eine Notification von einer angeordneten Statthalterschaft dem Reiche zu ertheilen ist, jedoch nur in dem Falle, wenn diese Statthalterschaft nicht blos die einheimischen Landessachen, sondern auch die Reichsangelegenheiten mit zu besorgen hat. Selten wird freilich diese Voraussetzung im Fall der Abwesenheit des Landesherrn eintreffen, da die Dauer derselben und die Entfernung des Aufenthalts nicht leicht alle Communication desselben zwischen ihm und der Regierung aufheben, und daher immer die Vermuthung bleibt, daß noch der Landesherr regiere, und der Statthalter nur als eine Mittelsperson nach Aufträgen handele. Eben so selten, aber doch immer nothwendiger, wird die Notification der auf den Fall einer Krankheit und Blödsinnigkeit des Landesherrn be-

bestellten Administration, weil sich hier nicht vermuthen läßt, daß alles mit Vorbewust des zur Regierung unfähigen Landesherrn geschehe. Billig sieht man daher in dieser Sache auf den Umfang der Gewalt, die dem Statthalter anvertraut wird. Ist die ganze Summe der Landeshoheit in den Händen des Stellvertreters, der alsdenn eigentlich ein Verweser ist, so kann es nicht zweifelhaft seyn, daß eine Notification von dieser Verweserschaft an das Reich erfolgen müsse; man kann auch noch hinzusetzen, daß eben damit auch für die Stände, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, die Verbindlichkeit einer neuen Legitimation des Comitialgesandten verbunden sey, eine Verbindlichkeit, die sich ans der Sache selbst ergibt, auch durch die Analogie mit dem Verfahren bey vormundschaftlichen Regierungen bestärkt wird.

Als ein Denkmal von den Grundsätzen der Hierarchie aus dem Mittelalter verdient endlich noch die Anmaaßung der Päbste über verschiedene Reiche angemerkt zu werden. Da sie der Bischof zu Rom als Lehn des Römischen Stuhls ansah, so leitete er daraus natürlich eine gewisse Oberherrschaft und damit das Recht der Verweserschaft ab. Auch Deutschland erfuhr dies besonders von Clemens dem Fünften und Johannes dem Zweyundzwanzigsten, dem sich aber der Kaiser Ludwig mit den Ständen widersetzte.

b) Bey

b) Bey Abneigung der Stände.

In einem unabhängigen Staat ist bey Abneigung der Stände gegen die Regentschaft, die der Monarch auf den Fall seiner Abwesenheit oder Krankheit anordnen will, kein ander Mittel als ein Vergleich zwischen beiden Theilen, um den Streit unter ihnen beyzulegen, und keine andere Macht als Selbsthülfe, um das Unrecht dabey abzuwenden. In einem subordinirten Staat hingegen finden die Stände bey dem höhern eine Hülfe auf ihre Beschwerden. Es ist in der Natur der Subordination gegründet, daß, bey Ermangelung einer gütlichen Vereinigung der streitenden Theile, allein der höhere Staat eine geltende und wirksame Entscheidung geben könne, durch welches Recht denn das Reich auf die Statthalterschaften und Verweserschaften der deutschen Staaten einen wichtigen und nützlichen Einfluß bekommt. Es wird dadurch in den Stand gesetzt, nicht blos das Beste des Ganzen, sondern auch der einzelnen besonders kleinern Staaten und ihrer Stände zu besorgen und den Misbrauch der landesherrlichen Gewalt zu verhüten. Auf Beschwerde und Gesuch der Stände in Betreff der Statthalterschaften in Ostfriesland erkannte am Ende des vorigen Jahrhunderts der Reichshofrath,*) und dem Grafen von Schaumburg-Lippe gab der Kaiser die Weisung sich sobald nur möglich in sein Land zu begeben und den ihm obliegenden Regierungs- und andern Geschäften fleißig abzuwarten.**)

 Auch

*) Mosers Staatsrecht T. XVIII P. 491.
**) Mosers Staatsrecht P. 485.

— Auch den Landesherrn schützt das Reich bey der gehörig bestellten Administration, wenn sich die Stände ohne Grund widersetzen. Wenn der Landesherr es nöthig findet, seiner Statthalterschaft durch eine kaiserliche Confirmation mehr Ansehn und Bestand zu geben, so steht es ihm unbedenklich frey eine solche zu suchen. Als bey Abwesenheit des Churfürst Rudolfs von Sachsen sich einige seiner Statthalterschaft, die seine Söhne führten, widersetzten, so bestärkte sie der Kaiser Carl der Vierte 1348 durch seine Legitimation, *) zum Beweise, wie es zuweilen rathsam seyn kann, für eine Verweserschaft die Stütze des kaiserlichen Ansehns zu suchen, ohne dazu gerade eine Pflicht zu haben.

II. Regentschaft für den unfähigen Nachfolger.

a) In unabhängigen Staaten.

Weder die Nachfolge in der Regierung durch Wahl noch die durch Erbrecht entfernen die Nothwendigkeit der Regentschaft zum Behuf des Nachfolgers. Bey dem einen Mittel der Wiederbesetzung des Throns so wie bey dem andern finden sich Fälle, wo die Untüchtigkeit des Thronfolgers zur Regierung beym Antritt derselben eine Stellvertretung und Administration erfordert. Zwar ist es ein Vorzug der Erb-

*) Mosers Staatsrecht p. 485.

Erblichkeit, daß sie die Unterbrechung der Regierung, die Zwischenreiche, welche eine unvermeidliche Folge der Wahl sind, und die Unruhen und Cabalen, welche in Wahlreichen der Ehrgeiz erregt, glücklich verhütet. Dagegen aber ist das Erbreich nicht selten der Gefahr ausgesetzt, vermittelst des angenommenen Gesetzes der Erbfolge in der regierenden Familie, einen Regenten zu bekommen, der sich noch in den Jahren der Unreife befindet, oder gar in einem Zustande des Blödsinns und der Geistesschwäche ist, ein Fall, den das an keine Familie und keine Regel der Erbfolge gebundene Wahlreich vermeiden kann. Daher man denn auch in den Erbreichen Regierungen der Minderjährigen und Geistesschwachen am meisten, in Wahlreichen aber nur selten, antrift.

Außer den physischen Ursachen der Untüchtigkeit zur Regierung finden sich beym Antritt einer neuen Regierung zuweilen noch andere Hindernisse, Abwesenheit aus dem Reiche und Gefangenschaft, welche Hindernisse öfterer in Erb- als Wahlreichen eine Verweserschaft nothwendig machen können, weil sie sich in den letztern durch Wahl einer anwesenden und freyen Person vermeiden lassen.

Ob nun dem regierenden König das Recht, für seinen Nachfolger auf die obigen Fälle der Unfähigkeit einen Verweser zu bestellen, ebenfalls und in gleichem Umfange zustehe, als wenn er für seine eigene Person bey seiner Abwesenheit oder Krankheit einen Regenten ernannt, dies ist eine Frage, die sich nur mit ei-

einiger Einschränkung bejahen läßt. Offenbar zeigt sich hier eine Verschiedenheit des Falls, die eine Ungleichheit des Rechts nach sich ziehen kann. Denn da das regierende Oberhaupt die Regierung nur auf seine Lebenszeit hat, und folglich in der Regel seine Gewalt nicht über die Gränzen seines Lebens ausdehnen darf, so kann die Regentschaft, die sein Nachfolger nöthig hat, als ein Stück der folgenden Regierung, die von der vorhergehenden durch den Todesfall des Vorgängers geschieden wird, angesehen werden. Erwägt man dabey die Bedenklichkeiten, die eintreten, wenn der Vorgänger die Verweserschaft für seinen Nachfolger anordnet, die Vorliebe für eine zur Regentschaft untüchtige Person, die ihn bey der Wahl des Verwesers, zumal in der Stunde der Schwäche, leiten kann, das Unvermögen, die Folgen von der angeordneten Regentschaft und den Einfluß der veränderten Umstände auf die Gesinnungen und Grundsätze des ernannten Regenten hinlänglich vorauszusehen, und die Unordnungen durch die Furcht vor seiner Untersuchung nach geendigter Regentschaft zu verhüten, endlich den Leichtsinn und die Gleichgültigkeit, die sich zuweilen bey diesem Geschäft in die Seele eines wegen der Zukunft weniger interessirten Monarchen einschleichen können, wenn man alles dies erwägt, so wird man nicht blos das Recht der Regentschaftsbestellung für den Nachfolger zweifelhaft, sondern selbst den Gebrauch davon nicht immer rathsam finden. Wie es aber immer mit diesen Gründen und Bedenklichkeiten sich verhalten mag, so haben sie doch auf das positive Staatsrecht keinen

Ein-

Einfluß gehabt. Fast durchgehends findet man die Könige im Besitz des Rechts, auch für die Unfähigkeit ihrer Nachfolger durch Anordnung einer Regentschaft Vorsorge zu tragen; ein Herkommen, dessen Grund durch wichtige Vortheile unterstützt wird.

Von Wahlreichen kann man zwar allerdings behaupten, daß das Lebens-Ende des Regenten auch sein Regierungsschluß sey, und daß die Wahl des neuen Regenten die alte Regierung von der neuen scheide; inzwischen liegt die Verfügung für das zukünftige Regiment auch in Wahlreichen nicht ganz außer den Gränzen der Gewalt des Oberhaupts. Alles was der Regierung des Nachfolgers entweder ausdrücklich vorbehalten worden, oder der Natur der Sache nach ihr vorbehalten bleiben muß, gehört noch immer vor den Vorgänger. Sein Einfluß auf die Anordnung der künftigen Regentschaft ist eine Folge seines Berufs, für die Wohlfahrt des Staats zu sorgen, und seine Verfügung wird, zumal bey gehöriger Einschränkung, allemal weniger Unbequemlichkeiten, Zwistigkeiten und selbst Unbestande unterworfen seyn, als die Anordnung, die der Staat selbst ohne seine Mitwirkung macht. Nur alsdenn gilt seine Handlung für eine Anmaaßung, der sich der Staat widersetzen kann, wenn sich dieser das Recht der Regentschaftsbestellung für den Nachfolger vorbehalten oder dieserhalb schon eine allgemeine Einrichtung getroffen hat. Gemeiniglich geschieht dieses leztere in Wahlreichen, in dem die Verweserschaft im Zwischenreich

gar leicht auf ähnliche Fälle ausgedehnt wird, wovon das deutsche Reich zum Beyspiel dienen kann.

In Erbreichen gründet sich das Recht des regierenden Oberhaupts in dieser Sache auf noch mehrere Befugnisse und Vortheile. Nicht blos sein allgemeiner Beruf, durch Vorkehrungen auf die Fälle der Gefahr das Wohl des Staats zu befördern, sondern noch mehr das Erbrecht seiner Krone und das Interesse seiner Familie berechtigen und verpflichten hier den Regenten zur Sorge für die Verweserschaft seines Nachfolgers als Reichs- und Familien Erben. Diese Gründe enthalten auch für ihn den stärksten Antrieb auf die Ordnung der künftigen Regierung Bedacht zu nehmen, und entfernen von ihm am ersten den Einfluß des Leichtsinns und der Uebereilung. Das öffentliche Interesse, das den gewählten Monarchen bey der Regentschaftsbestellung gewöhnlich nur allein leiten kann, wird bey ihm, als einem nach Erbrecht regierenden König, durch das nähere und folglich wirksamere Familien-Interesse verstärkt. Wenn ein solcher Regent beym Abgang von der Regierung von Gleichgültigkeit gegen sein Reich, gegen die Fortdauer der Ruhe und die glückliche Regierung seines Nachfolgers eingenommen seyn sollte, so würde die Liebe für sein Geschlecht und der Ehrgeiz für den Glanz seines Hauses ihm Sorgfalt und Thätigkeit geben.

Man darf indeß nicht erwarten, daß die Verbindung des zwiefachen Beweggrundes, des Staats- und Familien-Interesse, alle Besorgnisse wegen einer

übeln Regimentsbestellung für den Nachfolger hebe, und alle Wünsche des Staats in dieser Sache erfülle. Manche Schwierigkeit, die sich dem Regenten entgegen stellt, übersteigt die Macht, die er gegen sie anwenden kann. Vieles, worauf er zu sehen hat, entwickelt sich erst, nachdem er durch seinen Tod außer Wirkung gesetzt ist, wo sein Name und seine Macht nicht mehr gefürchtet, und seine Untersuchung und Aufsicht nicht mehr gescheut wird. Freyeres Spiel der Leidenschaften, stärkere Reizung des Eigennutzes, und Gefühl der Macht und des Einflusses, natürliche Folgen der Veränderung, die der Wechsel eines wirkenden Regenten mit einen unfähigen bey den Verwesern gewöhnlich erzeugen, erwecken alsdenn manche Besorgnisse für das Wohl des Staats, selbst zuweilen für die Erhaltung und das Glück des noch unfähigen Thronfolgers, welche Besorgnisse um so größer sind, je weniger der Staat Festigkeit und Ordnung, und das regierende Haus sichere Stützen und unbezweifelte Rechte auf den Thron hat. Am größten wird unter diesen bedenklichen Umständen die Gefahr, wenn der Regierungswechsel zu einer Zeit erfolgt, da ein auswärtiger Krieg, oder eine Gährung und Zerrüttung im Innern des Landes die Gesetze der Ordnung stöhrt. Alsdenn werden zuweilen die Befehle des verstorbenen Königs an die Verweser seines Nachfolgers ganz vereitelt und unnütz, und die Eide, die sie verpflichten sollen, unwirksam und kraftlos.

Die Betrachtung dieser Gefahren führt nothwendig auf diese beiden Regeln, die bey der Anordnung

nung einer Regentschaft für einen noch unfähigen Nachfolger durch die Disposition des Vorgängers in der Regierung zu befolgen sind; erstlich, daß die Verfügung des abgehenden Oberhaupts in Betreff einer Regentschaft für seinen Successor mit zweckmäßiger Wahl des Verwesers und mit Bestimmtheit der Vorschrift geschehe, damit Gefahr, Unordnung und Streit möglichst verhütet werde; und zweytens, daß für ihre Ausführung und Befolgung sich hinlängliche Sicherheit finde. Das erste Erforderniß bey dieser Disposition, noch mehr aber das zweyte, wird ihr am besten durch den Staat selbst, zuweilen auch durch den Schutz fremder Staaten verschaft. Die Zufriedenheit der Stände mit der Disposition des Monarchen ist fast immer für sie die sicherste Garantie, und für die Regentschaft der festeste Ancker. So wahr ist dies und so sehr hat dies eingeleuchtet, daß Könige, die weder durch Gesetze noch Herkommen an die Einwilligung oder das Gutachten der Nation bey Bestellung einer Verweserschaft für die künftige Regierung gebunden waren, den Ständen ihre Disposition vorlegten, und mit ihnen darüber zu Rathe gingen, oder ihnen doch die Erfüllung ihres lezten Willens empfahlen. Noch öfters finden wir die Disposition, die den Beyfall der Nation und der regierenden Familie nicht hatte, nach dem Tode ihres Urhebers abgeändert oder vernichtet. Ein Beweis, wie sehr die Anordnung der Regentschaft für eine künftige Regierung von dem Willen der Stände und der Glieder des regierenden Hauses abhängt. Und doch scheint einer nach größeren Unsicherheit, als die Unzufriedenheit

heit der Stände nach sich zieht, des Königs Verordnung für die nachfolgende Regierung blos gestellt zu seyn, wenn es im Lande gar keine Stände und keinen Senat gibt, der über die Disposition urtheilen und wegen ihrer Beybehaltung oder Verwerfung ein billiges und richtiges Urtheil fällen kann. Partheygeist und Ambition finden da das leichteste Spiel selbst eine zweckmäßige und kluge Verordnung zu entkräften, so bald sie den Absichten und Entwürfen der Mächtigen im Wege steht.

Diese Vortheile, von der Zuziehung der Stände zur Regentschaftsbestellung für eine künftige Regierung, es sey vermittelst Abforderung ihres Gutachtens oder ihrer Miteinwilligung oder auch einer Garantie für die getroffene Anordnung, so wie die Gefahren der Hinfälligkeit und Schädlichkeit der Disposition bey der Ausschließung derselben, enthalten zwar für den König keine Verbindlichkeit den Ständen an Bestellung einer solchen Verweserschaft Antheil nehmen zu lassen, und für die Stände kein Recht eine Concurrenz dabey zu verlangen. Allein es läßt sich doch daraus die Vermuthung ziehen, daß bey Unbestimmtheit der Gesetze und des Herkommens die Stände hier noch mehr, als bey einer für die eigene Person des Königs angeordnete Verweserschaft, einen Grund haben, für die Erhaltung der Staatsverfassung und zur Verhütung des Misbrauchs der obersten Gewalt zu wachen. Wenn daher des Königs Verordnung den Ständen nicht mitgetheilt, sondern erst nach seinem Tode zu ihrer Wissenschaft gebracht worden,

den, so kann ihnen keine Vollstreckung desselben mit blindem Gehorsam, ohne Rücksicht auf das Verderben, das ihnen dadurch zugezogen werden könnte, mit Recht zugemuthet werden. Nicht selten haben auch in diesem Fall die Stände eine solche Verordnung geprüft, und sich bey bemerkten Mängeln eine Abänderung oder Vernichtung derselben erlaubt. Solche Fälle ereignen sich am ersten in denjenigen Ländern, wo die Stände oder Repräsentanten des Staats einen Senat formiren, der auf eine leichte Art eine Untersuchung darüber anstellen und eine Verbesserung machen kann. Wo ein solcher Senat oder Parlement oder Reichstag fehlt, da sind der Schwierigkeiten zu viele, um die Stimme der Nation zu erfahren, und nach ihrem Ausspruche eine Verfügung des abgegangenen Königs zu erhalten oder zu verändern. Es gebricht auch in einem Lande, wo dergleichen Nationalversammlung nicht existirt, an einem gehörigen Mittel der Eröfnung; daher denn die Verfügung des Königs immer eine einseitige bleibt, ohne allen Beytritt des Staats. Indeß vertritt alsdenn gemeiniglich das höchste Collegium des Reichs die Stelle eines Senats und empfängt von der getroffenen Einrichtung die Notification und Befehle des Königs. Es ist fast unvermeidlich, daß nicht bey einer solchen Staatsverfassung, wo die Glieder und Stände des Reichs unvereinigt sind, das Ministerium das Werkzeug werde, was zwischen dem König und dem Staat auf ähnliche Weise als ein Parlement die nothwendige Communication unterhalte. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet ist das Ministerium eines Landes theils als ein Senat oder

Par-

Parlement, doch mit keiner eigenthümlichen, son- blos geliehenen Gewalt, theils, seiner ursprünglichen Bestimmung nach, als ein Landeskollegium zu betrachten.

Zur zweiten Aufklärung dieses Gegenstandes wird es dienlich seyn, die einzelnen Fälle, mit Rücksicht auf die Geschichte und die Verschiedenheiten der Ursachen der Unfähigkeit, umständlicher durchzugehen. Die Unfähigkeit zur Regierungsverwaltung entspringt entweder aus einem physischen Unvermögen, aus Unreife des Alters und aus Krankheit, oder aus einem unabwendlichen Hinderniß, aus Abwesenheit und Gefangenschaft beym Antritt der Regierung.

1. Anordnung der Regentschaft bey Minderjährigkeit des Nachfolgers.

Wo die Krone nach dem Recht der Erbfolge in der Familie auf den Nachfolger kommt, da ereignet sich der Fall leicht, daß der Wechsel in den Jahren der noch nicht erlangten Reife des Thronfolgers geschieht, und daß eben deshalb das Bedürfniß einer Regentschaft nicht selten entsteht. Von dieser Erfahrung belehrt, haben daher manche Staaten durch ein allgemeines Gesetz auf diesen Fall eine Anordnung und Führung vorgeschrieben; und solche, die darüber nichts Gewisses bestimmten, haben doch durch die vorgekommenen Fälle eine Regel des Herkommens erhalten, welche die Stelle des geschriebenen Gesetzes vertritt. Beide, sowohl die ausdrückliche Vorschrift,

das Herkommen, legen dem Oberhaupte des Staats die Gewalt bey, für den minderjährigen Nachfolger Regenten und Vormünder zu ernennen, ohne gerade die Stände dabey auszuschließen. Die Sorge für die Person des jungen Königs, die Vormundschaft, ist zwar eine Privat- und Familiensache, die aber mit der Regentschaft in so naher Verbindung steht, daß sich die Anordnung der Vormundschaft und der Regentschaft nicht ohne Unbequemlichkeit trennen läßt, auch wenn der regierende König in einem Erbreiche sie besorgt, nicht getrennt zu werden braucht, weil in ihm die Ausübung, sowohl der Familien- als der Staatsrechte zusammentreffen.

In Dänemark legt das Königsgesetz ausdrücklich dem regierenden Könige die Macht bey, die Vormünder seines Nachfolgers zu ernennen *).

In den übrigen Erbreichen gründet sich das Recht des Königs in dieser Sache auf ein unbestrittenes Herkommen. Vor allen andern hat Frankreich häufig Regentschaften minderjähriger Könige gehabt, unter denen fast alle durch ihre Vorgänger verfügt worden. Heinrich der Erste bestellte eine solche im eilften Jahrhundert für seinen Sohn Philipp den Ersten; im zwölften Jahrhundert Ludwig der Siebente für Philipp den Zweyten, welche Regentschaft durch den Ehrgeiz der nach der Oberherrschaft strebenden Königin Mutter eine Anfechtung erfuhr.

In

*) Holbergs Staatsgeschichte von Dänemark. S. 69.

In dem zehnten Jahrhundert ordnete sie Ludwig der Achte für Ludwig den Heiligen an; er übergab der Königin Blanka von Castilien die Regierung in Gegenwart des Erzbischofs zu Sens, und der Bischöfe von Bauvais und von Chartres, die dieses unter ihrer Hand und Siegel versicherten.

Carl der Fünfte bestellte im vierzehnten Jahrhundert für Carl den Sechsten dessen Mutter zur Regentin, da sie aber vor ihm starb, berief er die Herzoge von Burgund, Bourbon, Berri und Anjou zur Regentschaft. Sobald der König todt war, wurde eine zahlreiche Versammlung von den vornehmsten geistlichen und weltlichen Herren gehalten, um über des Königs letzten Willen, und über die Einrichtung der Staatsverwaltung zu berathschlagen. Der Herzog von Bevoi, dem der König die Regentschaft übertragen hatte, verlangte auch die Vormundschaft über die Königlichen Prinzen zu führen. Man überließ die Sache vier Schiedsrichtern, deren Ausspruch die Prinzen genehmigten, und feierlichst im Parlement bestätigten.

Die Regentschaft, die im funfzehnten Jahrhundert Ludwig der Elfte für seinen minderjährigen Nachfolger, Carl den Achten, anordnete, war in Gefahr, förmlich von der Nation umgestoßen zu werden. Es offenbaret sich auch bei dieser Gelegenheit eine Gesinnung und Sprache der Stände über das Recht der Nation bei der Regentschaftsbestellung, die eine Erwähnung verdient. Die Regentin, des Königs äl-

teste Tochter Anne, Gemahlin Peters von Bourbon, Herrn von Beaujou, eine durch Tugend ausgezeichnete Frau, mußte gleich Anfangs gegen die Ansprüche der verwittweten Königin, Charlotte von Savoyen, kämpfen. Der Kampf gegen diese, von dem Könige, ihrem Gemahl, wenig geliebte und zurückgesetzte Nebenbulerin, war inzwischen kurzdaurend, weil sie ein Vierteljahr nach dem Könige starb. Bedenklicher wurden dagegen die Forderungen der Prinzen vom Geblüt, die ein angebornes Recht auf die Regentschaft zu haben glaubten. Ungeachtet bey den Competenten, den Herzogen von Orleans und von Bourbon, manches entgegen stand, jenem seine eigne Minderjährigkeit, sein drey und zwanzig jähriges Alter, diesem seine schwache Gesundheit, und ungeachtet die Regentin beide durch Gnadenbezeugungen, durch Aufnahme in den Staatsrath zu gewinnen suchte, so verlangte sie dennoch eine allgemeine Versammlung der Reichsstände, die auch 1484 zu Tours erfolgte. Unter den Berathschlagungen über die Einrichtung der Regentschaft und Anordnung des Staatsraths, die hauptsächlich den Gegenstand der Berathschlagung ausmachten, äußerten sich ungleiche Meinungen über das Recht der Nation in Ansehung der Regentschaftsbestellung. Einige behaupteten, daß während der Minderjährigkeit des Königs, die Nation die Verwahrerin der obersten Gewalt sey, und allen ihren Gliedern gebieten, also auch den Prinzen die Annahme eines gethanenen Vorschlags anbefehlen könne. Unter andern hielt Philipp Pott, Herr von la Roche, Abgeordneter des Burgundischen Adels, eine sehr pa-

thetische und gründliche Rede, über das Ansehen und die Vorrechte der Reichsstände oder der Nation, die auf die Gemüther einen verschiednen Eindruck machte. Andere, und zwar der größte Theil, bestritten die erste Meinung, und hielten dafür, daß in einem Erbreiche, dergleichen Frankreich sey, die Nation auf die höchste Gewalt keine Ansprüche machen könne, so lange noch rechtmäßige Erben vorhanden wären; nach dem Tode des Königs, gehe die ganze Gewalt auf seinen Sohn über, im Fall der Minderjährigkeit aber gelange sie an die Prinzen von Geblüt, als dessen natürliche Vormünder. Diese hätten daher allein das Recht, den Staatsrath einzurichten. Nur bey Erhebung der Steuern müßten sie die Rathschläge des Volks anhören, wiewohl auch dies eine bloße Herablassung von Seiten der Prinzen sey, die man nicht misbrauchen müsse. Durch diese Behauptung suchte man den Vorschlag der Volksparthey zu vereiteln, der darin bestand, daß man die Person des Königs seinen vorigen Erziehern überlassen, die öffentlichen Geschäfte aber durch den Staatsrath betreiben sollte. Den neuen Staatsrath sollten zwar die Prinzen von Geblüt mit acht oder zwölf Personen besetzen, auch sollten sie selbst darin Sitz und Stimme haben, die Reichsstände aber sollten nach den Sechs Abtheilungen oder Nationen aus ihrer Mitte zwölf, funfzehn oder auch gar vier und zwanzig neue Räthe mit gleichen Vorrechten und Range beyfügen. Nur zwey von den sechs versammelten Nationen, die von Burgund und Normandie, stimmten für diesen Vorschlag, die übri-

gen vier aber waren dawider, und bestanden darauf, daß den Prinzen von Geblüt die Wahl der Staatsräthe überlassen würde, auf welche Erklärung einen Einfluß hatte die Schwierigkeit bey der Wahl der Staatsräthe durch die Nationen eine Vereinigung der Provinzen, aus denen einige Nationen bestanden, zu erhalten, ferner der Gedanke, daß sie sich selbst schaden würden, wenn sie die Nationen wählen liessen, weil der alte Staatsrath fast ganz aus ihren Gliedern bestand, endlich die Unterhaltung mancher Wünsche, die sie durch Gefälligkeit gegen die Prinzen und ihre Minister leichter erfüllt zu sehen hofften. Indeß beharrten die zwey anders denkenden Nationen auf ihrer Meinung, und die Regentin erhielt am Ende einen vollkommnen Sieg, ohne daß die Prinzen von Geblüt das geringste gewonnen hätten. Damit nicht zufrieden, schlug der Herzog von Orleans 1485 einen andern Weg ein. Er wandte sich an das Parlament, und verlangte, daß man entweder ihm die Regierung anvertrauen, oder die Reichsstände zum zweitenmal versammlen, und der Regentin den gleichsam gefangenen König entziehen sollte. Er wandte sich auch an die Universität. Allein diese sowohl als das Parlament, ließen sich darauf nicht ein, sondern schickten Abgeordnete an den König, ohne dessen ausdrücklichen Befehl das Parlament, nach des Präsidenten Erklärung, nicht einwilligen würde, um sich wegen des Betragens und der Forderung des Herzogs zu erkundigen. Als endlich der Herzog Unruhe zu erregen suchte, so ließ ihn auf die Nachricht

davon, die Regentin seiner Bedienungen für verlustig erklären. *)

Die Gefahr der Vernichtung, die der Verordnung Ludwigs des Elften so nahe gewesen war, traf Ludwigs des Dreyzehnten Testament wirklich. Seine Wahl des Regenten, die Anfangs zwischen der Königin Anna von Oestreich, und seinem Bruder, dem Herzog von Orleans, schwankte, fiel endlich zwar auf Zureden des Kardinal Mazarini, auf die erstere; allein die Einschränkungen, die in der Gewalt der Regentschaft gemacht wurden, ließen ihr im Grunde nichts als den Titel. Die Erklärung der Königin zur Regentschaft wurde von ihr und dem Herzoge von Orleans unterschrieben, und so in dem Parlament einregistrirt. Als sich des Königs Krankheit verschlimmerte, ließ er eine Deputation des Parlaments zu sich nach S. Germain kommen, um ihr seine Verordnung wegen der Regentschaft bekannt zu machen. Nachdem sie der Kanzler dem Könige vorgelesen und im Bette überreicht hatte, unterzeichnete er sie, und schrieb darunter: „dieses obige ist mein ernster Wille, dem man nachkommen soll.“ Hierauf unterzeichnete solche auch die Königin und der Herzog von Orleans, in Gegenwart der Prinzen, Herzoge, Pairs, Minister, Reichsbeamten und anderer Personen von Stande, und fügten das eydliche Versprechen hinzu, daß sie der

*) *Garnier* Histoire de France T. XIX. p. 154. seq. Daniels Geschichte von Frankreich. T. VII. p. 423. Allgemeine Welthistorie B. 38.

Verordnung des Königs nicht entgegen handeln wollten. Endlich unterzeichneten sich auch alle Staatssecretaire.

Nächst diesem wurden die Abgeordneten des Parlaments, die in der Zwischenzeit im Vorzimmer sich aufgehalten hatten, vor den König geführt, neben dessen Bette die Königin, mit dem Dauphin auf ihrem Schooße, saß. Der König redete sie so an: „Ich habe meine Reichsgeschäfte in Ordnung gebracht, im Fall es Gottes Wille wäre, mich von der Welt zu nehmen. Dies ist die einzige Beruhigung, die ich noch im Sterben haben kann. Mein Herr Bruder wird dem Parlament meine Erklärung überbringen, in welcher ich meine Willensmeinung zu erkennen gebe, und ich verlange, daß man derselben nachkomme.“ Worauf der Präsident Gehorsam versicherte.

Am andern Tage wurde die Verordnung einregistriret, und in voller Parlamentsversammlung kund gemacht. Sie fand aber keinen Beyfall; man tadelte manches, unter andern auch die Einschränkungen, die der Regentschaft beygefügt waren, weil man glaubte, daß sich von dieser die vollkommene und gänzliche Ausübung der Königlichen Gewalt nicht trennen ließe, und daß man ihr, ohne die Grundgesetze des Staats zu verletzen, keine Einschränkungen beyfügen kann. Man war mit diesen Einschränkungen um so unzufriedener, je mehr man sich von der Sanftmuth und Wohlthätigkeit der auch wegen der von ihr ausgestandenen Widerwärtigkeiten geschützten Königin, eine glückliche und ruhige Regierung versprach. Obgleich

diese

diese Aeußerungen der Zuneigung für ihre Person, so wie die Unzufriedenheit mit der angeordneten Regentschaft der Königin angenehm war, so widersprach sie doch nicht öffentlich der Einregistrirung der Königlichen Verordnung; ingeheim aber setzte sie eine Protestation zur Verwahrung ihrer Rechte auf, die sie, von ihr eigenhändig unterschrieben und unterzeichnet, durch den Abt von Montvauge, ihren Almosenpfleger, von einem Notarius zu Paris unterschreiben ließ. Ihre Hoffnung wider des Königs Absicht, eine unumschränkte Regentschaft, statt eines bloßen Titels zu erhalten, hatte gleich Anfangs der Kardinal Mazarini, eben der Rathgeber des Königs, die großen Einschränkungen zu machen, durch eine geheime Intimation unterhalten, der auch durch diese Politik sein Ansehen besser behauptete, als Chavigni, der der Königin geradezu gesagt hatte; sie hätte wohl zu bedenken, was sie verspreche, weil ihre Erklärung eben so unwiderruflich seyn würde, als das Salische Gesetz.

Weil der König besorgt war, es möchten die Prinzen vom Geblüt und die Großen des Reichs, eine seinem minderjährigen Nachfolger gefährliche Macht erlangen, so schafte er noch in einer neuen Verordnung die Stellen eines Conetable und eines Generals über die Infanterie auf immer ab.

Nach des Königs Tode änderte sich indes das ganze System. Die Königin erhob sich ins Parlament, und brachte es nach ihrem Wunsche dahin, daß ihr dieses die Regentschaft allein und ohne Einschränkung

zuſprach; den Herzog von Orleans aber, der in der That die Gewalt der Regentſchaft hätte ausüben ſollen, nur zum allgemeinen Statthalter im Königreich ernannte. *) Das hierüber gegebene Arret des Parlaments vom 18 May 1643 war folgendes: „Der König hat in ſeinem Lit de justice ſitzend ꝛc. die Königin, ſeine Frau Mutter, nach dem Willen des verſtorbenen Königs, ſeines hochgeehrteſten Herrn und Vaters, zur Regentin von Frankreich erklärt, und erklärt ſie Kraft dieſes dazu, um für die Erziehung und Verpflegung ſeiner Perſon, und für die unbeſchränkte, vollſtändige und ganze Verwaltung der Geſchäfte ſeines Reichs, die Zeit ſeiner Minderjährigkeit Sorge zu tragen. Ferner will und gebeut Seine Majeſtät, daß der Herzog von Orleans, ſein Oheim, Generallieutenant in allen Provinzen des Reichs ſey, und dieſes unter der Autorität der Frau Regentin des Königreichs; auch daß unter eben derſelben Autorität, ſein Oheim Chef in ſeinem Conſeils ſey, und in Abweſenheit deſſelben, ſein Vetter, der Prinz von Condé; wobey es übrigens in der Macht der Frau Regentin ſteht, redliche und erfahrne Perſonen, ſo viel ſie ihrer für nöthig erachtet, zu erkieſen, um in den Conſeils Rath und Schluß zu faſſen, und ihr Gutachten über die in Vortrag kommenden Sachen zu geben, ohne jedoch, wenn es ihr gutdünkt, ſich nach der Mehrheit der Stimmen zu richten.“

Weil Ludwig der Vierzehnte in ſeinem hohen Alter nach dem Verluſt ſeiner Söhne und Enkel, ſeinen erſt

*) Daniels Geſchichte von Frankreich. B. XIV.

erst fünf Jahr alten Urenkel als Nachfolger sah, so entschloß er sich, noch einen Monat von seinem Tode, zur Anordnung der Regentschaft für seinen zur Regierung noch unreifen Successor, und ernannte zu diesem Zweck einen Regentschaftsrath, wovon der Herzog von Orleans das Haupt seyn sollte. Erst wenige Tage vor dem Hintritt des Königs wurde das Testament dem Parlament zugeschickt, mit sieben Siegeln verwahrt, die man aus Vorsicht, um allen Betrug zu verhüten, durch einen eignen dazu geholten Postbeamten so hatte aufdrücken lassen, daß sie sich ohne Verletzung des Papiers nicht losmachen ließen. Er war mit einem Edikt begleitet, worin die Eröfnung des Testaments bey des Königs Lebzeiten durchaus verboten wurde; nach seinem Absterben sollte man es eröfnen, damit die Regentschaft den übrigen Parlamenten des Reichs Abschriften davon überschicken könnte. Das Edikt nebst dem Testament wurde bey voller Versammlung der Kammer von den Fiscalbeamten vorgelegt, und auf Vorschlag des Generalprocurators wurde das Testament in einen eisernen Kasten, der drey verschiedene Schlösser hatte, in Verwahrung gelegt, und in eine in die Wand gemachte Oefnung gestellt. Außer dem Testamente hatte der König noch einige Codicille abgefaßt, worin das eine und andre wegen der Regentschaft verordnet war.

Wie wenig aber Ludwigs Größe und Macht diese Verordnung nach seinem Tode zu erhalten vermochte, hat die Erfahrung gelehrt, auch der König selbst geahndet. Denn als ihm bald nachher wegen seiner

Vorsorge für die künftige Regierung ein Lob gesagt wurde, war seine Antwort: „Ich habe das Testament gemacht, weil man es so haben wollte; denn übrigens wird es mit diesem Testament eben so gehen, wie mit meines Vorgängers seinem. Wenn ich die Augen werde zugethan haben, so wird man sich nicht daran kehren.“ Die Richtigkeit dieser Voraussehung bestätigte der Erfolg; denn der Herzog von Orleans begab sich in das den Tag nach des Königs Tode versammlete Parlament, und erklärte, daß ihm der verstorbene König kurz vor seinem Tode die Versicherung gegeben, daß er ihm alle Rechte seiner Geburt in dem Testament erhalten habe, daß er ihm ferner gestanden, die von ihm getrofne Verordnung sey zwar nach seiner besten Einsicht gemacht, weil er aber nicht alles voraussehen könnte, so würde man das, was nicht anwendbar, und unpaßlich sey, abändern. Diesem zufolge ersuchte der Herzog das Parlament, daß es nunmehr in Ansehung der Regentschaft seine Rechte der Geburt und die Gesetze des Reichs, und zwar zuerst in Erwägung ziehen, und hiernächst nachsehen möchte, was diesen die Verordnung des Testaments noch hinzusetzte. So sehr hier das Vorgeben von Rechten der Geburt, die durch nichts bestimmt waren, und von Grundgesetzen des Reichs, die nicht existirten, offenbarer Anstrich für die Absichten des Herzogs war, so that es doch die gewünschte Wirkung, um so mehr, da diejenigen Personen, die ihres Interesse wegen sich hätten regen sollen, nicht widersprachen. Nach dem Verlangen des Herzogs untersuchte also das Parlament seine Rechte auf die Regentschaft, und fand

seine Ansprüche auf dieselbe gegründet. Sie sollte ihm nach einer Mehrheit der Stimmen mit allen natürlich damit verknüpften Vorrechten gebühren. Den Nachmittag kam das Parlament nochmals zusammen, und faßte nach dem Willen des Regenten ein Arret ab, und erklärte ihn darin zum Regenten von Frankreich wärend des Königs Minderjährigkeit, und den Herzog von Bourbon zum Haupt des Regentschaftsraths unter der Autorität des Regenten; in Abwesenheit des letztern sollte er darin Vorsitz führen, und die Prinzen von Geburt nach erreichtem Alter von drey und zwanzig Jahren den Zutritt in denselben haben.

Regentschaften überhaupt, und zumal im Testament für den Nachfolger angeordnet, kommen in Spanien seltner als in Frankreich vor. Ohne in die ältesten Zeiten zurück zu gehen, wird es genug seyn, aus dem vierzehnten Jahrhundert (1390) König Johanns des Ersten in Kastilien Disposition anzuführen. Für seinen minderjährigen Sohn und Nachfolger Heinrich den Dritten waren darin sechs Vormünder und zwölf Regenten ernannt. Allein die Stände stießen die Verordnung um, weil aus verschiedenen Zeugnissen und Umständen erhellte, daß sie der König selbst gemisbilligt habe. Sie trafen daher mit der Regentschaft eine ganz andre Einrichtung.

Einen sichern Beweis von des Königs Macht, eine Regentschaft für den minderjährigen Thronfolger zu bestellen, giebt ein andrer Fall, der sich gleich dar-

auf

auf ereignete. Eben der erwähnte Heinrich der Dritte, der einen Nachfolger in einem Alter von nicht völlig zwey Jahren hinterließ, bestellte die verwittwete Königin Catharina, und seinen Bruder Ferdinand zu Vormündern. Zwar machten die Großen einen Versuch, diesem Ferdinand die Krone anzutragen, als er sie aber ausschlug, so erhielten sie doch das Testament bey Bestande.

Die Königin Isabella verordnete im Testament, daß ihr Enkel, Carl der Erste vor dem zwanzigsten Jahre seines Alters, die Regierung in Castilien nicht antreten sollte; und ihr Gemahl, Ferdinand, hatte im Testament den Kardinal Ximenes bis auf dieselbe Zeit zum Staatsverweser ernannt. Dennoch forderte die Regentschaft Adrian, Dechant von Löwen, Carls Hofmeister, dem aber Ximenes antwortete, daß Carl die Macht nicht habe, über die Regentschaft zu disponiren, wobey es auch Carl bewenden ließ, und den Ximenes in seinem Posten bestätigte. Bey den Ständen von Castilien, die Carls Verlangen zuwider, ihn als König anzuerkennen sich weigerten, und wovon einige vom Ximenes seine Vollmacht zur Regentschaft sehen wollten, legitimirte er sich auf eine eigne Art; er führte sie an das Fenster, zeigte ihnen die Truppen, und ließ die Kanonen abfeuern, wobey er ihnen sagte: „durch die bin ich gesonnen zu regieren, bis der König ankommt.“ Carl fand es jedoch für gut, ihm eine Vollmacht mit fast unumschränkter Gewalt zuzuschicken.

Phi-

Philipp der Zweyte, dessen Nachfolger beym Antritt der Regierung zwanzig Jahr alt war, hatte für ihm in einem Codicill den Cardinal Albert zum Vormund bestimmt.

Bey Carl des Zweyten Minderjährigkeit war seine Mutter, Maria Anna von Oestreich, zur Verweserin des Reichs vom Könige Philipp bestellt.

Portugals Geschichte liefert Beyspiele erhaltener und umgestoßener Dispositionen über Regentschaften minderjähriger Könige. Als für Alfons den Fünften im funfzehnten Jahrhundert, Eduard, sein Vorgänger, die Königin Mutter, zur Regentin bestimmt hatte, lehnten sich die Stände dagegen auf, weil sie gegen die Königin, als eine Ausländerin, eine Abneigung hatten, und stießen das Testament um. Sie bestellten dafür den Herzog Peter von Coimbre zum Vormund und Regenten, wogegen die Königin mit ihren Beschwerden nichts ausrichten konnte.

Gerade umgekehrt dachte die Nation in Ansehung der Vormundschaft, welche bey Sebastians Minderjährigkeit des Königs Großmutter, Catharina, führte, indem sie bey der Neigung derselben, das Ruder niederzulegen, die fortgesetzte Regierung derselben dringend verlangten, ohne jedoch die Erfüllung ihres Wunsches erhalten zu können.

Für den dreyzehnjährigen Nachfolger, Alphons den Sechsten, hinterließ im vorigen Jahrhundert,

Johann der Vierte seine Gemahlin, Louise Guzman, die Urheberin, daß er die Krone angenommen hatte, als Vormünderin und Regentin zurück.

In **Navarra** bekamen durch Theobalds Verfügung seine beyden unmündigen Prinzen in der verwittweten Königin Margaretha, eine Vormünderin.

Die Regentschaften in **Neapel** und Sicilien, für minderjährige Könige angeordnet, haben unter der ungünstigen Lage, darin sie gegen Auswärtige standen, zuweilen große Anfechtung erfahren.

Die Königin Constantia hatte für ihren kaum vierjährigen Prinzen, Friedrich den Zweyten, die Erzbischöfe von Palermo, von Montreal und von Capua zu Vormündern ernannt, den Pabst aber zum Obervormunde mit einem jährlichen Gehalt von 30000 Tarinen an Gold, auch mit der Versicherung, daß ihm alles, was er zur Vertheidigung von Sicilien aufwenden würde, ersetzt werden sollte. Eine kluge Disposition, wodurch der gefährlichste Prätendent zum Beschützer des Landes gemacht, und die Verordnung bey Bestande erhalten wurde.

Vielleicht hätte eine gleiche Politik bey Anordnung der Vormundschaft und Regentschaft für den zweyjährigen Conradin (1254) die traurige Catastrophe, die diesen Prinz aus einem der glänzendsten Häuser im Mittelalter traf, verhüten können. Allein Conrad der Vierte, Conradins Vater, bestellte im Testament

den

den Marggraf Berthold von Hohenburg zum Vormund und Reichsregenten. Zwar ließ er dem Pabst, Innocenz dem Vierten, den unmündigen Conradin durch den Vormund empfehlen, allein der Pabst, ohne darauf zu achten, hob das Testament auf, und forderte den Berthold, als den unrechtmäßigen Besitzer eines Reichs, das dem päbstlichen Stuhle anheim gefallen wäre, vor seinen Richterstuhl. Berthold, der sich gegen den zunehmenden Anhang des Pabstes zu schwach fühlte, legte die Regentschaft nieder, die nun, auf den Beschluß der Großen unter den Freunden des schwäbischen Hauses, die sich deshalb mit Berthold versammlet hatten, Friedrichs des Zweyten natürlichem Sohne, Manfred, angetragen, von ihm aber, nach vielen Schwierigkeiten, nicht anders, als mit der Bedingung angenommen wurde, daß man ihm, so lange Conradin lebte, gehorchen, und nach dessen unbeerbten Tode, als König anerkennen wollte. Es hatte aber Manfred kein besseres Schicksal, als Berthold. Denn bey der Beharrlichkeit des Pabstes mit seinen Ansprüchen auf Sicilien und Apulien, verließ ihn sein Anhang, daher er sich genöthigt sah, sich mit dem Pabst zu setzen, und ihm die Vormundschaft anzutragen. Mit Freuden nahm sie dieser nun an, und ließ sich darauf huldigen. Die Sache veränderte sich indeß bald wieder; ein Zufall entzweyte beyde, und Manfred, der obsiegte, nahm sogar, auf Verlangen der Stände, nach einer falschen, von Conradins Tode aus Deutschland eingegangenen Nachricht, die Krone selbst an; der Pabst hingegen citirte ihn vor sich, und bot die Krone in Frankreich aus,

wo sie zwar der König Ludwig der Neunte ausschlug, der Graf von Anjou aber annahm, und sich deshalb mit dem Pabst in einen Vergleich einließ. Aus demselben gehört hieher, daß sich der Pabst ausbedung, während der Minderjährigkeit der Könige in Sicilien, die bis zum achtzehnten Jahre dauren sollte, die Vormundschaft zu führen, ohne jedoch befugt zu seyn, die Einkünfte des Reichs anzutasten.

Die vormundschaftlichen Räthe, die der König Robert für seine sechzehnjährige Nachfolgerin, Johanna, bestellte, hatten gleichfalls nicht den beabsichtigten Einfluß. Denn der Pabst behandelte den Staat als von ihm abhängig. Man mußte von ihm den Cardinal Aimerich als Reichsregenten erkennen, als er dem Gemahl der Königin Johanna, dem Andreas, die Krönung verwilligte, und obgleich der Pabst, auf anhaltendes Gesuch der Königin, den Cardinal wieder abrief, und ihr, auf Empfehlung des Königs von Frankreich, das Regiment allein ließ, so gab ihm doch die Verschwendung der Königin Anlaß, sich von neuem in die Regierung zu mischen, auch zur Reichsverwaltung den Cardinal Guido zu ernennen, der sie aber eben so wenig annahm, als der nach ihm dazu berufene Cardinal Bertrand.

Die Regentschaft, die Friedrich der Einfältige für seine Tochter und Nachfolgerin Maria, die in einem noch zarten Alter war, bestellt hatte, vereitelte der König Peter der Vierte, ihr Großvater und Prätendent auf Sicilien, als sie ihm

durch

durch das Schicksal im Kriege in die Hände gefallen war.

Als Ferdinand, nach seines Vaters Thronfolge in Spanien, durch Abtretung, beide Sicilien noch in den Jahren seiner Minderjährigkeit erhielt, waren von diesem die Staatsverweser in dieser Zeit bestellt.

In **England** sind zweymal Regentschaften minderjähriger Könige gewesen, welche ihre Vorgänger durch einen letzten Willen angeordnet hatten, die aber beide vom Parlament abgeändert wurden.

Heinrich der Fünfte bestellte seinen jüngern Bruder, den Herzog von Glocester, zum Regenten seines Sohns, Heinrichs des Sechsten, in England, und den Herzog von Bedford, seinen ältern Bruder, zum Regenten in Frankreich; dem Grafen von Warwic aber trug er die Sorge für die Person des jungen Königs auf. Dieser mündlichen Erklärung ungeachtet, eignete sich das Parlament die Macht zu, eine andre Anordnung zu machen. Um den Namen eines Regenten für England zu vermeiden, ernennten sie den Herzog von Bedford zum Protector oder Guardian dieses Reichs, und den Herzog von Glocester mit der nämlichen Würde bey Abwesenheit des ältern Bruders. Zugleich beschränkten sie ihre Gewalt, auch trugen sie die Erziehung des Königs andern Personen auf, dem Heinrich Beaufort, Bischof von Winchester, und dem Herzog von Lancaster, die beide keine An-

sprüche auf die Krone hatten, und daher nicht gefährlich waren. *)

Für Eduard den Sechsten, der im Alter von neun Jahren zur Regierung kam, hatte sein Vater Heinrich der Achte eine Regentschaft aus sechszehn Personen bestellt. Weil aber diese Executoren und Räthe fühlten, daß die Regierung an Würde verlieren müßte, wenn sie kein Haupt hätten, das des Königs Majestät repräsentirte, die Adressen von den fremden Gesandten annähme, die Depeschen der auswärtigen Englischen Minister empfienge, und dessen Name bey allen Verordnungen und Proclamationen gebraucht würde; so wählten sie, der Widerrede des bey der vorigen Einrichtung interessirten Kanzlers ungeachtet, einen Protector, und nahmen dazu den Grafen von Hartford, nachherigen Herzog von Sommerset, des Königs Oheim von mütterlicher Seite, der bey seiner Erhaltung ein großes Interesse, auf die Krone aber keine Ansprüche hatte.

Dem Volke gab man von dieser Veränderung in der Regierung Nachricht, auch allen auswärtigen Höfen ertheilte man davon Wissenschaft. Alle Beamte resignirten ihre vorige Commission, und nahmen eine neue in des Königs Namen an, welches auch die Bischöfe thun mußten.

Die

*) Hume's History of England. T. III. p. 122. seqq.

Die Gewalt des Protectors, welche durch die Stimmen der Räthe eingeschränkt war, vergrößerte sich bald. Er ließ sich von dem jungen Könige ein Patent geben, womit er des verstorbenen Königs Disposition umstieß; ein Fall, der dem obigen aus der Französischen Geschichte ähnlich ist, wo die Königin ebenfalls, mit dem Ansehen und der Macht des minderjährigen Königs, Ludwigs des Dreyzehnten Testament entkräftete. Der Herzog wurde durch das erlangte Patent Protector mit voller Königlichen Gewalt, und mit dem Recht, einen neuen Rath zu bestellen, die Räthe nach Willkühr zu verändern, und sie um ihren Rath nach Gutdünken zu fragen. Er war mit ihm befugt, nach seinen Einsichten zu handeln, und alles, was sie dem Staat für zuträglich hielten, auszuführen, ohne in eine Strafe von irgend einem Gesetz, Statut, Proclamation oder Ordenanz zu verfallen. Ob dies gleich eine offenbare Usurpation war, weil der König das Patent in der Minderjährigkeit ausstellte, so ließ man sie doch geschehen, weil die Executoren des Testaments durch die Finger sahen, und der König große Anhänglichkeit für seinen Oheim zeigte, der ein Mann von Mäßigung und Rechtschaffenheit war; und überhaupt bedurfte der Staat, bey seiner damaligen Religionsspaltung, einen einzigen Mann mit entscheidender Gewalt. Nur verdarb es der Protector in der Folge selbst durch seine weitern Anmaaßungen, und durch die Zurücksetzung des Raths. Es verursachte dies eine Verschwörung, die es dahin brachte, daß der Protector resigniren mußte; wodurch denn die Kraft von Heinrichs Dis-

 position

position wieder hergestellt wurde; indem man den König bat, den Rath bey der Gewalt zu lassen, die ihm Heinrich beygelegt hatte. *)

Weil Georg der Zweyte eine minderjährige Regierung nach sich erwartete, so nahm er bey Zeiten darauf Bedacht, deshalb die Regentschaft anzuordnen. Er schickte den 7. März 1751 an das Ober- und Unterhaus eine Commission, und empfiehlt darin den beiden Häusern des Parlaments aufs ernstlichste, in reifliche Ueberlegung zu nehmen, daß im Fall der Nachfolge eines der Kinder des verstorbenen Prinzen von Wallis, in den Jahren der Minderjährigkeit, die verwittwete Prinzessin von Wallis die Vormünderin und Regentin sey, und dies mit aller der Macht oder Einschränkung, welche bey einer so wichtigen Gelegenheit für zuträglich erachtet werden möchte. Es wurde hierauf von beyden Häusern hierüber, dem Vortrage und Befehl des Königs gemäß, eine Acte abgefaßt, die aber ohne Folgen blieb, weil der Thronfolger bereits volljährig geworden war, als er zur Regierung gelangte.

Schottland hatte verschiedenemal und in kurzer Zeit das Schicksal, minderjährige Könige zu erhalten, und nur selten mit einer durch die Vorsorge des Vorgängers bestellten Regentschaft. Jacob der Vierte, der funfzehn Jahr alt war, als er zur Regierung gelangte, hatte, dem Testament des verstorbenen Kö-

*) Hume. T. IV. p. 286 seqq.

Königs zufolge, an seiner Mutter, Margaretha, eine Vormünderin und Regentin. Als Jacob der Fünfte seine Tochter, Maria Stuart, in einem Alter von acht Tagen, bey seinem Tode als Erbin des Reichs hinterließ, so machte zwar der Cardinal Beton, Primas des Königreichs, Anspruch auf die Regentschaft, vermöge eines Testaments, das der verstorbene König gemacht haben sollte. Weil es aber von den letzten Tagen des kranken Königs datirt war, in welcher Zeit ihn der Cardinal nicht verlassen hatte, so verwarf man es als eine Eingebung des Cardinals, und bestellte dagegen zum Regenten den Graf Hamilton, der sich die Regentschaft als erster Prinz von Geblüt zueignete.

Vermöge des Königsgesetzes kommt in **Dänemark** dem Könige das Recht der Regentschaftsbestellung zu.

Die Könige von **Schweden** haben dies Recht verschiedenemal, jedoch nicht ohne sichtbaren Einfluß der Reichsstände, ausgeübt. Carl der Neunte bestellte nach dem Schluß des Reichstags zu Norköping 1604, der die Krone in Carls des Neunten männlicher Nachkommenschaft erblich machte, zu Vormündern und Regenten seines Nachfolgers, Gustav Adolfs, die Königin und den Herzog Johann von Ostgothland, nebst sechs Reichsräthen. Insbesondere zeigten ihr Recht bey der Regentschaft die Stände in Ansehung ihrer Endigung; denn sie machten in Betracht der Talente des jungen Königs eine Aus-

nahme von der Regel, und bewogen auf einem Reichstage zu Norköping den Herzog die Vormundschaft noch vor der Volljährigkeit desselben niederzulegen.

Carl Gustav bestellte für Carl den Elften, die Königin Hedwig Eleonore, und fünf Große des Reichs; auf dem Reichstage zu Stockholm aber wurde sein Testament abgeändert, indem man den Bruder des Königs, den Herzog Adolf, der das Amt des Großmarschalls haben sollte, von der Vormundschaft und Regentschaft ausschloß, und seine Stelle an einen andern gab. Die Königin Hedwig Eleonore wurde durch ihres Sohnes Testament zum zweytenmal für ihren Enkel, Carl den Zwölften, zur Vormünderin und Regentin bestellt.

Rußland liefert ein Beyspiel der Regentschaft von dem regierenden Oberhaupte für einen minderjährigen Nachfolger bestellt, noch aus der neuern Zeit. Iwan der Dritte, der Nachfolger der Kaiserin Anna, als er kaum ein Jahr alt war, bekam durch die Verordnung derselben den Herzog von Curland, und Reichsgrafen Ernst Johann von Biron, zum Reichsregenten, der aber mit dem jungen Kaiser durch eine geschwinde Catastrophe um seine Gewalt kam.

In Wahlreichen sind die Regierungen der Minderjährigen nur selten, und noch seltner die Anordnung der Regentschaft durch den vorhergehenden König. Gemeiniglich hängt darin die Verfügung, die Regent-

schaft betreffend, von den Ständen ab, auch wenn sie der König veranlaßt. Als in **Ungern** die Krone noch nicht erblich war, berief im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts der König Vladislaus, kurz vor seinem Ende, die Baronen und gegenwärtigen Edle zu sich, und bat sie, seinem Sohn Ludwig die Krone zu überlassen, und seinem Bruder, dem König Sigismund von Polen, als Vormund die Leitung derselben aufzutragen. Ludwig, der schon früh viele Fähigkeiten verrieth, erlangte nach dem Wunsche seines Vaters die Regierung, und erkannte als seine Vormünder den Kaiser, den König Sigismund, und unter des letzten Aufsicht auch seinen Hofmeister Johann Bornemiſza, den Cardinal und Erzbischof von Gran Thomas, und den Markgrafen Georg von Brandenburg. Es fand jedoch diese Einrichtung anfangs einen Widerstand; denn eine Parthey, die den Grafen von Zips lieber zum Regenten haben wollte, schlug vor, daß man bis zur Volljährigkeit des Königs einen Reichsverweser bestellen sollte. Eine andere Parthey verlangte einen Reichspfalzgrafen, der, vermöge seines Amts, die Reichsgeschäfte des Königs verwalten sollte. Am Ende vereinigte man sich in der Beybehaltung der ersten Einrichtung, und fügte nur den vorigen Vormündern noch einige bey. Der Pabst, der auch Antheil an der Regierung nehmen wollte, schickte einen Legaten als Rathgeber nach Ungern.

In **Deutschland** ist der Fall der Minderjährigkeit der Kaiser zuweilen in den ältern Zeiten eingetreten; als ein solcher Fall im Anfang dieses Jahrhun-

derts mit Joseph dem Ersten wieder zu vermuthen war, so vereinigte man sich beym Wahlconvent, daß, wenn er während der Minderjährigkeit zur Regierung gelangen sollte, die ordentlichen Reichsvicarien die Regierung verwalten sollten, welches nachher als ein allgemeines Gesetz in die Wahlcapitulation eingerückt ist.

2. Anordnung der Regentschaft bey Blödsinn und Krankheit des Nachfolgers.

Ein seltener Fall, der aber mit dem vorigen nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen ist. Denn es mag die Ursache der Unfähigkeit des Nachfolgers zur Regierung eine Krankheit oder eine Minderjährigkeit seyn, so ist für den Vorgänger Recht und Pflicht der Vorsorge für die künftige Regierung dieselbe; in Wahlreichen auf das Staatsinteresse gebaut, in Erbreichen auf das damit verbundene Familieninteresse.

Die Königin Isabelle von **Castilien**, Ferdinands Gemahlin, ernannte für ihre wahnwitzige Tochter, Johanna, die ihr als Erbin in Castilien nachfolgte, den König Ferdinand zum Regenten, bis der Johanna Sohn, Carl, das fünf und zwanzigste Jahr erreicht haben würde. Ferdinand legte deshalb nach Isabellens Absterben, den Titel eines Königs von Castilien ab, und führte den Regententitel; er verlohr aber auch allen Antheil an der Regierung, als der Erzherzog Philipp von Oesterreich und Gemahl der blödsinnigen Johanna, aus den Niederlanden nach

Castilien kam, und mit dem Titel eines Königs dieses Reichs, die Regierung übernahm. Demungeachtet fand Ferdinand zum zweytenmal eine Gelegenheit zur Regentschaft in dem Reiche der blödsinnigen Johanna, als Philipp vor ihr verstorben, und sein Sohn Carl noch minderjährig war. Er gründete seine Ansprüche abermals auf das Testament der Isabelle, und siegte endlich auch durch die Erklärung der Stände über seinen Nebenbuhler, den Kaiser Maximilian, den Großvater des jungen Carls von väterlicher Seite, mehr in Rücksicht auf die Vortheile seiner Ruhe, und auf den Rath des Cardinals Ximenes, als wegen seines Rechts.

3. Anordnung der Regentschaft bey Abwesenheit und Gefangenschaft des Nachfolgers.

Es trägt sich nur selten zu, daß der Thronfolger um die Zeit, da er die Regierung antreten soll, entweder in der Gefangenschaft oder in der Freyheit abwesend ist, welches vom Vorgänger eine Bestellung der Regentschaft erfordert. Daß indeß auch in diesen Fällen die Anordnung derselben eben so geschehen könne, als in den Fällen der Minderjährigkeit und des Blödsinns des Nachfolgers, ist an sich klar, weil die Regentschafsbestellung von der Wirkung, die hier gleich ist, und nicht von der Ursache des Bedürfnisses abhängt; zwar macht einigen Unterschied der Umstand, daß der Nachfolger nicht, wie im Fall der Minderjährigkeit und des Blödsinns, physisch unfähig zur Re-

gierung ist, sondern bey Abwesenheit, und selbst bey Gefangenschaft, im Stande seyn kann, entweder vor Eintritt dieser Fälle, oder auch während derselben, eine Verfügung wegen seiner zu vertretenden Regierung zu treffen. Allein die Verfügung, die zur Zeit der Abwesenheit und Gefangenschaft gemacht worden, kann hier wenig in Betracht kommen, weil eine solche in der Gefangenschaft gemachte Verordnung, dem Verdacht eines Zwangs unterworfen ist, und daher für den Staat keine volle Verbindlichkeit haben kann; die in der Abwesenheit vom Nachfolger vorgeschriebene Regentschaft aber nach andern Grundsätzen, als hier vorkommen, und zwar nach den Sätzen von Regentschaftsbestellung für das Oberhaupt selbst zu beurtheilen ist. Hieher gehören also blos die Fälle, in welchen der Nachfolger in der Regierung, weder vor der Gefangenschaft und Abwesenheit, noch nach derselben, eine Regentschaft vorgeschrieben hat, oder hat vorschreiben können. Und in diesen Fällen gilt nothwendig eben das Recht, das bey Anordnung der Regentschaft für minderjährige und blödsinnige Nachfolger von dem Vorgänger in der Regierung Statt hat.

b) In abhängigen Staaten.

Daß die Administration in den abhängigen Staaten den höhern nicht gleichgültig seyn, und daher von den erstern nicht mit völliger Ausschließung des letztern angeordnet werden könne, liegt zu sehr in dem Begriffe von Abhängigkeit, als daß sich darüber ein Zweifel erheben ließe. Es kann also eine eigenmäch-

tige Besorgung dieses Gegenstandes durch den subordinirten, ohne alle Einwirkung des höhern, nur eine Ausnahme in dem Verhältniß des einen Theils gegen den andern seyn, welche Ausnahme nicht anders, als unter besondern Umständen vermuthet wird.

Wie weit aber die Einwirkung des höhern Staats auf den subordinirten in dieser Sache gehe, ist eine Frage, deren Beantwortung schwerer gefunden wird. Ernennt den Verweser der höhere oder der untergeordnete Staat, und hat ihn im letztern Fall der höhere zu confirmiren, oder ist es genug, wenn der abhängige Staat dem höhern blos Wissenschaft von der durch ihn geschehenen Regentschaftsbestellung ertheilt, dies sind die Stücke, die hier in Betracht zu ziehen sind. Die Entscheidung hierüber wird von der Natur des Vereins und von dem Maaße der Abhängigkeit und Freyheit der untergeordneten Länder abhängen.

Ist der Verein eine wahre Gesellschaft, und hat ein untergeordneter Staat keine Selbstherrschaft, keine Freyheit, die ohne seine Einwilligung vom höhern nicht eingeschränkt, und kein Vermögen, das ihm ohne seine Verstattung nicht genommen werden kann, so hängt ein solcher ganz von den Befehlen und Vorschriften des höhern ab; seine Rechte sind, so wie seine Güter, nur Verstattungen, mit deren Aufhebung sie aufhören. Ein Fall, indem sich schon viele deutsche Landstädte befinden, deren Patrimonium eben so sehr, als ihre Regierung, von den Entschließungen der höhern Gewalt abhängig ist. Wenn von der Anord-

nung einer Regentschaft in einem solchen untergeordneten Staat von einer so ausgedehnten Abhängigkeit die Rede ist, so ist es wohl gewiß, daß der höhern und leitenden Gewalt das Recht dieser Anordnung zukomme, so daß sie willkührlich den Regenten, entweder selbst ernenne, oder wenn er von dem untergeordneten, vermöge eines ihm geliehenen Rechts gewählt ist, ihn unter Ausübung des Confirmationsrechts, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder zulasse, oder verwerfe. Es ist billig, daß diejenige Herrschaft die Regierung anordne, die davon die Folgen empfindet, und deren Hofnung und Besorgniß damit verknüpft ist. Es würde dem Zweck des Staaten-Vereins entgegen seyn, wenn ein jeder einzelne Theil desselben nach seinem Interesse und auf seine Gefahr handeln, und nach seinem Willen die Regierung einrichten wollte, wo sich doch alle zu einem Zweck, zu einem gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust verbunden hätten.

Eine andre Bewandniß hat es mit einem Staaten-Verein, worin die einzelnen Staaten sich ihrer Selbstherrschaft nur zum Theil begeben, oder, wenn sie einst als Provinzen in einer völligen Abhängigkeit vom Ganzen standen, ihre Freyheit und Selbstherrschaft in einem solchen Umfange wieder erlangt haben, daß sie als wahre Staaten im Besitz einer großen Selbstherrschaft sind. Der Begriff dieser Selbstherrschaft spricht hier offenbar für die Befugniß der untergeordneten Staaten, die Administration eigenmächtig anordnen zu dürfen. Der Umstand, daß den sich selbst

regie-

regierenden Staat die Folgen seiner Regierung allein treffen, daß ein Unfall kein Recht zu einer Unterstützung von andern Staaten, so wie ein Gewinn keine Verbindlichkeit zur Mittheilung desselben an andere gründet, dieser Umstand, als eine Wirkung der Selbstherrschaft, macht es eben so nothwendig, als es Recht ist, daß der untergeordnete Staat von großer Freyheit seine eigne Administration, sowohl die unmittelbare Regierung als Verwesung einrichte. Und dies Recht gebührt unstreitig, nach der gegenwärtigen Lage des deutschen Reichs, den unmittelbaren Staaten desselben, als ein **eigenthümliches** Recht.

Es würde aber der Begriff von Selbstherrschaft in einer zu ausgedehnten Bedeutung genommen werden, wenn man dabey eine völlige Ausschließung des Reichs gedenken wollte. So lange die jetzigen Staaten Deutschlands in dem alten Bande, das sie noch zusammenhält, verbleiben, so erhält sich noch immer eine Einschränkung und Abhängigkeit derselben gegen das ganze Reich, oder das große Staatensystem, und so gering solche auch seyn mag, so wird doch dies allezeit ihr wesentlicher Inhalt seyn müssen, daß keiner der untergeordneten Staaten dem Interesse des ganzen höhern Reichs entgegen handeln dürfe. Es ist unleugbar, daß hieraus ein Recht der Aufsicht und der Regulirung dieses Gegenstandes von Seiten des deutschen Staaten-Vereins fließe. Ihm kommt offenbar die Befugniß zu, dahin zu sehen, daß keiner der unmittelbaren Staaten eine Administration anordne, die für das Ganze schädlich werden könne, und diese

Auf-

Aufsicht, wenn sie von Wirkung seyn soll, muß sich so weit erstrecken, daß sowohl durch allgemeine Vorschriften das Nachtheilige verboten, als im Fall der Uebertretung eine Untersuchung hierüber angestellt, und Vorkehrung dagegen nach Inhalt der Gesetze getroffen werde.

Soll das Reich dies Recht der Oberaufsicht bey der Anordnung einer Verweserschaft in seinen untergeordneten Staaten ausüben können, so setzt dies nothwendig bey diesen eine Verbindlichkeit voraus; jenem von einer angeordneten Regentschaft Wissenschaft zu ertheilen. Ohne diese Notification fällt die Wirksamkeit der obersten Gewalt weg, sowohl die Beurtheilung und Prüfung, in wie weit die angerichtete Verweserschaft den Grundsätzen des Reichs gemäß oder entgegen ist, als die Vorkehrung wider die gesetzwidrig bestellte Regentschaft.

Man kann also unbedenklich als dies erste Recht des Reichs bey den in den unmittelbaren Staaten angeordneten Verweserschaften annehmen: Die Befugniß, von ihnen eine Notification deshalb zu fordern. Das zweyte Recht des Reichs bey eben dieser Sache ist Beurtheilung und Prüfung der Rechtmässigkeit der angeordneten Administration, und im Fall der gesetzwidrigen Anordnung ein Recht der Vorkehrung dagegen. So gegründet indeß dies Recht auch ist, und so sehr es auch nach dem Wesen einer Oberaufsicht erfordert wird, so wenig darf es doch ganz allgemein und ohne alle Einschränkung angenommen

werden.

werden. Denn erstlich kann die Beurtheilung und Prüfung dieses Gegenstandes sich nicht weiter erstrecken, als die Verbindung des unmittelbaren Staats mit dem großen Staaten-Verein in Betracht kömmt; eine Seite, die überhaupt bey der großen Selbstherrschaft des erstern weniger beträchtlich ist, als die andere, welche die eigenen, von dem Interesse des Reichs abgesonderten Angelegenheiten betrift. Zweytens kann aus eben diesem Grunde keine ausdrückliche Bestätigung des bestellten Verwesers nothwendig seyn, keine ausdrückliche Erklärung, daß die angeordnete Verweserschaft den Reichsgesetzen und dem Interesse des Reichs gemäß sey, mit der Wirkung, daß erst nach dieser Erklärung die Ausübung der Regentschaftsrechte gültig sey. Bey dem Interesse des Reichs, das hier entfernt und gering ist, in Zusammenstellung mit dem eigenen aus der großen Selbstherrschaft der einzelnen unmittelbaren Staaten fließenden Interesse, kann eine stillschweigende Genehmigung desselben, als hinlänglich angesehen werden; und es ist genug, daß ihm, im Fall einer gesetzwidrigen Verweserschaft, die Befugniß verbleibt, solche zu verhindern, und eine Vertauschung derselben gegen eine zulässige zu verlangen. Wollte man aber eine Confirmation nach der obigen Erklärung dem höhern Staat, selbst bey seinem weit geringern Interesse gegen das eigene, einheimische Interesse der Staaten einräumen; so würden die Staaten offenbar eine Einschränkung ihrer wohlgegründeten Selbstherrschaft leiden, eine Abhängigkeit von der Genehmigung eines höhern Willens, wo sie nach eigner Entschließung, die Regierung einzurichten, befugt sind.

Und dies würde um so unbilliger seyn, jemehr sich die unmittelbaren Staaten, so zu sagen, auf ihre eigne Gefahr regieren, und nicht, wie Provinzen eines Reichs, Unterstützung von dem großen Staaten-Verein zu erwarten haben.

Indeß wird es darauf ankommen, wie dieses Recht der Confirmation zwischen den interessirten Theilen durch bestimmte Gesetze und Verträge, oder durch Herkommen und Gebrauch, festgesetzt wird. Eine ausdrückliche Confirmation, wenigstens in den häufigern Fällen der Verwesung minderjähriger Landesherrn, ist nicht ungewöhnlich, und das Recht derselben scheint nicht blos auf Herkommen, sondern selbst auf ausdrückliche Verordnung des Reichs gegründet zu seyn. Denn die Reichspolizeyordnung vom Jahr 1577 tit. 32, und das Concept der Cammergerichtsordnung Th. II. tit. 34. §. 10. schreibt solche deutlich vor, auf welche Verordnung man sich oft zur Begründung eines Confirmationsrechts für Vormundschaften deutscher Landesherrn beruft. Allein aller dieser Beweise ungeachtet, läßt sich noch keine allgemeine Verbindlichkeit aller unmittelbaren Staaten, und bey allen Arten der Verweserschaft, eine ausdrückliche Bestätigung derselben von der obersten Gewalt suchen. Es ist schon von vielen sehr oft angemerkt worden, daß die erwähnten Verordnungen, ihrer wahren Bestimmung nach, nur auf die mittelbaren Glieder des Reichs gehen, nicht aber auf die unmittelbaren, auf die Administration von Land und Leuten während der Minderjährigkeit des Regenten. Und wenn es gleich wahr ist, daß

man in Ermangelung allgemeiner Vorschriften, von den speciellen durch eine ausgedehnte Auslegung Gebrauch macht, um für die übrigen nicht speciell bestimmten Fälle eine Regel zu finden; so kann man doch in der vorliegenden Sache ohne Zwang und Verstoß wider das Gesetz der Analogie auf diese Weise nicht verfahren. Wie wenig die Vormundschaft einer Privatperson mit der Vormundschaft und Regentschaft, die zur Zeit der Unmündigkeit eines Landesherrn erforderlich ist, verglichen werden könne, fällt von selbst in die Augen. Beide Fälle unterscheiden sich sichtbar, sowohl durch die Abhängigkeit und Selbstherrschaft, als durch das nähere und entferntere Interesse der Personen gegen das Reich, und durch das größere und geringere Maaß von Wichtigkeit des Geschäfts. So lange es also kein bestimmtes Gesetz den unmittelbaren Ständen des Reichs zur Pflicht macht, eine Bestätigung der Verweserschaft in ihren Ländern vom höhern Staat zu suchen, so kann die Verbindlichkeit dazu aus keinem ausdrücklichen Gesetz abgeleitet werden. Auch aus der Quelle des Herkommens fließt solche ebenfalls nicht bestimmt genug. Denn wenn es gleich viele der unmittelbaren Stände in Deutschland giebt, die von dem höhern Staat eine Bestätigung ihrer Vormundschaft suchen, oder eine ungesuchte annehmen; so ist es doch gewiß, daß andere, besonders die größeren Staaten, solche eben so wenig suchen, als eine ohne Gesuch gegebene, annehmen *). Noch in den neuesten Zeiten blieb ein großer deutscher

*) Mosers Staatsrecht Th. XVIII. S. 296. 300.

Reichsstand seiner immer behaupteten Unabhängigkeit von einer höhern Confirmation der Vormundschaft getreu, dergestalt, daß er die ihm ungesucht zugesandte Confirmation wieder zurückschickte. Selbst diejenigen unter den Ständen des Reichs, welche die Confirmation der Vormundschaften in ihren Ländern suchten und annahmen, können sie eben sowohl freywillig und aus Ueberzeugung von ihrem Nutzen, als aus Nothwendigkeit und Verbindlichkeit angenommen haben. Und im unbestimmten Fall ist, wenigstens in den jetzigen Zeiten, und bey der heutigen Ausdehnung der Landeshoheit und Selbstherrschaft, allemal das erstere zu vermuthen, zumal da dies Gesuch um die Confirmation in mehr als einem Falle, durch Verweigerung der Belehnung, offenbar erzwungen, oder bey Gelegenheit eines Streits unter den Agnaten eines regierenden Hauses, auch wegen Besorgniß eines Widerspruchs veranlaßt worden. Man kann folglich auch das Herkommen als keine gewisse und sichere Entscheidungsquelle für die Nothwendigkeit der Confirmation der reichsständischen Vormundschaft durch den höhern Staat ansehen. Noch mehr aber fehlt die Entscheidung, sowohl aus Gesetzen, als aus Herkommen, für die übrigen seltenen Fälle der Verweserschaft in den Landen der Reichsstände, für die der Krankheit, des Blödsinns und der Gefangenschaft der Landesherrn. Wenn man daher auch einmal die Verbindlichkeit der Reichsstände, die Confirmation ihrer Regentschaft für die Zeit des minderjährigen Landesherrn vom obern Staat zu suchen, annehmen wollte, so würde doch diese auf die übrigen Fälle nicht ausgedehnt werden

können, ohne der Grundregel, daß im unbestimmten Fall die Vermuthung für die Freyheit obwalte, offenbar Gewalt anzuthun.

Fällt übrigens die Nothwendigkeit der Confirmation reichsständischer Verweserschaften weg, so hört darum der Nutzen derselben nicht auf. Sie bestimmt nicht nur mit mehrerer Gewißheit die Person des Regenten, sondern sie verschaft ihm auch durch die Anordnung vom höhern Staat ein Ansehen, und erweckt dadurch ein größeres Zutrauen unter allen den Staaten und Personen, die sich mit ihm in Geschäfte einlassen, Verträge und Vergleiche schließen, und überhaupt Rechte und Verbindlichkeiten gründen. Sie hat gewissermaßen mehr die Wirkung einer Garantie, und verspricht demjenigen, der wider einen Verweser in den Reichslanden Hülfe bey dem höhern Staat sucht, eine nachdrücklichere Unterstützung: ein Vortheil, der vorzüglich kleinen Staaten wichtig ist, und der deshalb bey ihnen am ersten der Aufmerksamkeit werth ist.

Wenn man denn nun die Gränzlinie der Gerechtsame, die bey der Regentschaftsbestellung in den unmittelbaren Reichsländern jedem einzelnen Staat, und dem Inbegriff aller, dem ganzen Reich, zukommen, auf diese Weise nach der Natur des Verhältnisses unter beiden Theilen, und nach Ausweis unbezweifelter Gesetze und Herkommens auf solche Art zieht: daß jedem einzelnen unmittelbaren das alleinige Recht der Regentschafsbestellung zufällt, dem höhern Staat aber

das Recht, eine Notification davon zu verlangen, und auf Gesuch des Reichsstandes, eine Confirmation zu ertheilen; so gilt dies nur in dem Falle, da der untergeordnete Staat sein Recht der Regentschaftsbestellung ausüben kann und will. Wenn derselbe entweder nicht das Vermögen oder nicht die Neigung dazu hat, (eine Voraussetzung eines nicht leicht zu erwartenden Falles); so kann keinem andern, als dem Reiche, als dem zunächst interessirten Theile, das Recht zukommen, den säumigen Staat zur Regentschaftsbestellung aufzufordern, und den unvermögenden mit einer Verweserschaft zu versehen. Dies leuchtet so sehr ein, daß man bey einer Behauptung des Gegentheils, den Grundsatz hegen müßte: der große Staaten-Verein habe keine Befugniß, sein eignes Interesse zu befördern.

Bisher ist hier immer das Recht der einzelnen unmittelbaren Staaten, und das Recht des großen Staaten-Vereins, des Reichs, unterschieden worden, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Recht des letztern von dem Kaiser, oder von den Reichsständen in corpore, als den Administratoren der Reichsangelegenheiten, ausgeübt wird. Jetzt trift der Gang der Untersuchung auf diesen Gegenstand; und es kommt zur Frage, in wie weit das Recht, die Annehmung der Notification, und die Ertheilung der Confirmation bey reichsständischen Regentschaften oder selbst die Anordnung derselben bey vernachlässigter Bestellung vom Reichsstande ein alleiniges Recht des Kaisers, oder ein gemeinschaftliches mit den Reichsständen

den sey, oder in der gewöhnlichen Sprache zu reden, ob es ein Reservat des Kaisers oder eine Reichstagssache sey.

Da das deutsche Staatensystem ursprünglich aus einer Schutz- und Lehnsgemeinschaft erwuchs, so war es dieser ältern Verfassung gemäß, daß das Oberhaupt des Reichs jene Rechte insgesammt ausübte. Es war auch dem Interesse der verbundenen Theile zuträglich, bey ihrem vormaligen genauern Zusammenhange, die oberste Gewalt, nach ihrem größten Inhalt, in den alleinigen Händen des Kaisers zu lassen. Seitdem aber sich das vormalige Band der deutschen Länder in seinen wichtigeren Verbindungen aufgelößt, und aus dem Schutz- und Lehns-Verein sich ein der Union ganz ähnliches Staatensystem gebildet hat, so daß fast alle mit der Natur einer Union nicht übereinstimmende Rechte des Oberhaupts, mehr das Ansehen der Servituten in den Reichslanden erlangen; so hat sich Recht und Vortheil, in Betreff der Gewalt des Reichsoberhaupts, nothwendig verändern müssen. Unvereinbar wurde nun die vormalige Macht des Kaisers in den unmittelbaren Reichslanden mit dem geringen Interesse, das er an der Erhaltung derselben, bey dem großen Umfange ihrer Selbstherrschaft nehmen konnte; und unvermeidlich waren die Mißbräuche, die bey der uneingeschränkten Gewalt des Reichsoberhaupts neben seinem geringen Interesse für das Wohl der einzelnen Theile, außer seinen Erblanden, entstehen mußten. Ueberzeugt von dieser Gefahr durch Erfahrung und Nachdenken, machten es daher die Reichsstände den

Kaisern in der Wahlcapitulation zur Pflicht, ohne ihre Einwilligung keine wichtige Handlungen vorzunehmen. Sie zogen vor andern dahin die Veräußerungen der Rechte des höhern Staats, die Vergebung der Lehne, die Ertheilung der Zoll- und Münzgerechtigkeit und anderer Privilegien.

Wer nun dieses heutige Verhältniß der kaiserlichen und reichsständischen Gerechtsame in Betracht zieht, wird es den Rechten und Vortheilen der Sache angemessen finden, wenn die Ausübung der oben erwähnten Rechte bey der Regentschaftsbestellung in den unmittelbaren Ländern unter Concurrenz der Stände geschieht: daß sie also aus einem Reservatrecht vortheilhafter eine Reichstagssache werde, und daß es daher rathsam sey, bey Abfassung einer künftigen Wahlcapitulation auf diesen Gegenstand Rücksicht zu nehmen. Uebrigens ist dies billig nur von den wichtigern dieser Rechte zu verstehen, von der Anordnung einer Regentschaft bey Saumseligkeit oder Unvermögen eines Reichsstandes, imgleichen bey Verwerfung eines bestellten Verwesers, weil die Ausübung dieses Rechts, als eines Reservats, bey dem gegenwärtigen Verhältniß der kaiserlichen Macht, am ersten zur Präjudiz der Stände ausschlagen könnte. In Betreff der anzunehmenden oder abzufordernden Notification von einer angeordneten Regentschaft, ist eine solche Besorgniß nicht vorhanden, und es ist daher in Rücksicht auf diesen Gegenstand eine Abänderung in der bisherigen Verwaltung weniger nothwendig.

Auf

Auf welche Weise die Confirmation der Vormundschaften bey den höchsten Reichsgerichten geschieht, wie sie entweder gesucht oder ungesucht ertheilt wird; ob eine Untersuchung der Sache vorausgehe, ob ein Eid vom Vormund abgelegt, ob Caution von ihm verlangt wird, dies sind specielle Fragen, auf deren Beantwortung es hier nicht ankommt, da die gegenwärtige Untersuchung hauptsächlich auf die Feststellung der Grundsätze, nicht auf eine umständliche Ausführung aller, auch der kleinen Theile gerichtet ist, und es ist auch um so weniger nöthig, da der Fleiß der Staatsrechtsgelehrten diese Stücke schon sorgfältig bearbeitet geliefert hat *).

In den geistlichen oder Wahlstaaten des deutschen Reichs muß der Fall einer Regentschaftsbestellung für den Nachfolger in der Regierung, der Natur der Sache nach, eben so selten seyn, als in den souveränen Wahlreichen. Wenn er inzwischen eintritt, so findet gleiche Regel und gleicher Einfluß des Oberhaupts der Kirche dabey Statt, als in dem obigen Fall, da der Fürst für sich, und zu seiner eigenen Stellvertretung, einen Administrator bestellt, angeführt worden.

Wer aber in dem untergeordneten Staat die Regentschaft für einen zur Regierung noch unfähigen Nachfolger anzuordnen hat: ob der Landesherr oder

 die

*) Mosers Staatsrecht. T. XVIII. und dessen Persönliches Staatsrecht Th. 1. S. 286 - 529. Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts Th. III. §. 1556.

die Stände (eine Frage, die nach der gezogenen Gränze zwischen dem Antheil des unabhängigen Reichs und des untergeordneten Staats an einer zu bestellenden Verweserschaft zu beantworten noch übrig bleibt); dies ist völlig nach dem im vorigen schon vorgetragenen Grundsatze zu entscheiden. Es hat keinen Zweifel, daß nicht auch hier der Landesherr in der Regel im Besitz des Rechts der Regentschaftsbestellung sey, und daß die Stände nur da in der Ausübung dieses Rechts concurriren, wo eine Concurrenz derselben auf bestimmtes Herkommen und Landesverträge gegründet ist, daß es aber auch hier nicht weniger, als in souveränen Reichen für den Landesherrn, der eine Verweserschaft zum Behuf seines Nachfolgers anordnen will, rathsam sey, um seiner Disposition einen festen Grund und eine sichere Stütze zu geben, das Zutrauen der Stände dabey zu suchen, und ihre Garantie zu gewinnen. Es hat freylich das Wort und die Garantie der Stände in untergeordneten Staaten nicht ein gleiches Gewicht, als in unabhängigen Reichen, indem in diesen die Versicherung der Stände die vorzüglichste ist, in jenen aber eben sowohl abhängig von dem Einflusse des höhern Staats, als durch eben denselben auch weniger nothwendig wird. Indeß liegt in dem Zutrauen und der Garantie der Landesstände, für eine künftige Verweserschaft, eine allemal wichtige Stärke, und eine Sicherheit gegen den Umsturz der gemachten Disposition, die leicht die Würkung einer andern Macht aufwiegen, und die Eingriffe derselben abwehren kann.

In

In manchen Staaten sind daher die Stände von dem Landesherrn bey diesem Geschäft mit zugezogen, oder es ist ihnen selbst in den Landesverträgen solche Zuziehung versprochen worden. Freilich fällt die Periode des Ständischen Einflusses auf die Anordnung der Regentschaft in die Zeiten, da ihr Antheil an der Landesregierung in fast allen Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten sichtbar war, und eben dieser große Antheil die Concurrenz bey der Verweserschaft gewissermaßen nothwendig machte.

Es sind die Verordnungen, die Verweserschaft für den Nachfolger betreffend in den abhängigen Staaten, wie in den souveränen, von zweyfacher Art: allgemeine Gesetze, und Dispositionen für einzelne Fälle. Jene sind in Ansehung der deutschen Länder, theils in Familien- und Landesverträgen, theils in kaiserlichen Privilegien enthalten, und man trift dergleichen in den Sächsischen, Brandenburgischen und Pfälzischen Häusern an. Die erstern sind zuweilen mit Theilnehmung der Landstände gemacht, wie in Sachsen auf dem Landtage zu Torgau 1622.

Die Beyspiele von Verordnungen für specielle Fälle, Testamente, Ehepacten und Verträge, kommen häufig vor, wobey sich gleichfalls hin und wieder ein Einfluß der Stände äußert. Der Gegenstand eines Streits war es oft, ob Dispositionen dieser Art den Familiengesetzen entgegen, abgefaßt werden können, oder ob die Existenz einer in der regierenden Familie angenommenen Regel, ein Testament überflüssig

und

und kraftlos mache, ob tutela testamentaria der tutelae legitimae, oder dieser jene vorgehe. Weil es hier nicht die Absicht, die Vormundschaft in den Fürstlichen Häusern Deutschlands von ihrer rechtlichen Seite ausführlich zu beschreiben, ist, so wird es daher an dieser Stelle genug seyn, zu bemerken, daß diese Frage nach dem Inhalt des Familiengesetzes verschieden beantwortet werden kann. Ist darinn die Absicht der Ausschließung und des Verbots einer testamentarischen Disposition klar am Tage, so fällt aller Zweifel wegen des Vorzugs der Familienverordnung weg. Erhellt dies aber nicht, so ist eben sowohl nach der Natur der Sache, als nach dem Gesetz der Analogie, diese Vorschrift der Familie nur für subsidiarisch zu halten, und ihre Kraft nur alsdenn für wirksam anzunehmen, wenn kein Testament oder Vertrag vom letztverstorbenen Landesherrn, wegen der Verweserschaft seines Nachfolgers, vorhanden ist; noch mehr aber findet dies Statt, wenn die Verordnung deshalb einen Vorbehalt dieses Rechts ausdrückt, und die clausula salvatoria beyfügt. Es kann dies die Regel seyn, nach welcher man ein ähnliches Gesetz in dem regierenden Hause eines souveränen Staates auszulegen hätte; denn es ist das Recht des Souveräns, für den Nachfolger einen Stellvertreter auf den Fall des Bedürfnisses zu bestellen, so sehr der Sache angemessen, und wird ihm auch in Erbreichen so allgemein zugestanden, daß man in den deutschen Staaten, deren Aehnlichkeit mit souveränen Reichen unverkennbar ist, einerley Grundsatz in dieser Sache mit Recht annehmen kann. Inzwischen ist doch aller Aehnlichkeit zwischen

den

den souveränen Reichen und den deutschen Staaten ungeachtet, dieser Umstand nicht außer Acht zu lassen, daß die regierenden Familien in Deutschland ihre Länder vormals gewöhnlich theilten, und daher mehr die Rechte der Schutz- und Lehnsherren, als der Staatenbeherrscher ausübten. Man kann in dieser Rücksicht wohl behaupten, daß in den deutschen Ländern die Verweserschaft nach Familienrecht von größerm Gehalt, als in den souveränen Reichen sey. In diesen sehen wir die Nation, als die Quelle der obersten Gewalt, und das Haupt als höchsten Beamten; hier ist also eine allgemeine Verordnung über die Verweserschaft, als ein allgemeines Landesgesetz zu betrachten, und als ein solches so lange nur für eine subsidiarische Verfügung anzusehen, als die Disposition des letztabgegangenen Monarchen, im Betreff der Regentschaft, für seinen Nachfolger dadurch nicht ganz aufgehoben worden. Bey einer Schutz- und Lehnsherrschaft hingegen, ist die oberste Gewalt mehr das Eigenthum der Schutz- und Lehnsherrlichen Familie, und die Verordnung über Verweserschaft mehr ein Vertrag unter den Gliedern der Familie, als eine Landesverordnung. Jedoch darf man auch nicht vergessen, daß die deutschen Staaten nicht mehr ganz die Eigenschaften der Schutz- und Lehnsherrschaften behalten, und daß sie nach Gründung der Landschaft, und in der Folge noch weiter durch Einführung des Primogeniturrechts eine den unabhängigen Reichen immer ähnlichere Gestalt angenommen haben. Folglich wird auch der Abfall des vorhin von der Verweserschaft

serschaft in diesem festgesetzten Grundsatze, in jenen weniger groß und auffallend seyn.

Zweyter Abschnitt.

Anordnung der Regentschaft bey Unfähigkeit des Oberhaupts *).

---

a) In unabhängigen Staaten.

Es trägt sich nicht selten zu, daß die Krone an einen Nachfolger kommt, der zu regieren noch unfähig ist, ohne daß sein Vorgänger, durch Bestellung einer Regentschaft, die nothwendige Vorkehrung getroffen hat. Zuweilen geschieht es auch, daß der sonst fähige König mitten in seiner Regierung durch eine Krankheit oder durch Gefangenschaft, zu regieren verhindert wird, ohne vorher einen Stellvertreter für sich ernennen zu können. Durch solche Vorfälle wird denn der Staat gewissermaßen seines Oberhaupts beraubt, und in seinen ersten Zustand, vor der Gründung der monarchischen Regierungsform, versetzt. Die Nation ist alsdenn wie sich selbst überlassen, und von ihrem Willen allein abhängig. Zwar bleibt dabey der Besitz der obersten Gewalt noch immer bey dem auch unfähigen

*) *Struvii* Jurisprudentia heroica T. VII.

higen Oberhaupte, aber ihre Ausübung durch dasselbe, geräth ganz in Stecken. Bey dieser Lage ist es unstreitig ein Recht des Staats, die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, die dem zur Regierung unfähigen Oberhaupte zugehören, selbst zu übernehmen, und sie im Namen desselben durch eine Regentschaft zu besorgen. Ein Recht, dessen Besitz unbezweifelt, dessen Ausübung aber schwer ist. Sollen es die Stände des Landes allein ausüben, oder soll dabey die Familie des Königs concurriren? Diese und andere damit zusammenhängende Fragen, stoßen dabey auf, ohne darauf Antworten finden zu können, die allgemein passen, und alle Zweifel und Einwürfe niederschlagen. Denn es ruht auf diesem Gegenstande eine gewisse Dunkelheit, welche eben sowohl zu heftigen und gefährlichen Streitigkeiten Anlaß giebt, als der Herrschsucht und Cabale ein freyes Spiel verschaft. Weshalb eine bestimmte Gesetzgebung, welche die Zweifel und Streitigkeiten hierüber hebt, wohlthätig und wünschenswerth ist, um so mehr, da das Herkommen theils durch eine Seltenheit der Vorfälle, theils wegen Ungleichförmigkeit in manchen Reichen nicht bestimmt genug, oder nicht allemal ganz anwendbar ist.

1. Bey Ermangelung der Familie des unfähigen Oberhaupts.

Ist keine Familie des regierenden aber unfähigen Königs vorhanden, die auf die Regentschaftsbestellung Anspruch machen könnte, so ist es ausgemacht, daß dies-

dies Geschäft dem Staat allein obliege. Ihm kommt es zu, in Wahlreichen bey Abgang des regierenden Oberhaupts dem nächsten Nachfolger, und in Erbreichen, nach Erlöschung oder Vertreibung der regierenden Familie, an eine andere die unmittelbare Staatsverwaltung zu übertragen; wie vielmehr ist er befugt, ein Vicariat für den unvermögenden Regenten anzuordnen?

Hin und wieder haben sich die Staaten das eine oder andere dieser schon in der Natur gegründeten Rechte ausdrücklich vorbehalten. Als die Stände in Schweden unter Gustav die Krone erblich machten, wählten sie seinen Sohn Erich zum Nachfolger: zwar mit dem Vorrecht, daß ihm seine männliche Nachkommenschaft folgen sollte, jedoch zugleich mit dem Vorbehalt, daß nach Abgang derselben die Stände einen neuen König wählen könnten. In den vereinigten Niederlanden wollen nach der Constitution von 1747 die Stände, im Fall keine Mutter des minderjährigen Erbstatthalters vorhanden oder zulässig ist, für die Anordnung der Vormundschaft desselben Sorge tragen.

In andern Staaten ist in dem vorliegendem Fall bestimmt, wer die Regentschaft führen soll; wodurch denn die Bestimmung ihrer Anordnung entbehrlich wird. Im deutschen Reiche ist bey Josephs des Ersten Königswahl in seinem zwölften Jahr auf den Fall seines Regierungsantritts in einem noch minderjährigem Alter ausgemacht worden, daß die ordentlichen

Reichsvicarien alsdenn in der Zeit der Minderjährigkeit des Kaisers die Regierung führen sollen, woraus in der Wahlcapitulation ein allgemeines Gesetz gemacht worden *).

Für einen Staat, als das deutsche Reich ist, dessen Staatsverfassung eine Langsamkeit in der Beschließung nach sich zieht, dessen Glieder aber keine Familien, sondern Staaten, zum Theil von ansehnlicher Größe sind, scheint dieses Gesetz am zuträglichsten zu seyn, weil es die Folgen der langsamen Beschließung vermeidet, und in der Stärke der Stände, welchen die Verweserschaft aufgetragen ist, eine hinlängliche Stütze ohne Gefahr verschaft. Den übrigen souveränen Reichen dürfte ein solches Gesetz eher nachtheilig werden, weil bey Ermangelung einer Disposition des Königs, das Recht eine Regentschaft zu führen, sich nicht ohne Besorgniß, entweder einen gefährlichen oder einen untüchtigen Verweser zu erhalten, durch eine allgemeine Verordnung an eine gewisse Familie oder auch an einen gewissen Stand in der Nation übertragen läßt. In den meisten Fällen möchte es für sie vortheilhafter seyn, durch ein Fundamentalgesetz festzusetzen, wer bey Abwesenheit einer Verordnung vom regierenden Könige, **die Regentschaft anordnen**, als darin vorzuschreiben, **wer** solche alsdenn **führen soll**. Ist das Recht der Anordnung den Ständen, dem Parlament, oder dem Reichs-

*) Mosers Staatsrecht T. VIII, p. 193.

Reichsrath überlassen, so kann von ihnen nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände, die sich nicht immer vollkommen voraussehen, und in einem allgemeinen Gesetz ausdrücken lassen, eine zweckmäßige Regentschaft bestellt werden. Wenn hingegen eine allgemeine Regel den Regenten auf alle Fälle bestimmt, so lassen sich eben sowohl bey einer zu großen Macht, als bey einer zu großen Schwäche und Unfähigkeit desselben, nicht leicht sichere Gegenmittel wider Uebermacht finden, und angemessene Vorkehrungen wider die Gebrechen machen.

Die Bestimmung, wer im Staat den Regenten bestellen darf, wenn der regierende König oder sein Vorgänger einen solchen nicht ernennt hat, giebt gemeiniglich nur eine unbeständige Observanz. In Wahlreichen ist im unbestimmten Fall die Regentschafsbestellung für ein Recht derer zu halten, die das Oberhaupt wählen. In Erbreichen pflegen gewöhnlich die Stände, wo sie regelmäßig zusammenkommen, oder durch Repräsentanten einen beständigen Senat formiren, auf diesen Zusammenkünften die Besetzung des Regiments mit einem Verweser zu besorgen. Erscheinen aber die Stände nicht gewöhnlich an einem gemeinschaftlichen Ort, um einen Antheil an der Regierung auszuüben, so kann die Regentschaftsbestellung durch sie selbst nicht leicht unmittelbar geschehen. Die Schwierigkeiten, die sich bey der Zusammenberufung zeigen, die Ungewißheit, wer die Versammlung halten und leiten, und wer als Stand erscheinen soll, sind zu groß, als daß sie in einem eintretenden Fall,

die Anordnung der Regentschaft durch die Stände nicht beynah unmöglich machen sollten. Weil aber das Bedürfniß der Verweserschaft bey Unfähigkeit des Oberhaupts dringend ist, und die Gewalt des Königs nicht lange unthätig bleiben darf, so unterzieht sich natürlich diesem Geschäft das höchste Reichscollegium, das dazu durch sein Ansehen und seinen Einfluß in die öffentlichen Angelegenheiten vor andern Beruf hat, und von dem, nach geschehener Ausübung eines ihm nicht zustehenden Rechts, so lange als die Stände nicht widersprechen, anzunehmen ist, daß es als Geschäftsträger, und nach einem stillschweigenden Auftrage der Stände, gehandelt habe.

2) Bey Existenz der Familie des regierenden Oberhaupts.

Da das Staatsinteresse mit dem Interesse der regierenden Familie in der engsten Verwandtschaft steht, so kann es nicht ausbleiben, daß nicht die Familie des herrschenden Königs großen Antheil an der Reichsverwesung bekomme. Die Ausübung der Rechte, die in Ansehung des Königs, seiner Familie allemal verbleiben, die Bewachung und Erziehung seiner Person, auch die Administration seines Privateigenthums, erstrecken ihre Folgen so weit, daß eine völlige Trennung der Staatsverwaltung von der Familienherrschaft oft eben so wenig rathsam als thunlich ist. Dazu kommt, daß in Erbreichen die Familie des unfähigen Königs, wegen der unmittelbaren Ansprüche auf die Krone, auch ihrer selbst wegen, für die Regierung des Landes

sowohl, als für die Person des Königs, zu wachen befugt ist. Dieser vielfache und nahe Antheil, den die Familie des einer Stellvertretung bedürfenden Königs an der Regentschaft nimmt, ist von ihr in vorgekommenen Fällen oft gefühlt und vorgestellt worden, in der Absicht, die Regentschaft nicht blos anzuordnen, sondern selbst zu führen. Allein nicht allemal haben die Stände dieser Berufung der Prinzen vom königlichen Hause auf das Recht ihrer Geburt Gehör gegeben; weil sie besorgten, daß die Macht und das Ansehen derselben ihren Ehrgeiz zu gefährlichen Anschlägen auf die Krone selbst, oder zum Mißbrauch der Regentengewalt verleiten möchten.

Dagegen hat man den Ascendenten von mütterlicher Seite, der Mutter und den Großältern des unfähigen Königs, die ihm am wenigsten gefährlich seyn konnten, auch seinen eignen Kindern, die gleichfalls keine Besorgniß erweckten, sehr oft große Rechte bey Anordnung oder auch bey Führung der Regentschaft zugestanden.

1. Minderjährigkeit der Könige beym Antritt ihrer Regierung, hat in Erbreichen, zuweilen auch in Wahlreichen, eine Regentschaft nothwendig gemacht, die ohne Zuthun des vorher regierenden Königs, vom Staat bestellt worden.

In **Frankreich** trat ein solcher Fall im vierzehnten Jahrhundert ein, als Ludwig der Zehnte bey seinem

nem Absterben blos eine schwangere Gemahlin hinterließ. Die Regentschaft, die nun nothwendig wurde, beschlossen die Großen des Reichs, die acht Tage nach der Beerdigung des verstorbenen Königs Bruder, Philipp, versammlet hatte. Einstimmig übertrugen sie diesem die Regierung auf achtzehn, nach andern auf vier und zwanzig Jahr, im Fall ein Prinz geboren würde; würde aber die Königin mit einer Prinzessin niederkommen, so sollte ihm als nächsten Erben, mit Ausschließung der Johanna, der einzigen Tochter des verstorbenen Königs, die Krone zufallen. Alle Barone schwuren ihm hierauf den Eid der Treue, und erkannten ihn für den Regenten und Beschützer des Staats. Diese Regentschaft Philipps veränderte sich bald in eine eigenthümliche Regierung, indem der Prinz, mit welchem die Königin niedergekommen war, in wenigen Tagen nach seiner Geburt starb. Nur in Navarra und Champagne, wo die weibliche Linie regierungsfähig war, und welche also an die Johanna kommen mußten, führte, er einem darüber geschlossenen Vergleiche zufolge, die Regentschaft bis zu ihrer Vermählung.

Wegen der Vormundschaft und Regentschaft, während Carls des Neunten Minderjahrigkeit, entstand zwischen der Königin Mutter, Catharina von Medici, und dem Könige von Navarra ein Streit, den die Stände zum Vortheil der erstern entschieden, jedoch mit der Einschränkung, daß der letztere zum Generalstatthalter des Reichs ernannt, und

 mit

mit zu den Geschäften des Staats gezogen wurde *).

Bey Heinrichs des Vierten gewaltsamen Tode, trat, wegen seines Nachfolgers Ludwigs des Dreyzehnten Minderjährigkeit, das Bedürfniß einer Regentschaft ein; und das Parlament bestellte solche zum erstenmal, doch mehr als Werkzeug der Königin, welche sie suchte, als aus freyer Wahl und unangefochtener Befugniß. Noch an demselben Tage, da der König ermordet war, geschah an das sogleich versammlete Parlament ein Antrag der Königin wegen der Regentschaft. Eben als man sich darüber berathschlagte, trat der Herzog von Epernon herein, und redete leise zu dem Präsidenten und zu andern. Als er sich hierauf auf dringendes Bitten gesetzt hatte, sagte er laut, mit dem unentblößten Degen in der Hand: „Noch ist er in der Scheide, er wird aber heraus müssen, wenn man der Königin nicht in dem Augenblick einen Titel zugesteht, der ihr nach der Ordnung der Natur und des Rechts gebührt;" und stellte hierauf vor, daß das Glück des jungen Königs keinen bessern Händen anvertraut werden könne. Seine Rede, verbunden mit seiner Drohung und Besetzung der Zugänge zum Parlament mit Truppen, that die erwartete Wirkung: denn das Parlament erklärte sogleich die Königin zur Vormünderin und Regentin. Bald aber erhoben die beiden vornehmsten Prinzen von Geblüt,

*) Neals Staatskunst Th. IV. S. 850. *Thuani* historia lib. 73.

Geblüt, der Herzog von Conde, und der Graf von Soissons, die zur Zeit dieses Vorgangs abwesend waren, einen Widerspruch; der letztere behauptete, daß das Parlament sich in keine Regierungssachen, am wenigsten in die Regentschaftsbestellung, einmischen dürfe; eine solche Bestellung könne nur durch ein königliches Testament, oder durch eine Versammlung der Reichsstände geschehen; und wenn ja das Parlament sich dergleichen anmaßen wolle, so müsse es erst die Prinzen von Geblüt, die Herzoge, Pairs, und andere Große des Reichs dazu einladen; die Geschichte bestätige das Verfahren des Parlaments durch kein Beyspiel. Durch Gnadenbezeugungen wurden indessen beide besänftigt; und die Königin erhielt im Parlament, wohin sie sich mit dem jungen König am folgenden Tage nach des Königs Tode, mit großer Feierlichkeit begeben hatte, eine Bestätigung des den Tag vorher gemachten Parlamentsschlusses. Das Arret (vom 14. März 1610) lautete so: der König hat, in seinem Lit de justice sitzend, auf Rath der Prinzen von Geblüt, anderer Prinzen, Prälaten, Herzoge, Pairs, und seiner Kronbeamten, und nach geschehenem Vortrage seines Generalprocurators declarirt, declarirt auch durch gegenwärtiges, laut des in seinem Parlament Tags vorher ertheilten Arret, die Königin, seine Frau Mutter, zur Regentin von Frankreich, um für Erziehung und Verpflegung seiner Person, auch für Verwaltung der Regierungsgeschäfte, während seiner Minderjährigkeit, Sorge zu tragen.

In **Neapel** setzten (1384) die Barone und die Häupter des Heers für den jungen Ludwig, als sie ihn als König erkannten, eine Regentschaft nieder.

Mehr als einmal haben die Stände in **England** die Regentschaft für ihre minderjährige Könige angeordnet. Unter Heinrich dem Dritten (1224) war die Gewalt des Reichs in den Händen des Grafen Pembroke, der an der Spitze der Armee sich des jungen Königs annahm. Um aber seine Macht zu befestigen, ward eine allgemeine Versammlung der Barone zu Bristol angestellt, wo man den Grafen zum Vormund des Königs, und Protector des Reichs erwählte.

Das Parlament setzte (1328) einen geheimen Rath von zwölf Personen, theils Prälaten, theils weltlichen Pairs nieder, um während der Minderjährigkeit Eduards des Dritten beym Regiment die Aufsicht zu führen. Die Königin Isabella zog dabey, von ihrem Lieblinge Mortimer geleitet, alle Gewalt an sich, zum Mißvergnügen des Königs und des Volks.

Weil für Richard den Zweyten, der bey seinem Regierungsantritt (1377) erst ein Alter von elf Jahren hatte, keine Regentschaft durch seinen Vorgänger angeordnet war, so kam dies dem Parlament zu, und das Haus der Gemeinen zeichnete sich bey dieser Sache dadurch aus, daß es den Anfang damit machte. Weil sie sich aber noch zu schwach fühlten, unmittelbar an der Regierung Antheil nehmen zu können, so

wandten

wandten sie sich an die Lords mit einem Gesuch, daß sie zur Regierung einen Rath von neun Personen bestellen, und zur Leitung und Erziehung des Prinzen Männer von Rechtschaffenheit erwählen möchten.

In dem erstern willfahrten ihnen zwar die Lords, und ernannten neun Personen, denen die Leitung der öffentlichen Geschäfte auf ein Jahr übertragen wurde; die Verfügung aber, den Haushalt des Königs betreffend, lehnten sie ab, weil sie dies für eine bedenkliche und dem Könige vielleicht unangenehme Sache hielten. Auch gelang ihnen ihre an den König gerichtete Bitte nicht, daß während seiner Minderjährigkeit, alle hohe Staatsbeamte vom Parlament, folglich auch von den Gemeinen, in Concurrenz mit den Lords, ernannt werden möchten; die letztern maßten sich diese Gewalt an, und die Gemeinen willigten darin durch ihr Stillschweigen ein. Die Regierung wurde indeß in des Königs Namen geführt, ohne daß eine Regentschaft ausdrücklich angeordnet gewesen wäre. Das ganze System wurde auf diese Weise einige Jahre zusammen gehalten, durch die Autorität der drey Oheime des Königs, der Herzoge von Lancaster, York und Glocester, worunter der letztere in der That Regent war *).

Nach Buchanans Bericht **) entstand in Schottland bey Fergusons Absterben ein Streit über die künftige

*) *Humes* hist. of England T. III. pag. 1. seqq.
**) Rer. Scot. lib. IV. p. 100.

tige Regierung. Weil man die Gefahr einsah, die aus der Regierung seiner beiden noch unmündigen Söhne entstehen mußte, so wählte man dazu unter seinen Verwandten den tüchtigsten, nach dessen Tode aber die Regierung wieder an des Fergusons Söhne zurückfallen sollte. In der Folge veranlaßte dies ein von allen Ständen angenommenes und lange geltendes Gesetz, des Inhalts: daß bey einer Minderjährigkeit des Königs, sich die Stände versammlen sollten, um einen klugen und mächtigen Mann zum Vormund und Regenten zu wählen, bis solchen der junge König mit dem vierzehnten Jahr selbst wählen könnte.

Bey noch mehreren Gelegenheiten erscheinen die Schottischen Stände bey der Regentschaftsbestellung wirkend. Zuletzt noch bestellte der Adel unter Jacob dem Sechsten, den Graf von Murray zum Regenten, als die Königin Maria die Regierung hatte niederlegen müssen; und ersetzte dessen Platz noch dreymal durch Lennox, Mar, und Morton *).

Ehe **Dännemark** ein Erbreich war, gestand man der Familie des regierenden Königs, zur Zeit seiner Minderjährigkeit, kein Recht auf die Regentschaft zu. Dies erfuhr bey Christians des Vierten Minderjährigkeit (1588) des verstorbenen Königs Bruder, der Herzog Johann der Jüngere, und die Königin Mutter, Sophie,

*) Robertsons Geschichte von Schottland. S. 243. u. f.

Sophie, als sie darauf Anspruch machten. Ungeachtet die letztere ihre Ausschließung von der Mitregierung für eine Beleidigung und ein ungegründetes Mißtrauen in ihre guten Gesinnungen für das Reich hielt, so beschloß dennoch der Reichsrath mit einer Mehrheit der Stimmen, daß die Königin eben sowohl, als der Herzog, von der Regierung auszuschließen seyn, weil sie in einem Wahlreiche den Blutsfreunden nicht züstehe. Man erwählte dagegen vier Reichsräthe, die bis zum zurückgelegten zwanzigsten Jahr des Königs, die Regierung führen sollten. Die Königin ließ sich zwar den Schluß auf Vorstellung des Kanzlers Niels Kaas, der ihn überbrachte, gefallen, jedoch mit der Bedingung, daß eben dieser verdienstvolle und von ihr geschätzte Mann, dem auch der König auf dem Sterbebette den Schutz seines Prinzen empfohlen hatte, zum ersten Reichsregenten ernannt würde. Man ließ sich dies gefallen, und übergab dem Kanzler und den drey übrigen Reichsräthen die ganze Regierung *).

Unter Christian dem Vierten wurde 1651 auf dem Reichstage die Minderjährigkeitsverordnung für die künftigen Könige abgefaßt, dergestalt, daß gleich nach des Königs Tode die sieben ältesten Reichsräthe, bis zum neunzehnten Jahr des minderjährigen Königs, alle Regierungsgeschäfte mit gleicher Macht und Gewalt übernehmen sollten. Eine Abänderung erlitt dieses Gesetz durch die Souveränitätsurkunde unter Friedrich

*) Allgemeine Weltg. Th. 33. S. 227. f.

drich dem Dritten (1660), worin die versammleten Stände dem Könige die Erblichkeit der Krone zugestanden. In dem Königsgesetz ist vorgeschrieben: daß die Vormundschaft nach des Königs Anordnung, und wenn dergleichen fehlt, von des Königs Mutter, nebst den sieben vornehmsten Räthen, geführt werden soll.

In Schweden wurde nach Gustav Adolfs Tode, während der Minderjährigkeit der Königin Christina, die Regierung den fünf höchsten Landescollegien aufgetragen.

Die Stände in **Ungarn** wählten auf dem Reichstage (1446) Johann von Hunnyad einstimmig zum Regenten oder Gubernator des Reichs, während der Minderjährigkeit Ladislavs des Sechsten. Den jungen König hatte der Kaiser bey sich: und ungeachtet ihn wegen verweigerter Herausgabe desselben der Regent bekriegte, so behielt er dennoch den jungen König nach dem Waffenstillstande in der vormundschaftlichen Gewalt, und erhob dazu aus dem ungarischen Schatze 24000 Ducaten, bis neue Unruhen ausbrachen, und den Kaiser zu Losgebung des jungen Königs zwangen.

Als Matthias in einem Alter von funfzehn Jahren zum König gewählt war, so bestellte man zum Statthalter Zilagyi, den Beförderer seiner Wahl, im Namen des Königs, der damals in der Gefangenschaft des Statthalters in Böhmen sich befand, auf Abforderung

derung der Ungarischen Stände aber daraus befreyet wurde. Um die Gegenpartey gegen alle Gefahr sicher zu stellen, unterzeichnete der gewählte Statthalter eine Capitulation.

Die Regentschaften zum Behuf unfähiger Könige, sind zwar in **Polen** selten; indeß haben im elften Jahrhundert die Stände auf ihrer Versammlung zu Gnesen, eine solche für den minderjährigen Casimir angeordnet.

2. Krankheit und Blödsinn des Oberhaupts haben zuweilen Regentschaften veranlaßt, welche die Stände anordnen. Als die blödsinnige Königin Johanna von **Castilien** ihren Gemahl, den Erzherzog Philipp, überlebte, übertrugen die Stände dem Könige Ferdinand von Spanien die Regierung.

Die Raserey, in die Carl der Sechste in **Frankreich** fiel, zu einer Zeit, da sein Sohn noch in der Wiege lag, und sein Bruder, der Herzog von Orleans noch unmündig war, veranlaßte die Stände, die Regentschaft den Herzogen von Bourgogne und von Berry aufzutragen, ob sie gleich der Herzog von Orleans verlangte, und dadurch zu großen Zwistigkeiten Anlaß gab *). Nach einer Wiederherstellung ernannte der König selbst auf den Fall der wieder eintretenden Krankheit, eine Regentschaft.

Nach

*) Real S. 874.

Nach dem Tode des Herzogs von Longueville, machten auf **Neufchatel** Ansprüche: der letzte vom Mannstamm dieses Hauses, Johann Ludwig Carl von Orleans, Herzog von Longueville, den eine Verstandsschwäche zur Regierung unfähig machte, und seine Schwester Maria von Orleans, Herzogin von Nemours, die ihren Bruder wegen seines Blödsinns auszuschließen suchte. Die Stände thaten inzwischen einen Ausspruch für den Herzog, und daß die Herzogin von Longueville, als Mutter und Curatrix des blöden Herzogs, mit dem Fürstenthum Neufchatel investirt werden müsse. Die Herzogin wollte zwar die Stände nicht als rechtmäßige Richter anerkennen, und brachte es auch dahin, daß der König von Frankreich, als erbetener Schiedsrichter, die Sache durch eine Commission untersuchen und entscheiden ließ; die Entscheidung aber fiel gleichstimmig mit der Stände ihrer aus, und der Herzog von Longueville erhielt Neufchatel, unter der Administration seiner Mutter Anna Genevievs von Bourbon *).

Endlich gehört hieher der merkwürdige Fall, der am Ende des vorigen Jahrs in **England** sich ereignete, als eine schwere Krankheit den König zur Führung der öffentlichen Geschäfte, und zur Ernennung eines Stellvertreters, unfähig machte.

b) In

*) Lettres patentes contenant ce jugement arbitral, du Mois d'Avril 1674. Neals Staatskunst Th. IV. S. 880.

b) In abhängigen Staaten.

Wenn der Landesherr in einem deutschen Reichslande einen zur Regierung noch unfähigen Nachfolger hinterläßt, oder selbst in einen Zustand verfällt, der ihn zur Staatsverwaltung untüchtig macht, ohne auf diese Fälle eine Regentschaft angeordnet zu haben; so fällt das Recht, solche anzuordnen, der Familie des unfähigen Landesherrn, und den Ständen, als den nächsten Interessenten, zu. Auf welchen Gründen dies Recht der regierenden Familie und der Stände beruht, liegt in dem, was bereits oben von der Verweserschaft in subordinirten Staaten gesagt worden. Nur darf man hier den Unterschied des gegenwärtigen Falls von dem obigen nicht außer Acht lassen. Da bekanntlich die Landesherrschaft in den deutschen Ländern allmählig aus Reichsämtern und Reichsstatthalterschaften erwachsen ist, und daher einen Ursprung hat, der auf eine besondere Abhängigkeit von dem Reichsoberhaupte schließen läßt; so scheint es, daß dieses Oberhaupt des Reichs, als die Quelle der den Reichsbeamten anvertrauten Gewalt, für die Verweserschaft des Landes in dem Falle sorgen müsse, da der Landesherr selbst dafür zu sorgen, entweder gleichgültig oder unvermögend ist. Es fließt aus dem Begriffe der Statthalterschaft eine so nahe und unmittelbare Aufsicht des Haupts, unter welchem der Statthalter steht, daß die Stellvertretung desselben in den obigen Fällen offenbar eine Sorge des Oberhaupts seyn muß, so lange dies Recht von diesem nicht aufgegeben, und eines andern Ausübung überlassen ist. Ohne Zweifel würde

de auch die Anordnung der Stellvertretung für einen wegen Minderjährigkeit, Krankheit und Abwesenheit außer Thätigkeit gesetzten Statthalter, dem höhern Staat und dessen Haupt zukommen, wenn noch gegenwärtig die deutschen Staaten in der vormaligen Lage und Abhängigkeit als Provinzen wären, und noch die Natur der Statthalterschaften hätten. So sehr nun nach dieser alten Verfassung des Reichs die Anordnung der Verweserschaft im vorliegenden Fall ein Recht des höhern Staats und dessen Oberhaupts seyn müßte; so wenig kann es ein solches bey der gegenwärtigen Lage der deutschen Staaten, bey dem Umfange ihrer Selbstherrschaft und ihrer großen Unabhängigkeit seyn. Selbst in jenen Zeiten, da sich das ursprüngliche Verhältniß derselben noch unverrückt fand, würde man doch in Ansehung einiger, besonders der vormals Wendischen und mit dem deutschen Reiche in Verbindung gebrachten Staaten, eine Ausnahme habe machen müssen. Denn hier war schon eine Staatsverfassung gleich vom Anfang an, und der Name eines Reichsamts bedeutete hier gleich eine Würde, und einen Rang: welche Bedeutung die damaligen Titeln von Reichsämtern nnd Reichsstatthalterschaften in der Folge allgemein angenommen haben. Wie wenig aber in unsern Tagen der Begriff von einer Statthalterschaft paßt, und wie fehlerhaft hier die Ableitung des Sinns der Worte Herzog und Graf aus der Etymologie und dem Sprachgebrauch des Mittelalters sey, weiß jeder, der nur mit der deutschen Verfassung Bekanntschaft hat, und das Recht mehr aus der Natur der Sache, als aus ihrem Namen ableitet.

leitet. Es fällt also zufolge des angenommenen Grundsatzes, der hier seine Anwendung behält, das Recht der Regentschaftsbestellung, auch wenn es nicht von dem Landesherrn selbst ausgeübt worden, nicht an das Reich und dessen Haupt; sondern es verbleibt den übrigen Theilnehmern und Interessenten der Landesadministration: der regierenden Familie, und den Ständen des Landes.

Wenn es in der regierenden Familie Personen giebt, die zu der Landesherrschaft tüchtig sind, so gebührt ihnen vor den Ständen das Recht, entweder die Verweserschaft in dem vorliegenden Fall zu übernehmen, oder für die Anordnung derselben zu sorgen. Denn das Recht der regierenden Familie ist in dieser Sache unstreitig größer, als solches in den souveränen Reichen bemerkt wird; aus Gründen, die bereits im Vorigen berührt sind. Wir finden auch die Verweserschaft nach Familienrecht, besonders die Vormundschaft, (tutela legitima) in großer Allgemeinheit und von wichtigem Gehalt in den deutschen Ländern, sogar daß sie, wie bereits oben erwähnt ist, den Vorzug der tutelae testamentariae streitig gemacht hat; eine Erscheinung, die in den souveränen Ländern selten und verschieden ist. In diesen trift man zwar auch Ansprüche, welche die Prinzen von Geblüt auf die Regentschaft, vermöge ihres Familienrechts, machten; zugleich aber sieht man auch ihre Ansprüche von den Ständen nicht selten verworfen und zurückgesetzt.

Nicht allemal erscheinen die Landesstände bey einer solchen Gelegenheit wirksam; und man findet mehr, daß eine Notification der übernommenen Regentschaft an sie ergangen ist, als daß sie wegen Uebertragung oder Miteinwilligung in die zu übernehmende Regentschaft sich geäußert hätten. Alsdenn aber zeigte sich ihr Einfluß am stärksten, wenn unter den Gliedern des regierenden Hauses über die Regentschaft sich ein Streit erhob, und jede der Parteyen unter ihnen einen Anhang suchte; oder wenn die Stände unzufrieden mit dem auftretenden Regenten, einen andern wünschten, und dieser Neigung voll Gefühl ihres Gewichts so weit nachhingen, daß sie einen andern zur Uebernahme der Regentschaft einluden. Auch hat die Schwäche der Landesherrschaft in einem Lande es den Verwesern gewöhnlich selbst eingegeben, sich bey Antretung der Administration an die Stände zu wenden, zumal wenn sie die Landesangelegenheiten mit ihnen auf Landtagen vornehmen wollten. Selbst das in Deutschland getheilte Religionsinteresse hat auf diese Sache einen großen Einfluß erhalten: weil die Stände, vermöge der Landesverträge und Reversalien, oft ausdrücklich berechtigt waren, die Beeinträchtigungen zu verhüten, welche von der Landesherrschaft in der Religion des Landes verursacht werden konnten, welcher Fall in Deutschland, wo die Glieder eines Hauses nicht immer von gleicher Religion sind, mehr als einmal eintritt. Indeß hat der Einfluß der Stände bey der Regentschaft in den neuern Zeiten, mit den Veränderungen, die das landschaftliche System erfahren

fahren

fahren hat, allmählig eine merkliche Verminderung erfahren.

Besitzt jedoch die regierende Familie des Landes keine Person, die der Administration sich unterziehen kann, so kann die Sorge der Regentschaftsbestellung an niemand, als an die Stände fallen. Die Stände sind es, die alsdenn im Lande das nächste und letzte Interesse, die Landesadministration, und daher eben sowohl Pflicht als Befugniß haben, die Regentschaft anzuordnen.

Wie oft die Stände an der Anordnung der Regentschaft Antheil gehabt haben, und wie groß derselbe gewesen ist, dies bedarf hier keiner umständlichen Ausführung *); und es wird die Erwähnung einiger Fälle, wo sich ihre Mitwirkung in dieser Sache offenbaret hat, hinreichend seyn.

Bey Regierungen minderjähriger Landesherrn sind die Beyspiele dieser Art nicht selten; wohl aber, der Natur der Sache nach, bey der Regierungsverwaltung im Fall der Abwesenheit oder Krankheit und Verstandsverwirrung des Landesherrn. Merkwürdig ist indeß wegen des neuerlich in dem Hannövrischen vorgekommenen Falles der Einfluß der Landstände in diesen Staaten. In dem Vertrage zwischen dem

*) Mosers Staatsrecht Th. XVIII, S. 210.

Herzoge von Braunschweig 1535 wird den Ständen das Recht zugestanden, die Vormundschaft ihrer minderjährigen Landesherrn anzuordnen; ein Recht, das sie auch wirklich ausgeübt haben *). Insbesondere ist ihre Theilnahme bey der am Ende des sechzehnten Jahrhunderts angeordneten Regentschaft, als Herzog Wilhelm der Jüngere mit Blödigkeit befallen wurde, zu bemerken. Als das erstemal des Herzogs Verstandesverwirrung eintrat, concurrirten sie bey der Einrichtung, welche die vom Kaiser geschickten Commissarien trafen; selbst nach der kaiserlichen Vorschrift wurde mit Zuziehung, mit Rath und Zuthun der Fürstlichen Hof- und Landräthe alles, was des Herzogs Person und Landesverwaltung betraf, von der kaiserlichen Commission eingerichtet, und dem Herzog Philipp von Grubenhagen die Regierung übertragen **). Als nach einem Rückfall, worauf die Genesung erfolgt war, eine neue Regentschaft erfordert wurde, übernahm solche Herzog Ernst mit seinem Bruder auf Ersuchen der Stände ***).

Man sieht hier auf der einen Seite vom Oberhaupt des Reichs das Recht der Aufforderung zur Anordnung einer Regentschaft, und auf der andern Seite das Recht der Stände und der regierenden Familie in der wirklichen Anordnung und Führung derselben ausgeübt.

*) Mosers Staatsrecht Th. XVIII. S. 210.

**) Selchows Geschichte von Braunschweig Lüneburg.

***) Rethmeyers Braunschw. Chronik S. 1624.

geübt. Beides besteht neben einander, ohne einander Eintrag zu thun oder aufzuheben.

Die Vielheit der Staaten, die unter der Regierung des jetzigen Churfürsten von Hannover stehen, und die Verschiedenheit des Landschaftlichen Systems in denselben, verbunden mit der Ungleichheit der Gewalt der Stände, verursachen heutzutage eine größere Schwierigkeit, das Geschäft der Regentschaftsbestellung durch die Landstände zu Stande zu bringen. Weshalb denn das höchste Landescollegium, gleichsam als durch stillschweigenden Auftrag von den Ständen bestellter Geschäftsträger, diese Sache mit weniger Schwierigkeit und gleich zweckmäßig besorgt.

Wenn aber in einem solchen Falle, bey Ermangelung der in regierenden Familien tüchtigen Personen, die Anordnung der Regentschaft von den Landständen allein, und noch mehr, wenn sie im Namen derselben von dem höchsten Landescollegium besorgt wird; so scheint es allerdings nothwendig, die Ausübung dieses Rechts durch ein Gesetz an gewisse Schranken zu binden, und heilsam, so lange ein solches Gesetz nicht vorhanden ist, einen größern Einfluß in dieses Geschäft dem höhern Staat, nämlich dem Reichsoberhaupt in Gemeinschaft mit den Ständen des Reichs, zu gestatten: einen Einfluß, der sich auf die nähere Aufsicht bey der Regentschaftsbestellung durch die Stände oder das Landescollegium, und auf eine subsidiarische Anordnung, im Fall der nicht vorhandenen oder unthätigen Stände bezieht.

Aus diesem Gesichtspunkt darf man vielleicht auch die Administration in der Grafschaft Bentheim ansehen, als eine solche der blödsinnig gewordene Graf Herrmann Friedrich bedurfte, und 1723 durch den Kaiser erhielt, der dazu den Churfürsten zu Cölln als Bischof zu Münster, nebst dem Grafen von Kaunitz bestellte *).

Ein ähnliches Schicksal der Blödsinnigkeit traf aus dem Brandenburgischen Hause den Herzog Albrecht Friedrich in Preußen, und veranlaßte gleichfalls eine Regentschaftsbestellung unter dem Einflusse der damals über Preußen gehenden Hoheit der Republik Polen. So versteckt gewöhnlich die Ursachen solcher Krankheiten sind, und so sehr sie es auch in diesem Falle war, so rieth man doch auf mehrere Ursachen, die sich zum Theil durch ihre Sonderbarkeit auszeichnen. Man schrieb die Krankheit theils einem Verdrusse zu, den er mit seinen Räthen der Regierung wegen gehabt hatte; theils einer durch einen medicinischen Trunk unterdrückten Leidenschaft, die bey der Mummerey auf einer Hochzeit nach einer Erhitzung erregt war. Statt eines Frauenzimmers, das er hier verlangte, hatte man ihm auf den Rath des Oberhofpredigers, der diese Hitze dämpfen wollte, den medicinischen Trank gegeben. Um seine Wiederherstellung war man vergebens bemüht, ungeachtet Mittel aller Art versucht wurden. Sein nächster Lehnsvetter, der

*) Mosers Staatsrecht Th. XVIII. p. 39.

Markgraf von Anspach, Georg Friedrich, ließ für ihn in der Kirche beten; zugleich nahm man aber auch den Beystand der Aerzte zu Hülfe, auf welche man aber damals weniger Zutrauen, als auf das Gebet hatte. Die Geistlichen wenigstens, die im Besitz des wirksamen Gebets seyn wollten, feindeten die Aerzte an, und waren auch mit Ursache, daß keine ordentliche Cur von ihnen gebraucht werden konnte; und sorgten dafür, daß wenn ja eine Cur glücklich ausfallen sollte, die Ehre davon nicht den Aerzten, sondern dem Gebete zugeschrieben würde. Als ein Arzt aus Holland die Wiederherstellung des Herzogs innerhalb vier Wochen versprochen, und darauf seinen Kopf verpfändet hatte, so predigten die Geistlichen auf den Kanzeln wider ihn, als wider einen Schwarzkünstler und Wiedertäufer. Einer von ihnen sagte in seinem Unwillen auf der Kanzel: „die Kneiphöfer hätten durch ihr starkes Gebet Funken und andern den Kopf abgebetet; also sollten sie auch jetzt beten, daß dieser Wiedertäufer und Sacramentirer, der nur ein Weißgerber sey, und sich fälschlich für einen Arzt ausgebe, abgeschaft werden möchte. Und wenn ihm ja seine Cur gelinge, so sollten sie es durchaus nicht seiner Geschicklichkeit, sondern dem Gebet der Gläubigen für die Genesung des Herzogs zuschreiben.“

Um die Landesadministration bewarb sich der Markgraf von Anspach, und es scheint, daß er sie durch die alleinige Einwilligung der Landstände erhalten haben würde, wenn ihn nicht ihre Abneigung gegen ihn bewogen hätte, sie durch den obersten Lehns-

 herrn

herrn, den König von Polen, zu suchen. Die Herzogin sowohl, als die Stände, waren ihm entgegen, die erstere wegen ihrer Absicht auf die Verweserschaft, die letztern, weil er bey ihnen im Rufe des Geizes stand. Dennoch siegte der Markgraf, durch die Unterstützung der deutschen Fürsten, die sich für ihn bey dem Könige von Polen verwandten. Er erhielt die Regentschaft des Herzogthums mit der Pflegschaft der Person des blödsinnigen Herzogs, nach der Sprache des darüber gefaßten Schlusses, zum Theil wegen seines guten Betragens gegen den König und die Republik Polen, zum Theil wegen seiner nahen Blutsverwandschaft mit dem Herzoge von Preußen; und die Ertheilung der Regentengewalt geschah, nach dem Inhalt eben dieses Schlusses, vom Könige, als dem Oberherrn von ganz Preußen, und dem eigenthümlichen Inhaber des Rechts zur Regentschaft, nicht aus einigem Recht dazu gezwungen, sondern aus sonderlicher Gnade und Gewogenheit auf sein eigenes und anderer Chur- und Fürsten Bitten. Der Regent mußte sie unter gewissen Einschränkungen annehmen, auch dem Könige versprechen, auf dem nächsten Reichstage den Lehnseid zu schwören, und der König versprach ihm auf dem Fall, daß es nöthig seyn sollte, ihn in dem Besitz der Regentengewalt durch Commissarien zu setzen. Den Ständen misfiel der Regent so sehr, daß sie, um davon befreit zu werden, jährlich hundert tausend Ducaten an des Königs Schatzkammer geben wollten. Dieses Erbieten und andre Umstände hielten zwar die Belehnung des Regenten auf, waren aber nicht im Stande, sie ganz zu vereiteln.

eiteln. Sie erfolgte 1578 wirklich, dergestalt, daß er als Curator des blöden Herzogs, und als regierender Herzog belehnt wurde. Die Städte gaben nun nach, der Adel aber beharrte bey seinem Widerstande. In dem Ausschreiben, worin der Regent seine Belehnung und Regentschaft bekannt machte, führte er zwar, warum er sie beym Könige und nicht bey der Landschaft gesucht, zur Entschuldigung an, daß er sich deshalb um die Einwilligung der Landschaft lange vergebens bemüht, und wegen ihrer beharrlichen Weigerung beym Könige von Polen habe suchen müssen, um sein Recht, das er als nächster Lehnsfolger gehabt, zu erhalten. Er versprach auch die zu seiner Bestätigung ernannten Polnischen Commissarien nicht kommen zu lassen, weil die gegenwärtigen Stände solche verbeten, und zu allem Gehorsam und Unterthänigkeit sich erboten, auch Hofnung gemacht hatten, daß die abwesenden eben so gesinnt seyn würden. Allein dieser Erklärung ungeachtet dauerte die Widersetzlichkeit fort, und es war dem Regenten nicht möglich, ohne Hülfe der Polnischen Commissarien auf dem Landtage zu seinem Zweck zu gelangen.

Noch bey Lebzeiten des Regenten bemühte sich der Churfürst Joachim Friedrich, als nächster Lehnsfolger, die Curatel und Regierung auf den Fall zu erhalten, da der erste vor dem blöden Herzog versterben sollte. Seine Bemühungen waren jedoch vergebens; er konnte nichts weiter erhalten, als ein Versprechen, daß alsdenn die Regierung des Herzogthums durch einheimische Regierungsräthe geführt werden sollte, so

wie sie im Anfang der Blödigkeit des Herzogs bestellt gewesen. Er bekam die gesuchte Curatel und Verweserschaft nicht eher, als nach des Regenten Absterben. Die Belehnung wurde aufgeschoben, weil ein Theil der Polnischen Stände, der kleinpolnische Adel, dem Könige das Recht dieser Regentschaftsbestellung streitig machte. Dies verzögerte die Belehnung so lange, daß der Churfürst noch vorher starb; und auch noch unter seinem Nachfolger, Johann Sigismund, dauerte diese Verzögerung fort. Als Johann Sigismund seines Vaters Tod dem Könige von Polen kund machte, hielt er um die Curatel und Belehnung an, wovon er aber Anfangs nur das erstere erhielt, da die Sache auf den Reichstag gehörte. Auch suchten einige Abgeordnete des herzoglichen Adels, die Regentschaft des Churfürsten zu hintertreiben, indem sie darauf antrugen, daß während des Lebens des blöden Herzogs das Land gewissen Regenten anvertrauet werden möchte; wogegen aber die Städte um die Belehnung für den Herzog baten *).

*) Lengnich Preußische Geschichte Th. II. S. 327. Guthrie's Weltgeschichte. Acta Boruss. T. I. p. 198.

Fünf=

Fünftes Capitel.

Von den Personen, welche die Regentschaft führen können.

a) In unabhängigen Staaten.

Bey Untersuchung dieses Gegenstandes ist zuförderst in Betracht zu ziehen, ob diejenigen, welche die Regentschaft und Vormundschaft zu verwalten befugt sind, solche durch Auftrag vom Staat und dessen Oberhaupt erlangen, oder ob sie dazu, ohne dergleichen Auftrag ipso jure, berechtigt sind. Von der regierenden Familie ist dies letztere in mehr als einem Staate und in verschiedenen Zeitaltern behauptet, von der Nation zwar zuweilen anerkannt, nicht selten aber auch bestritten worden. Hat die Behauptung der königlichen Familie Grund, so kommt es nur auf die genaue Bestimmung der Fälle an, in welchen dies Recht der Familie Statt hat, und welche Glieder auf dasselbe Anspruch machen können. Wo hingegen durch Wahl der regierenden Monarchen oder der Stände das Recht zur Führung der Regentschaft erworben wird, da ist auf die Eigenschaften der Regenten zu sehen, welche die Wahl entweder nach den Vorschriften bestimmter Gesetze, oder nach den Regeln der Klugheit leiten müssen.

Die

Die Erziehung des unmündigen, und die Pflege des kranken und blödsinnigen Königs, ist eine Sorge, die sich seine Familie nicht ohne Grund anmaßt. Allgemein ist es die Pflicht der Familie, für die Bildung und Erhaltung ihrer Glieder zu sorgen; warum sollte das königliche Haus zu seinem Nachtheil eine Ausnahme machen? Freilich hat bey der Auferziehung und Beschützung des unmündigen Königs der Staat ein weit größeres Interesse, als bey der Pflege und dem Schutz minderjähriger Unterthanen, da das Glück der künftigen Regierung so vorzüglich auf die Bildung seines Oberhaupts gebauet ist, und da bey einer Vernachlässigung desselben der Staat alle Uebel einer schlimmen Regierung, oder alle Stürme eines Kampfs um den Thron zu befürchten hat. Allein dies Interesse, so groß es auch ist, enthält noch keinen Grund zur Ausschließung der königlichen Familie von der Vormundschaft und Curatel des durch Minderjährigkeit, Krankheit und Blödsinn unfähigen Königs, wiewohl es die Stände zu einer Concurrenz bey derselben mit der Familie berechtigt.

Gewöhnlich haben die Mütter die Vormundschaft ihrer unmündigen Prinzen auf dem Thron geführt, dem Ansehn nach, eben sowohl aus einem eigenthümlichen Recht, als aus einem Auftrage. Eben so scheint auch die Pflege der kranken und blödsinnigen Fürsten von ihren Gemahlinnen und Verwandten übernommen zu seyn. Zuweilen ist die Vormundschaft und Curatel von der Staatsverwaltung abgesondert, und jedes von eigenen Personen besorgt

wor-

worden; gemeiniglich aber hat man sie mit der Regentschaft verbunden.

Wenn der König die Verweserschaft auf den bevorstehenden Fall des Bedürfnisses mit Zuziehung der Stände bestellt, so hängt die Wahl des Regenten von beider Theile Willkühr ab. Alle Einschränkuug fällt alsdenn bey diesem Geschäft weg, weil das Oberhaupt mit den Ständen die höchste Instanz der Beschließung ist. Ist aber die Anordnung der Verweserschaft ein dem König überlassenes Recht, so finden billig gewisse Einschränkungen dabey Statt, um in der Ausübung desselben den Mißbrauch zu verhüten. Es kann ganz zweckmäßig seyn, gewisse fähige Personen oder Stände mit einem Vorzuge dazu für tüchtig zu erklären, oder noch mehr, die untüchtigen und gefährlichen als unzulässig von der Wahl auszuschließen. So vortheilhaft indeß entweder die eine oder die andere Einschränkung seyn mag, so wenig findet man sie benutzt. Denn gemeiniglich ist dem Könige eine uneingeschränkte Wahl des Subjects für die Verweserschaft zugestanden. Selbst die Familie des Königs, wenn sie dabey übergangen war, hat sich gemeiniglich nicht eher getraut, zu widersetzen, und sich ein Recht anzumaßen, als bis der König durch den Tod außer Stand gesetzt war, seine Disposition aufrecht zu erhalten.

In **Frankreich** maßte sich unter Carl dem Achten, die verwittwete Königinn, Charlotte von Savoyen, die Regentschaft an, ungeachtet vom verstorbenen König, Ludwig dem Elften, der keine Zuneigung

gung für sie geäußert hatte, seine älteste Tochter, Anna, die Gemahlin Peters von Bourbon, eine durch Tugend ausgezeichnete Frau, zur Regentin im Testament war bestellt worden. Nach ihrem Tode, der ein Vierteljahr darauf erfolgte, traten die Prinzen des königlichen Hauses auf, und verlangten die Regentschaft, als natürliche Vormünder des minderjährigen Königs. Sie erreichten aber, nachdem ihr Streit ein Gegenstand der Untersuchung auf einer Nationalversammlung gewesen war, eben so wenig ihre Absicht, als vor ihnen die verwittwete Königin. Vielmehr erhielt die Nation durch ihren Ausspruch die Verordnung des verstorbenen Königs bey ihrer Kraft und Gültigkeit.

Der verwittweten Königin, Anna von Oesterreich, gelang es zwar den Herzog von Orleans, den nebst ihr der König Ludwig der Dreyzehnte zum Regenten, während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers ernennt hatte, zu verdrängen, und die alleinige Verweserschaft an sich zu ziehen; dies war aber eine Handlung, die eben so wenig ein rechtmäßiges Herkommen für den Vorzug der Königinnen gegen die ausdrückliche Verordnung der Könige gründen kann, als die Anmaßung des Herzogs von Orleans unter Ludwig dem Funfzehnten wider Ludwig des Dreyzehnten Testament.

Mit größerm Nachdruck behauptet die königliche Familie ein angebornes Recht auf die Regentschaft, wenn bey Ermangelung einer Disposition des Ober-

haupts

haupt, die Anordnung der Verweserschaft dem Staat obliegt. Am glücklichsten aber ist sie mit ihrer Behauptung, wenn keine Stände im Reiche sich versammlen, oder wenn die vorhandenen Stände an den eigentlichen Regierungsgeschäften nur sehr geringen Antheil haben. Unter diesen Umständen fehlt es der Nation an einem bequemen Mittel, ihre Gesinnung zu äußern, bey einer Anmaßung zu widersprechen, und bey einer Lücke in der Regiernng den Mangel durch eigne Verfügung zu ergänzen. Das Ruder der Regierung ist alsdenn gemeiniglich demjenigen überlassen, der Entschlossenheit genug hat, es zu ergreifen, und dem Geburt und Interesse zu Statten kommen, um den von ihm gethanen Schritt zu rechtfertigen. Einem Gliede der regierenden Familie, das durch Nähe der Verwandtschaft den Vorzug hat, steht bey einer solchen Leere in der Regierung, und bey der Stille der Stände, der Weg ungehindert offen, die Verwaltung der Staatsgeschäfte zu erlangen, die auch die Nation, überzeugt von ihrem Unvermögen, dem Mangel in der Regierung abzuhelfen, fast immer mit stillem Beyfall von einem würdigen Gliede des königlichen Hauses übernommen sieht. Im Grunde ist diese ohne Auftrag der Stände von einem Gliede des königlichen Hauses übernommene Regentschaft oft mehr eine Verwaltung fremder Geschäfte, als ein auf angebornes Recht gegründete Handlung. Gar leicht aber wird bey dieser Lage der Sachen die wahre Natur vom Recht der Regentschaftsführung verkannt; und meistens der Gedanke erzeugt, daß die Verweserschaft, die in diesem Fall, in der Re-

gel

gel nur durch einen Auftrag vom Staat erworben wird, dem königlichen Hause eigenthümlich gebühre.

Oft haben die Stände die Forderungen der Prinzen von Geblüt, die sie in Ansehung der Regentschaft machten, und auf ihre Geburt gründeten, nicht für gültig anerkannt; und es hat auch keinen Zweifel, daß nicht in einer Gesellschaft alle Verwaltung der Majestätsrechte, sie mag in eignem oder fremden Namen geschehen, ein ausdrücklicher oder stillschweigender Auftrag von den sämmtlichen Gliedern der Gesellschaft sey. Es ist daher auch ausgemacht, daß weder das Oberhaupt noch dessen Verweser im Staat sein Recht der Regierung als ein ursprüngliches Eigenthum ansehen, sondern es lediglich aus dem Auftrage und der Einwilligung der Stände ableiten kann. So gewiß und entschieden aber dies in Ansehung der Wahlreiche ist, so zweifelhaft kann es in Betreff der Erbreiche seyn. In den letztern ist es nicht, wie in den erstern, nur Eine Person, die zur Regierung von der Nation berufen worden, sondern die ganze Familie: wenn gleich mit der Einschränkung, daß nicht alle Glieder zu gleicher Zeit, sondern nach einander in einer gewissen Ordnung dazu gelangen. Zwar regiert da allemal nur einer von ihnen, die übrigen aber haben gleichsam unwiderrufliche Anwartschaften auf den Thron; alle endlich, sowohl die letzteren, deren Regierung noch eine bloße Hofnung ist, als der erstere, der sie in der Wirklichkeit ausübt, besitzen ein wohl erworbenes Recht auf die Krone; alle haben daher ein Interesse bey der Staatsverwaltung, sowohl wenn

sie

sie eine unmittelbare Regierung des Oberhaupts, als wenn sie eine Verweserschaft ist. Und dieses Interesse ist um so größer, je näher die Hofnung der Nachfolge ist, und berechtigt daher den Kronprinzen vor andern zu einem Antheil, entweder an der Anordnung oder an der Führung der Regentschaft. Dazu kommt noch, daß in einem Staat der Grund des Vereins eben sowohl eine Schutzgemeinschaft, als eine eigentliche Gesellschaft seyn kann, die entweder aus einer Schutzgemeinschaft sich bildete, oder aus einer Union entstand; und daß in dem Fall, da der Verein noch einigermassen eine Schutzgemeinschaft ausmacht, das Recht des Dritten, an den sich alle Schutzverwandte anschliessen, kein geliehenes Recht, und kein Auftrag von allen in corpore, sondern ein ursprüngliches und eigenthümliches Recht ist.

Sollte nun wohl alles dieses den nächsten Thronfolger berechtigen, die Regentschaft, die der regierende König selbst anzuordnen außer Stande war, ausschliessend, und ipso jure sich zuzueignen? Von einem Reiche, dessen Verein aus einer bloßen Schutzgemeinschaft bestände, wäre dies wohl eben so wenig zweifelhaft, als in einem ähnlichen Fall von einem Inbegriff mehrerer Landgüter, die einem gemeinschaftlichen Gutsherrn zugehören, oder von einem Inbegriff mehrerer Bauergüter auf einem Dorfe, die von einem gemeinschaftlichen Edelmann abhängen. Denn es hat hier der gemeinschaftliche Gutsherr ein eigenthümliches Recht gegen alle Verbundene, ohne daß diese zusammen ein gesellschaftliches Recht an ihn besäßen, das

ihnen die Befugniß gäbe, sich in die Verweserschaft zu mischen. Wer anders könnte sich da, bey Ermangelung einer Verfügung von dem Haupte des Ganzen, der Stellvertretung rechtmäßig unterziehen, als der nächste, zur Verwesung tüchtige Erbe? Ob sich nun gleich an diesem Satze, unter der gehörigen Voraussetzung, und bey einer Behauptung im Allgemeinen, nichts mit Grunde wird tadeln lassen; so möchte er doch in den gegenwärtigen souveränen Monarchieen in Europa schwerlich eine Anwendung erlauben. Wenn gleich in einigen derselben dem Oberhaupte eine unumschränkte Gewalt zukommt, wodurch sein Recht dem Recht eines Haupts in einer Schutzgemeinschaft gleich gemacht wird, so läßt sich doch diese schrankenlose Gewalt nur als die Folge eines Auftrags, und nicht einer ursprünglichen und unveränderten Schutzgemeinschaft betrachten, weil in diesen Reichen vormals Stände vorhanden waren, deren Rechte an das Oberhaupt übergingen. In andern der Europäischen Reiche giebt es noch gegenwärtig Stände, zum offenbaren Beweise, daß diese Vereine das Werk eines eigentlichen Staats sind. Daß aber diese Reiche, wo es noch jetzt Stände giebt, vollständige Gesellschaften sind, folgt daraus nicht. Es können nämlich diese Staaten nach und nach aus Schutz- und Lehnsverbindungen erwachsen seyn, ohne daß dadurch diese ersten Verbindungen ganz aufhörten: eine Voraussetzung, die man nicht ungegründet finden wird, sobald man sich an das noch nicht ganz erloschene Feudalsystem in den Europäischen Staaten erinnert. Vorausgesetzt aber, daß noch Reste einer ältern Schutz- und Lehns-

verbindung zwischen den jetzigen Ständen und dem Könige existiren, so ergiebt sich daraus, daß die regierende Familie, insbesondere aber der nächste Thronfolger, einiges Vorrecht bey der Regentschaft allerdings sich anmaßen könne. Nur wird es schwer seyn, den Umfang desselben zu bestimmen, weil durch den unmerklichen Uebergang der Schutz- und Lehnsgemeinschaft in ein eigentliches gemeines Wesen, in eine ordentliche bürgerliche Gesellschaft, die Gränzen, die beide scheiden sollen, zu sehr in einander fließen, als daß man sie mit Sicherheit ziehen könnte. Wie dies aber damit auch immer seyn mag, so wird doch überhaupt aus dieser Theorie sichtbar, daß in solchen Reichen, wo sich noch die alte Schutz- und Lehnsgemeinschaft nur in etwas erhalten hat, die Familie des Königs, vor allen aber sein nächster Thronfolger, wenn es auf die Führung der Regentschaft, bey Ermangelung einer Verordnung vom regierenden Könige selbst, ankommt, wenigstens von den Ständen nicht ganz könne ausgeschlossen werden. Uebrigens scheint es nicht, daß bey der neuerlich veranlaßten Regentschaft in England der Thronerbe aus diesem Grunde ein solches Recht für sich ableiten konnte. Es ist bekannt, daß die in diesem Reiche jetzt regierende Familie von der Nation die Krone erlangt hat, daß also ihr ganzes Recht an die Regierung daselbst nicht aus einer ursprünglichen Schutz- und Lehnsverbindung, sondern aus einem Auftrage der Stände abzuleiten ist.

In einem Staat, dessen Verein eine vollkommene Gesellschaft, entweder nach seinem Ursprunge oder

durch völlige Verwandlung einer Schutzgemeinschaft ist, gründet sich alles Recht der regierenden Familie auf einen Auftrag der Stände oder der Nation. Dieser kann ihr nun zwar eben so viele Gewalt ertheilen, als aus einer Schutzgemeinschaft fließt; im zweifelhaften Fall aber keine Vermuthung, daß eine so große Gewalt übertragen sey, verstatten. Vielmehr gilt hier die Regel des stillschweigenden Vorbehalts bey einer Veräußerung, und bey Zweifel die Vermuthung wider dieselbe. Wenn also nicht ausdrücklich das Recht der Verwesung oder die unmittelbare Staatsverwaltung in so uneingeschränktem Maaße an die regierende Familie von der Nation übertragen worden, daß sich aus der Größe der anvertrauten Gewalt auch auf die Uebertragung der Verweserschaft schließen läßt, so kann sich die Familie des Königs die Regentschaft nicht ausschließend anmaßen. Einem solchen Anspruche fehlt der rechtmäßige Grund, worauf er gebauet seyn muß: die Einwilligung der Nation, die die ursprüngliche Inhaberin dieses Rechts ist, und es so lange bleibt, bis sie es an einen andern durch eine ausdrückliche Erklärung überläßt, oder der Anmaßung eines andern unter stillschweigender Verstattung nachsieht. Wenn aber gleich in dem vorliegenden Fall dem Hause des regierenden Monarchen kein ausschließendes Recht an der Regentschaft zugestanden werden kann, so läßt sich ihm doch eine Concurrenz nicht mit Grunde absprechen. Unstreitig hat die königliche Familie, der die Erblichkeit der Krone versichert ist, bey der Anordnung der Regentschaft ein nahes und großes Interesse. Kann nicht der Verweser das Recht der Familie auf die Kro-

ne

ne der Gefahr einer völligen Einbuße, oder doch der Schmälerung der königlichen Gerechtsame aussetzen; und wenn auch eine solche Gefahr entfernt bleibt, kann nicht der Verweser durch eine üble Administration den Wohlstand des Landes schwächen, das Vermögen des Staats verschlendern, die Ordnung und Ruhe im Innern stören, und auswärts dem Lande Feinde erwecken? Wer wird da dem herrschenden Hause, und insbesondere dem nächsten Thronerben das Recht einer Concurrenz bey der Regentschaft absprechen? Ihm dies versagen, würde eben so viel seyn, als verlangen, daß er sein Eigenthum und sein Recht nicht selbst schütze, sondern der Willkühr der Stände oder der Discretion einer herrschenden Partey preis gebe. Wahrscheinlich hat die Ueberzeugung von diesem großen Interesse der königlichen Familie bey der Regentschaft, die Stände mehrmals bewogen, die Uebernahme derselben von einem Mitgliede aus ihr, von der Königin Mutter oder einem Agnaten geschehen zu lassen, ohne ihre eigenen Rechte dabey geltend zu machen. Wenn man aber daraus den Schluß ziehen wollte, daß in solchen Fällen der Thronerbe, oder ein anderer aus dem regierenden Hause, die Verweserschaft nicht vermittelst eines stillschweigenden Auftrags von den Ständen, sondern ipso jure übernommen und geführt habe; so würde dies eben so sehr ein Irrthum seyn, als wenn man annehmen wollte, daß bey einer von den Ständen oder dem Parlament allein angeordneten Regentschaft, der Kronprinz und die übrigen Glieder des königlichen Hauses kein Recht einer Theilnehmung an derselben gehabt hätten.

Es ist bereits oben angeführt, welche Ansprüche auf die Regentschaft die Königinnen und die Prinzen von Geblüt in **Frankreich** und **Dänemark** gemacht haben. In **Schweden** übernahm, während der Abwesenheit des Thronfolgers, des Polnischen Königs Sigismund, der Herzog Carl die Verweserschaft.

Durch eigenmächtige Ergreifung der Regierung wurde in **Rußland** Sophie, die Schwester Peters des Großen, während seiner Minderjährigkeit, Mitregentin, nachdem sie durch einen Aufstand der Strelitzen seinen von der Regierung ausgeschlossenen Bruder, den am Verstande schwachen Iwan zu derselben befördert hatte.

In **Polen** ließ man es geschehen, daß, während Casimirs Minderjährigkeit (1034) seine Mutter Rixa, eine Pfalzgräfliche Prinzessin, die königliche Gewalt handhabte.

Was in **England** über das Recht des königlichen Hauses, insbesondere des Kronprinzen auf der einen, und der Nation oder des Parlaments auf der andern Seite bey Gelegenheit der jüngsthin vorgehabten Regentschaft behauptet worden, ist noch in frischem Andenken. Nach der Meinung der Opposition, welche sich als Vertheidiger der Rechte des Kronprinzen und des königlichen Hauses aufstellte, hatte der präsumtive Thronerbe, wenn er volljährig und zu regieren fähig war, ein natürliches und unwidersprechliches Recht, die volle Ausübung der vollziehenden Gewalt im Namen und von Seiten des Souveräns zu fordern: eine Behauptung, die von der andern Partey gerade=

zu für Verrath erklärt wurde, mit der Aeußerung, daß der Thronerbe, wenn der König zum Regieren unfähig sey, nicht mehr Recht auf die vollziehende Gewalt als jeder Unterthan in der Nation habe; dem Parlament komme es zu, im Namen des Volks die Lücke nach Gutfinden auszufüllen. Der Graf von Abington erklärte selbst das Erbrecht zur Krone für eingeschränkt und bedingt, weil derjenige, der es mit dem Papst halte, eine Papistin heirathe, oder sich zur papistischen Religion bekenne, nach den Reichsgesetzen des Throns unfähig sey; das Volk sey in diesem Fall vom Eid der Treue frey, und die Krone falle an den nächsten protestantischen Verwandten. Da nun in einem solchen Fall nur das Parlament Richter seyn könne, so können die Rechte des Kronprinzen blos solche seyn, die ihm das Parlament aus Gunst und Gewogenheit geben wolle. Offenbar war hier das Recht, über die individuelle Fähigkeit des Erben zur Krone zu richten, mit dem Recht, dem Kronerben die Staatsverwaltung zu ertheilen, vermischt. Da der regierenden Familie die Krone nur in dem Fall der unveränderten protestantischen Religion zugesichert ist, so kann die Nation allerdings, bey einem Mangel dieses nothwendigen Erfordernisses, den Erben von der Krone ausschließen. Berechtigt aber dies allein die Nation, den Kronerben von der Regentschaft in jedem Fall auszuschließen? Es konnte so gar noch die Frage seyn, ob das Recht der Ausschließung, das in Ansehung eines papistischen Thronerben die Nation ausüben darf, sich auch auf die Regentschaft eines papistischen Thronerben bezieht. Wie

oft sind nicht Verweserschaften solchen Personen überlassen, die zur königlichen Würde unfähig sind: Unterthanen, Reichscollegien, und selbst der Krone unfähigen aus dem königlichem Hause? In Frankreich haben sehr oft die Königinnen die Regentschaft geführt, und solche selbst aus einem ihnen zustehenden Rechte sich angemaßt, wenn sie gleich durch das Salische Gesetz von der Krone ausgeschlossen sind. Freylich kann eine Verschiedenheit des Standes und der Geburt bey dem Könige und bey seinem Verweser weniger nachtheilig seyn, als die Verschiedenheit der Religion; und es kann daher billig eben sowohl bey dem Verweser als bey dem Oberhaupt selbst, das Bekenntniß zur Landesreligion zum Erforderniß gemacht werden. Allein dieser Satz ist mehr eine Wirkung des billigen als des strengen Gesetzes, das in England fast gar nichts über die Verweserschaft bestimmt, und daher einen katholischen Thronerben, wenn gleich von der Krone, doch nicht von der Regentschaft, ausdrücklich ausschließt. Wenn aber auch als ein gegründetes Recht angenommen wird, daß die Anhänglichkeit an das Papstthum den Kronerben eben sowohl zur Krone als zur Regentschaft unfähig mache; ferner, daß in beiden Fällen das Parlament über die Zulassung und Ausschließung nach Maaßgabe der vorhandenen oder fehlenden Eigenschaften den Ausspruch thun kann: so läßt sich doch nicht sagen, daß, im Fall der vorhandenen Erfordernisse, die Zulassung des Kronprinzen von der Willkühr des Parlaments, und zwar aus dem Grunde abhänge, weil das Parlament im zweifelhaften Fall, ob ein König oder Verweser sich zur protestantischen Religion

gion bekennt, die Untersuchung und Entscheidung hat. Dies würde eben so unrichtig seyn, als wenn man behaupten wollte, daß in einem Fall, da der Thronerbe protestantisch ist, die Zulassung desselben vom Parlament abhänge. So wenig nach einmal gegründeter Erblichkeit der Krone sich behaupten läßt, daß dem Nachfolger, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, seine Rechte durch die Gunst und Gewogenheit des Parlaments gegeben werden, weil dieses die Gegenwart oder Abwesenheit der Erfordernisse des Thronfolgers beurtheilt; eben so wenig gegründet kann eine ähnliche Behauptung von den Rechten des Parlaments in Ansehung der Verweserschaft seyn, die blos auf den Umstand gebauet ist, daß das Parlament das Richteramt wegen des bezweifelten Protestantismus des Thronerben ausübe.

Das Recht des Parlaments über die Fähigkeit des Kronprinzen zur Regentschaft, besonders in Betreff der Religion, zu richten, ließ sich nicht wohl verkennen; und die Opposition davon überzeugt gab es zu, und schränkte ihre vorige Behauptung dahin ein, daß zwar der Thronerbe die Regierung bey des Königs Unfähigkeit nicht sogleich übernehmen könne, daß ihm jedoch das Recht davon zustehe, und daß das Parlament ihm nur erst die Besitznehmung davon zuerkennen müsse. Indeß hing es doch, dieser Behauptung zufolge, nicht von dem Willen des Parlaments ab, dem Kronprinzen, wenn er zur Regentschaft fähig war, solche oder einem andern zu geben, sondern der Thronerbe übernahm sie ipso jure, eben so als er,

nach erledigtem Thron, die Krone ipso jure erhielt. Richtiger ließ sich sagen, daß bey der Anordnung oder Führung der Regentschaft, die königliche Familie, und besonders der Thronerbe, wegen des aus dem Erbrecht an die Krone fließenden Interesse, mit der Nation concurriren könne; allein eine Anmaßung der Regentschaft mit Ausschließung des Parlaments, war eine eben so übertriebene Forderung, als ungegründet die Behauptung des Parlaments war, mit völliger Ausschließung des Thronerben, darüber disponiren, und die ihm zugestandenen Rechte, als eine Gunst und Gewogenheit ansehen zu können. Indeß ging in beiden Häusern, nach Voraussetzung der Unfähigkeit des Königs zur Ausübung der vollziehenden Gewalt, die Resolution durch: daß das Parlament das Recht habe, die vorhandene Lücke in der Staatsverwaltung auszufüllen, ohne an ein Recht des königlichen Hauses zur Concurrenz bey Ausübung dieses Rechts zu denken, eben so, als wenn das Parlament bey Erlöschung des regierenden Hauses einen neuen König zu erwählen hätte. Zu gleicher Zeit beschloß man, der deshalb zu nehmenden Maaßregel durch eine Commission und durch Aufdrückung des Reichssiegels gehörige Rechtskraft zu geben. Man weiß, wie beym Stimmen wider diese Resolution die Prinzen von Geblüt ihre Mißbilligung zu erkennen gaben, und das Verfahren des Parlaments für eine gefährliche Anmaßung erklärten.

Wenn mit freyer Wahl der Verweser ernannt wird, es sey vom König oder von den Ständen, oder

von beiden Theilen gemeinschaftlich; so ist es Rath der Klugheit, Personen zur Regentschaft zu berufen, die eben so wenig den Rechten des vertretenen Königs gefährlich, als für die Staatsverwaltung unfähig sind. Beides hat man nicht allemal zu vermeiden gewußt.

Die Personen des königlichen Hauses empfiehlt vor andern ihre Geburt, ihr Ansehen, und ihr nahes Interesse zur Führung der Regentschaft. Wir finden sie daher auch gewöhnlich dazu berufen, wenn gleich auch zuweilen wegen der Gefahr, die sie dem Oberhaupte erwecken, davon ausgeschlossen.

Am meisten hat man sie den regierenden oder verwittweten Königinnen anvertraut, zumal im Fall der Minderjährigkeit, und mit der wenigsten Bedenklichkeit.

In einigen Staaten haben sie durch ausdrückliche Grundgesetze ein Recht auf die Regentschaft und Vormundschaft. In den **vereinigten Niederlanden** kann solche die Erbstatthalterin, unter dem Namen einer Gouvernantin, so lange sie Wittwe bleibt, und sich in den Niederlanden aufhält, nach der Constitution von 1747 führen. Nach Wilhelms des Vierten Absterben schickten daher bey dem Eintritt des Falls einer Minderjährigkeit des Nachfolgers, die Provinzen und die Generalstaaten Deputirte an die verwittwete Prinzessin, um ihr als Gouvernantin und Vormünderin des minderjährigen Erbstatthalters den Eid abzunehmen,

zunehmen, die erstern wegen der Erbstatthalterschaft bey ihnen, und die letztern wegen der erblichen Generalcapitains- und Admiralitätswürde, und wegen der Statthalterschaft über die Admiralitätslande. Schon unter Wilhem dem Dritten war die Regierung von der Mutter, einer englischen Prinzessin, vermöge des Testaments Wilhelms des Zweyten, und von der Großmutter, Amalia, in Anspruch genommen worden. An die Stelle der Mutter trat nach ihrem Tode ihr Bruder, der König Carl der Zweyte von England, durch Substitution, der sich mit der Amalia und dem Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der ebenfalls ein Recht zur Vormundschaft und Regierung hatte, verglich.

Durch ein Fundamentalgesetz hat auch in **Dänemark** die Königin Mutter, so lange sie sich nicht wieder vermählt, ein Recht auf die Vormundschaft und Regentschaft nebst den sieben vornehmsten Räthen.

Ungeachtet in **Frankreich** die weibliche Linie die Krone nicht erben kann, so war doch eine Königin die gewöhnliche Regentin bey der Regierung der minderjährigen, kranken und abwesenden Könige. Die Regentschaft unter dem minderjährigen Philipp dem Ersten (1066) soll die verwittwete Königin ausgeschlagen haben; nach Daniels Nachricht aber ist sie davon ausgeschlossen worden. Gewiß ist es, daß die Gemahlin Ludwigs des Neunten, Charlotte von Savoyen, die seine Zuneigung nicht hatte, durch ihn von der Regentschaft, während der Minderjährigkeit Carl des

Ach-

Achten, ausgeschlossen, und dafür des verstorbenen Königs älteste Tochter zur Regentin ernennt war.

In Spanien und Portugal ist Regentschaft der Königin eben so gewöhnlich. Ein Beyspiel ihrer Ausschließung findet man in dem letztern Reiche bey Alphons des Fünften Minderjährigkeit, nicht durch den König, der die Regentschaft angeordnet hatte, sondern durch die Stände, welche seine Verordnung umstießen, weil sie die Königin, als eine Ausländerin, nicht zur Regentin haben wollten.

Sicilien und Neapel liefert ähnliche Beyspiele von Regentschaften der Königinnen; England aber fast gar nicht, und in Schottland entstand darüber ein Streit, als nach Jacobs des Zweyten Tode (1460) die verwittwete Königin sich der Regentschaft unterziehen wollte; weil ein Theil der Großen, nach Kenneths Verordnung, den tüchtigsten dazu wählen wollte. In der Folge kommen indeß Beyspiele davon vor, unter andern bey Jacobs des Vierten Minderjährigkeit, während welcher nach des verstorbenen Königs Verordnung, die verwittwete Königin Margaretha, die Regierung verwaltete.

In Schweden war die Königin Hedwig Eleonore, Vormünderin ihres Sohns und ihres Enkels, Carls des Elften und Zwölften, beidemal durch ein Testament.

Ungarn

Ungarn und Polen haben dergleichen mütterliche Vormund- und Regentschaften nur selten gehabt: das erstere Reich im vierzehnten Jahrhundert, als die verwittwete Königin Elisabeth, über ihre Tochter Maria, die Vormundschaft übernahm; und das zweyte bey Casimirs Minderjährigkeit, während welcher die Königin Mutter, Rixa, auf Auftrag der Stände, aber zum Misvergnügen derselben, regierte.

Auch in Deutschland haben ehemals die Mütter die Vormundschaft mit der Regentschaft geführt, wovon die Regierungen Otto des Zweyten und Heinrich des Vierten zum Beyspiel dienen können.

An Descendenten kann nur selten die Regentschaft zur Vertretung der Ascendenten aus dem regierenden Hause gelangen; allenfalls bey einer Unfähigkeit der letztern durch Krankheit oder bey Abwesenheit und Gefangenschaft. Wenn unter den Descendenten der Thronfolger bereits zur Regierung fähig ist, so hat es nicht leicht ein Bedenken, daß man ihm, als dem größten Interessenten dabey nicht verstatte, die Regentschaft zu übernehmen, oder daß man sie ihm nicht ausdrücklich übertrage.

Der König Carl der Sechste von Frankreich bestellte auf die Zeit seiner Krankheit, die ihn oft zur Regierung unfähig machte, den Dauphin mit der Königin zu Regenten.

Während Johanns Gefangenschaft (1356) wurde der Dauphin von den drey versammleten Ständen zu Paris vorerst zum Generalstatthalter des Königreichs ernannt, weil er noch nicht volljährig war. Nach Erlangung der Volljährigkeit nahm er den Titel eines Regenten an.

In **England** war der Prinz von Wallis Regent während der Reise des Königs nach Deutschland in den Jahren 1716 durch die Verordnung des letztern. Ein Auftrag der Regentschaft vom Parlament an den Prinzen von Wallis, war bey der neulichen Krankheit des Königs im Werk.

Oefter giebt es Gelegenheit zur Regentschaft für die Agnaten des Königs; allein auch öftere Veranlassung zu ihrer Ausschließung. Man hat keine für gefährlichere Regenten als die Agnaten gehalten, weil die Gewalt der Regentschaft in ihren Händen leicht das Mittel des Ehrgeizes werden könnte, um eine Krone zu gewinnen, deren Erwerbung durch ihr Recht darauf gerechtfertigt, und deren Erhaltung durch ihre Geburt und Ansehen befestigt werden könnte. Indeß sind sie nicht selten, sowohl von dem Könige selbst, als von den Ständen zur Regentschaft berufen.

In **Frankreich** wurden während Carls des Sechsten Minderjährigkeit, Verweser des Reichs durch des verstorbenen Königs Disposition, vier Prinzen von Geblüt, die Herzoge von Burgund, Bourbon, Berri und Anjou, die aber wegen der unter ihnen herr-

schenden Misverständnisse, eine unruhige, und wegen ihres gezeigten Ehrgeizes, dem jungen Könige bedenkliche Regentschaft führten.

Ludwig der Dreyzehnte schwankte, ob er der Königin oder dem Herzog von Orleans die Regentschaft anvertrauen sollte, bis er auf den Rath des Cardinals Mazarin, die Königin zur Regentin wählte, den Herzog aber zum Haupt des Regentschaftsraths ernannte.

Ludwig der Vierzehnte wollte die Regentschaft, während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers, nur einem Regentschaftsrathe, dessen Haupt der Herzog von Orleans wurde, anvertrauen. Der Herzog aber stieß nachher diese Verordnung zum Nachtheil des Regentschaftsrathes um.

Noch bestimmter hatte im elften Jahrhundert Heinrich der Erste seinen Bruder, den Herzog Robert von Burgund, wegen seiner Macht, Einflusses und schon geäußerten Ehrgeizes von der Regentschaft, während der Minderjährigkeit seines Sohns, Philipps des Ersten, ausgeschlossen, und sie dagegen dem Grafen Balduin von Flandern, einem weisen und tapfern Mann, anvertraut, der sie auch mit Glück führte.

Vermittelst eines Auftrags von den Ständen erhielt im vierzehnten Jahrhundert Philipp von Poitiers, des verstorbenen Königs, Ludwigs des Zehnten Bruder, als dieser keinen Prinzen, aber eine schwangere

Gemah-

Gemahlin hinterlassen hatte, die Regentschaft während dieser Schwangerschaft, und nach derselben, auf den Fall, daß ein Prinz würde geboren werden.

In **Castilien** führte die Regentschaft während Johanns Minderjährigkeit (1407) des verstorbenen Königs Heinrichs des Dritten Bruder, Ferdinand, zugleich mit der verwittweten Königin, die, nachdem Ferdinand König in Arragonien geworden, alleinige Regentin wurde.

Die Abneigung der Stände in **Portugal** gegen die vom verstorbenen König Eduard seiner Gemahlin aufgetragene Regentschaft, während Alphons des Fünften Minderjährigkeit, verschafte solche seinem Bruder, dem Herzog Peter von Coimbra.

Nachdem in **Sicilien** der Markgraf Berthold von Hohenburg außer Stande war, sich bey Führung der ihm von Conrad dem Vierten aufgetragenen Vormund- und Regentschaft, während Conradins Unmündigkeit, zu erhalten; übernahm sie über diesen, als seinen Neffen, Friedrichs des Zweyten natürlicher Sohn, Manfred, auf Verlangen der versammleten Großen und Freunde des schwäbischen Hauses.

Der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung der Stände hatten in **England** mehrere Prinzen und Verwandte des königlichen Hauses ihre Administration des Landes in der Regierungszeit minderjähriger Könige zuzuschreiben. Ein Schwiegersohn

Königs Johann, der Graf von Pembroke, ward Verweser Anfangs durch Anmaßung an der Spitze der Armee, nachher durch ausdrückliche Einwilligung der zu Bristol zusammenberufenen Barone.

Ohne ausdrückliche Bestellung nahmen sich unter Richard dem Zweyten der Regentschaft die Oheime des minderjährigen Königs an; die Herzoge von Lancaster, York und Glocester. Wie bedenklich eine solche Regentschaft sey, erfuhr der junge König durch die Unterwürfigkeit, worin er gegen den Herzog von Glocester, der in der That Regent war, stand. Eine Commission von vierzehn Personen, von des Herzogs Partey, die zur Untersuchung der wider die Minister vorgebrachten Entschuldigungen niedergesetzt wurde, erhielt auf ein Jahr die höchste Gewalt, und es schien, daß sie von längerer Dauer seyn würde, so daß sich also der König in seinem ein und zwanzigsten Jahr gleichsam entsetzt sah. Er mußte die Commission unterschreiben, und eidlich versprechen, sie nicht zu kränken. Er protestirte zwar am Ende der Session öffentlich dagegen, daß dies seiner Rechte und Würde unbeschadet geschehe, und versuchte auch durch Aussprüche der Richter das Unrecht seiner Gegner darzuthun, ohne jedoch gegen die Uebermacht der Usurpatoren etwas auszurichten; vielmehr schlug der letztere Versuch zu seinem Verderben aus.

Nach Heinrich des Fünften Disposition war seinen beiden Brüdern, den Herzogen von Bedford und von Glocester, die Regentschaft in Frankreich und Eng-

land

land zugedacht, die jedoch nicht anders als nach einiger vom Parlament gemachter Veränderung an sie kam.

Während der neunzehnjährigen Gefangenschaft Jacobs des Ersten in **Schottland** stand Anfangs der Regierung sein Oheim Robert vor, nachher dieses Roberts Sohn. Beide trachteten nach der Krone, und ihre Herschsucht trieb sie an, die ihnen daran hinderlichen Personen zu entfernen, und den gefangenen König auf eine unedle Art lange in der Gefangenschaft schmachten zu lassen.

In **Dänemark** konnte während Christians des Vierten Minderjährigkeit, seines Vaters Bruder, der Herzog Johann der Jüngere, wegen Widerspruch der Stände, die Regentschaft nicht erhalten. In dem bekannten Königsgesetz aber wurde dem nächsten Prinzen von Geblüt das Recht der Regentschaftsführung in dem Fall beygelegt, wenn der letztverstorbene König keinen Regenten ernennt hätte, und eine verwittwete Königin nicht vorhanden wäre oder die vorhandene sich vermählt hätte.

In **Schweden** findet man die Verwandten des Königs, in Ansehung der Verweserschaft, sowohl zugelassen als ausgeschlossen. Nebst der Königin erhielt der Herzog Johann von Ostgothland die Regentschaft, während Gustavs Adolphs Minderjährigkeit, durch den letztregierenden König. Dagegen wurde zur Zeit der Minderjährigkeit Carls des Elften, des Königs Bruder, der Herzog Adolph, wider des Königs Disposi-

 tion

tion, auf dem Reichstage zu Stockholm von seinem Antheile an der Regentschaft ausgeschlossen.

Bey der Abwesenheit Sigismunds in Polen, übernahm der Herzog Carl die Regentschaft; und als Carl der Zwölfte sich in Bender befand, übernahm auf Antrag des Reichsraths des Königs Schwester, Ulrica Eleonora, die Regierung.

Wenn in der regierenden Familie weder unter den Voraltern, noch unter den Nachkommen, noch endlich unter den Verwandten des Königs Personen vorhanden sind, welche die Regentschaft übernehmen können oder wollen, so fällt die Wahl des Verwesers weniger auf auswärtige Fürsten als auf Unterthanen des Reichs. Die Verschiedenheit des Interesse, das zwischen den Staaten gewöhnlich herrscht, erlaubt auch die Regentschaft eines auswärtigen Monarchen nicht leicht ohne Nachtheil für die Rechte des vertretenen Königs und für das Wohl seines Landes. Unter allen Regentschaften scheint eine auswärtige die bedenklichste, und sie ist auch nur selten, und nicht anders, als unter besondern Umständen, welche die Besorgniß von ihr verminderten, oder die Gleichgültigkeit dagegen aus andern Gründen erforderten, gebraucht worden. Am ersten fällt diese Besorgniß weg, wenn der auswärtige Fürst, der die Verweserschaft in einem Staate erlangt, mit der regierenden Familie in Verwandtschaft steht. Auf solche Art führte Ferdinand die Verweserschaft in **Castilien**, als seine Tochter Johanna wegen Blödsinnigkeit unfähig zur Regierung war, und selbst

auf

auf Auftrag der Stände. Daß der Erzherzog Philipp, ihr Gemahl, aus Abneigung gegen seinen Schwiegervater, eben diesen Ferdinand, den König von Frankreich, Ludwig den Zwölften zum Vormund seines Sohns ernannt habe, ist eine Behauptung einigrr Französischer Schriftsteller, der es an hinlänglicher Glaubwürdigkeit fehlt *).

Die Königin Constantia von **Neapel** ernannte neben den einheimischen Vormündern ihres Sohns, Friedrichs des Zweyten, den Papst zum Obervormund, wodurch sie den Gegner ihres Reichs in ihr Interesse zog. — Conrad der Vierte bestellte dagegen den Markgraf Berthold von Hohenburg, und nach ihm die Anhänger des Hohenstaufischen Hauses, Manfred, zum Vormund Conradins. Gegen beide lehnte sich der Papst auf, und bewirkte bey dieser Gelegenheit eine der wichtigsten Revolutionen für jene Gegenden.

Ueber Wilhelm den Dritten, Prinz von **Oranien**, führten mit der Großmutter desselben, der König Carl der Zweyte von England, und der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, die Vormundschaft, wovon der Grund in einer Verwandtschaft lag.

Statt eines auswärtigen Verwesers wählte man gewöhnlich lieber einen Regentschaftsrath aus den vornehmsten Personen des Landes, oder man nahm dazu das höch-

*) Robertsons Geschichte Carls des Fünften. Th. II. S. 21.

höchste Collegium des Reichs, ein Mittel, wobey der Vortheil des Ansehns fehlte, den die Regentschaft in den Händen einer Person aus der regierenden Familie verschaft, auch der Vortheil der Macht, der mit der Regentschaft eines Auswärtigen verbunden ist, und das diese Vortheile auf ungleiche Art entbehrt, jenen, weil er gewöhnlich nicht erhalten werden kann, diesen, weil er zu viel Bedenkliches mit sich führt. Daher denn bey Ermangelung einer zur Regentschaft tüchtigen Person aus der regierenden Familie, die Wahl eines Regentschaftsraths aus Unterthanen des Staats den Vorzug vor der Verweserschaft eines auswärtigen Königs verdient.

Zuweilen ist nur eine einzige oder doch wenige von dergleichen unterthänigen Personen an die Spitze der Regierung gestellt worden; in welchem Fall ein ausgezeichnetes Verdienst oder besonderes Zutrauen der Grund dieses Vorzugs zu seyn pflegte.

Wenn man einige Fälle der Verweserschaften in **Frankreich** zur Zeit der Kreuzzüge ausnimmt, in welchen ein Geistlicher und ein weltlicher Baron des Reichs, während der Abwesenheit des Königs auf dem Kreuzzuge Verweser waren, so findet man keine ähnliche Beyspiele in der französischen Regierungsgeschichte, indem die Regenten, die hier oft zu ernennen waren, allemal aus dem regierenden Hause genommen werden konnten; und der Regentschaftsrath entweder bey- oder auch nur untergeordnet war.

In

In **Spanien** erhielten durch die Stände die Vormundschaft über den König Heinrich sieben geistliche und sieben weltliche Herren. — Unter Carl dem Ersten war der Cardinal Ximenes Verweser, zufolge Ferdinands Disposition. — Während Philipps des Dritten Minderjahrigkeit, war es der Cardinal Albert, damaliger Statthalter in Portugal, nach der Verordnung Philipps des Zweyten.

Als Johanna in **Neapel** minderjährig zur Regierung kam, hatten sie auf ihres Vorgängers, des Königs Robert, Verfügung, vier vormundschaftliche Räthe.

In **England** führte bey Eduards des Dritten Minderjährigkeit, ein Regentschaftsrath von zwölf Personen, aus dem weltlichen und geistlichen Stande, die Verweserschaft. — Heinrich der Achte hatte die Regierung, so lange sein Nachfolger Eduard der Sechste in der Minderjährigkeit war, sechzehn Verwesern bestimmt, und daneben noch einen Rath von zwölf Personen ernannt, dessen Geschäft blos in Ertheilung der Gutachten bestehen sollte. Welche Abänderung diese Einrichtung erlitt, ist schon oben angemerkt worden.

Mehr als einmal haben andere, als Personen aus dem königlichen Hause, die Verweserschaft in **Schottland** geführt. Wilhelm Crichton, und Alexander Livington, unter dem minderjährigen Jacob dem Zweyten. Acht Männer wurden erwählt, um während

Jacobs des Dritten Minderjährigkeit, die Regierung zu führen. — Nach dem Herzoge von Albany, einem Franzosen, und Enkel Jacobs des Zweyten, der die Regentschaft unter Jacob dem Fünften führte, verschafte sie sich Douglas, Graf von Angus.

Als Christian der Vierte in **Dänemark** noch minderjährig war, bestellte der Reichsrath aus seiner Mitte vier Personen zur Führung der Regentschaft. In dem Königsgesetz ist der Fall wegen Bestellung und Führung der Verweserschaft unbestimmt gelassen, wenn von der königlichen Familie keine zu diesem Amt tüchtige Personen vorhanden sind.

In **Schweden** sind Unterthanen des Landes zur Regentschaft gezogen, theils allein, theils in Concurrenz mit Personen aus der königlichen Familie. So hatten unter Gustav Adolph, sechs der ersten Reichsräthe, unter Carl dem Elften fünf Große des Reichs, und unter Carl dem Zwölften fünf Senatoren mit Personen aus dem königlichen Hause an der Regentschaft Antheil; alle nach der Disposition der regierenden Könige. Als die Königin Christina in den Jahren der Minderjährigkeit zur Regierung gelangte, wurde den fünf höchsten Landescollegien die Regierung und dem Kronschatzmeister Oxenstiern die auswärtigen Angelegenheiten aufgetragen. Die Reichsstände führten während Carls des Zwölften Abwesenheit die Regierung, weil des Königs Schwester, Ulrika Eleonora, ihren Antrag der Regentschaft anzunehmen, Bedenken fand.

In Ungarn wurde Johann von Hunnyad auf dem Reichstage zum Regenten gewählt, als der König Ladislav im funfzehnten Jahrhundert noch minderjährig war. Unter Matthias fiel die Wahl eines Regenten auf Zilagyi. Ludwig der Zweyte hatte, außer dem Kaiser und dem König Sigismund, seinen Hofmeister, ferner, einen Cardinal und den Markgrafen Georg von Brandenburg zu Vormündern.

b) In abhängigen Staaten.

Um die Vergleichung der abhängigen Staaten des deutschen Reichs mit den souveränen Reichen in Betreff der Eigenschaften eines Verwesers fortzusetzen, ohne sich in die Weitläuftigkeit der über die Vormundschaften in den deutschen Staaten angestellten Untersuchungen einzulassen, wird es genug seyn, hier diese allgemeinen Sätze zu bemerken.

Wir können annehmen, daß die obigen Grundsätze von den Eigenschaften der Verweser in den souveränen Staaten, auch in den deutschen Staaten überhaupt anwendbar sind, weil zwischen beiden in dem Wesentlichen eine Gleichheit herrscht, und beide ein eigenthümliches Recht der Freyheit, eine Selbstherrschaft haben, die nur in den deutschen Staaten nicht ganz vollständig ist. Jedoch fließt aus eben dieser Einschränkung und Abhängigkeit der deutschen Länder, imgleichen aus der Natur ihrer innern Verfassung einige Abweichung in dieser Sache.

In der Mischung der Schutz- oder Lehnsverbindung und der Natur eines Staats, liegt in den deutschen Reichslanden gewissermaßen ein gleiches Recht aller Glieder der regierenden Familie; und es folgt daraus ein näherer Anspruch der Familienglieder auf die Verweserschaft in diesen, als in den souveränen Reichen. Sie kann ihnen dort nicht so durch die Stände genommen werden als hier. Wir finden deshalb auch gewöhnlich in den deutschen Staaten nicht blos die Ascendenten und Descendenten unter der Anzahl der Regenten, sondern auch die Verwandten, die in unabhängigen Staaten nicht leicht mit ihren Ansprüchen auf die Verweserschaft durchdrangen. Weil aber das Recht der Familie bey dem Gesuch um die Regentschaft, wegen der Unbestimmtheit in vielen einzelnen Fällen, die Quelle mancher Streitigkeiten ward, so haben manche Familien dadurch Anlaß gefunden, solches durch Verträge näher zu bestimmen, als es in den souveränen Staaten vorkommt oder auch nöthig war. Wo dies unterblieben ist, muß das Herkommen entscheiden. Wo dieses eben sowohl als die Familienverträge nichts bestimmen, da ist mehr auf die Natur der Staaten, als auf das römische Recht zu sehen, ein Recht, das nur Familien, nicht auch Staaten zum Gegenstande hat, und das ganz unterthänige Personen, nicht aber sich selbstbeherrschende Staaten voraussetzt. Nach diesem Recht also, das selbst in Ansehung der mittelbaren und ganz unterthänigen Familien bereits wesentliche Abänderungen in der Vormundschaftssache erhalten hat, kann man den Vorgang oder die Concurrenz nicht ausmachen,

der bey Ascendenten, Descendenten und Agnaten, bey der männlichen und weiblichen Linie, und ihren einzeln Gliedern eintritt.

Die Abhängigkeit der deutschen Staaten von dem souveränen deutschen Reiche, kann eine mehrere Einschränkung in der Zulässigkeit der Personen zur Verweserschaft nach sich ziehen, wenn sie allgemeinen Vorschriften unterworfen wird, welches aber bis jetzt nicht sichtbar ist, so daß in den deutschen Staaten eben sowohl, als in den souveränen Reichen, auch andere Personen, als die zur regierenden Familie gehören, Unterthanen und Auswärtige zu Regentschaft aufgefordert worden. Die Stände haben sie zuweilen geführt, auch selbst durch Verträge die Führung derselben sich ausbedungen *). Nicht selten sind es Landescollegia oder einige Glieder derselben gewesen, die eben so wie die Stände, einen Regentschaftsrath formirten. Auf den Stand der Religion wird zwar bey der Wahl der Regenten in einem deutschen Staate mit Klugheit Rücksicht genommen, ohne daß es jedoch darauf zu sehen, Pflicht sey.

Eine nothwendige Folge der Abhängigkeit der deutschen Staaten, ist auch der Zwang zur Annahme der angetragenen Regentschaft. So lange es die Absicht des deutschen Staaten-Vereins bleibt, durch gemeinschaftliche Hülfe sich zu erhalten, so lange muß es auch die

*) Mosers Staatsrecht Th. XVIII, S. 283.

die Pflicht der untergeordneten Staaten seyn, diesem Zweck gemäß, die deshalb zu tragende Last zu übernehmen. Daß aber diese Verbindlichkeit, so wie die Entschuldigungen, die sie davon befreyen können, gleichfalls nicht aus dem Römischen Recht entlehnt werden dürfen, leuchtet von selbst ein.

Mit dem Zwange zur Verweserschaft steht das Recht der Aufsicht über die angetretene Regentschaft in Verbindung. Diese sowohl als der Zwang und die Verwandtschaft, sind denn auch Ursache, daß Regentschaften sicherer und daher auch öfterer in den deutschen Staaten, als in den souveränen Reichen, Auswärtigen angetragen werden.

In den geistlichen Wahlstaaten wird vornehmlich auf die Eigenschaften Rücksicht genommen, die das allgemeine Kirchenrecht erfordert. Hin und wieder bestimmen es die Capitulationen, wer die Verweserschaft führt, und gemeiniglich sind es die Capitel, denen das Recht derselben beygelegt worden.

Sechstes Capitel.

Von der Gewalt des Regenten.

a) In unabhängigen Staaten.

Die natürlichen Gränzen der Gewalt eines Verwesers können nicht weiter gehen, als auf Verwahrung der Rechte, die demjenigen zukommen, dessen Stelle er in der Regierung des Staats vertritt. Seine Gewalt ist keine eigenthümliche, und die Ausübung davon geschieht nicht auf seine Gefahr. Alles was durch ihn geschieht, fällt auf das von ihm vertretene Reichsoberhaupt zurück; denn sein ist weder der Gewinn, den er bewirkt, noch der Verlust, der durch ihn entsteht. Es hat daher der Verweser nicht nach seinem Interesse, sondern nach den Vortheilen des eigentlichen Monarchen im Staat seine Plane zu entwerfen, und alle seine Handlungen auszuüben. Er ist dabey in dem Fall eines Vormundes unter Unterthanen, dem mit der Erziehung der noch unmündigen Person die Verwaltung des Vermögens derselben anvertraut wird, nicht mit dem Recht, willkührlich damit zu schalten und zu walten, sondern blos mit einer Befugniß, das Vermögen des Unmündigen zu erhalten. Verbesserungen desselben sind ihm zwar nicht untersagt; nur müssen die Versuche gewiß und mit keiner Gefahr verknüpft seyn, die eben so leicht Schaden als Gewinn

Gewinn erwarten lassen. Die Pflicht der Erhaltung, die einem Verweser obliegt, schließt natürlich alle entbehrliche Veräußerungen von den Gerechtsamen des Oberhaupts aus; und alle Abtretung solcher Rechte durch Privilegia an Städte, Familien und einzelne Personen, ist daher ein Mißbrauch der Verweserschaft. Eben diese Pflicht der Erhaltung erlaubt daher auch keine nicht nothwendige Unternehmungen und Schritte, die zwar einen Nutzen, aber mit keiner Gewißheit versprechen, und eben so leicht verderblich als vortheilhaft ausschlagen können. Aus diesem Grunde können Neuerungen von dem Regenten in den öffentlichen Anstalten, die nicht wesentlich erforderlich waren, billig nicht gut geheißen werden.

Ein zweytes Gesetz der Vormundschaft, das eben sowohl für den Verweser eines Staats als für den Aufseher einer Privatperson paßt, verbietet die Vermischung des Interesse, das der Vormund und der Pupill hat. Es kann der erstere nicht zugleich einen Dritten vorstellen, der sich in Geschäfte mit dem Pupill einläßt, oder mit andern Worten; es würde dem Begriff einer Beschützung und Verwaltung widersprechen, wenn dem Verwalter die Gelegenheit gegeben würde, auf Kosten des unter seiner Aufsicht stehenden Pupillen sich zu bereichern.

In Ansehung der Privat-Vormundschaft hat diese zweyfache Einschränkung keine Schwierigkeit, weil eine höhere Gewalt vorhanden ist, die über die gezogenen Schranken wachen, und die Uebertretung mit

Nachdruck zurückhalten kann. Es führt auch solche für diejenigen, die mit dem eingeschränkten Verwalter sich in Geschäfte einlassen, keine Gefahr mit sich, indem sie durch die Obern von den Gränzen der Gewalt des Vormunds durch allgemeine Gesetze unterrichtet, und bey einem Betruge in ihren Rechten geschützt werden.

In Betreff einer Regentschaft offenbaren sich hier mehrere Schwierigkeiten. Es fehlt nämlich oft, sowohl an einer genauen Bestimmung von den Rechten des Regenten, als an einer höhern Gewalt, die den Misbrauch der dem Regenten anvertrauten Regierung verhüten könnte. Aus dem Mangel der Unbestimmtheit entsteht leicht ein Anlaß zum Streit und Mistrauen, und aus dem Mangel der nachdruckvollen Aufsicht eine verderbliche Ausdehnung der Regentengewalt über ihre Gränzen.

In Hinsicht auf die Gefahr, die mit einer unumschränkten Gewalt des Regenten nicht selten verbunden ist, haben gewöhnlich die Könige in ihren Verordnungen über die Verweserschaft dieser gewisse Schranken gesetzt; sie haben entweder gewisse Rechte der Regierung auszuüben untersagt, oder noch öfter die Gewalt durch eine Vertheilung geschwächt, und in dieser Absicht oft dem Regenten einen Regentschaftsrath zur Seite gesetzt. Vielleicht verdiente die Wahl der letztern Einrichtung vor den übrigen einen gerechten Vorzug, weil nichts so sehr die Wirkung des Misbrauchs einer Regentengewalt verhüten konnte, als

ein Collegium der ersten Personen des Landes, welche eben so sehr Rathgeber als Wächter des Regenten wurden. Wie schwer es aber sey, die Gränzen zwischen der Gewalt des Regenten und des ihm zugeordneten Regentschaftsrath zu ziehen, hat die Geschichte mehrmals bewiesen. Eine zu große Beschränkung des Verwesers schwächte die Kraft und Thätigkeit des Ganzen, und verminderte zuweilen zu sehr das Ansehen, das einen Stellvertreter des Monarchen unterstützen muß. Auf der andern Seite aber ließ eine große Gewalt des Regenten dem ihm zugegebenen Rathe zu sehr eine Herabsetzung seiner Würde und Rechte befürchten. Von der Versuchung, seine Gewalt zu vergrößern, konnte der Regent leicht zu Unternehmungen wider die Rechte des Raths verleitet werden, und seine ihm rechtmäßig beygelegte große Gewalt konnte die Willfahrung seines Anschlags erleichtern. Und eine solche usurpirte Gewalt würde alsdenn schädlicher, als eine eben so große von Anfang an rechtmäßig ertheilte; denn jene offenbarte einen Ehrgeiz, der weitere Anmaßungen erwarten ließ, sowohl im Vertrauen des Regenten auf sein Glück, als aus Besorgniß einer nachher eintretenden Verantwortung wegen des bereits widerrechtlich gethanen Schrittes.

Als im dreyzehnten Jahrhundert (1248) Ludwig der Heilige in Frankreich, beym Antritt seines Kreuzzugs, seine Mutter in seiner Abwesenheit zur Regentin bestellte, so gab er ihr volle Macht und Gewalt, einen Reichsrath anzuordnen, und nach Willkühr die Mitglieder darin aufzunehmen und davon auszuschlies-

sen, imgleichen das Recht, Beamte ein- und abzuse- tzen, und kraft des königlichen Pfründerechts von den Bischöfen und Aebten den Eid der Treue anzunehmen.

Als er 1270 zum zweytenmal einen Kreuzzug an- trat, übergab er den beiden bestellten Regenten, dem Abt Matthäus von St. Denis, und dem Grafen von Nesle, die ganze königliche Gewalt, nur mit Aus- nahme der Besetzung der vom König abhängenden Pfründen. Für diesen wichtigen Gegenstand bestellte der König einen Gewissensrath, der aus dem Bi- schof zu Paris, dem Kanzler zu unserer lieben Frauen und den Vorstehern der Dominikaner und Franziska- ner bestand.

Die Unbequemlichkeit, die aus der Bestellung mehrerer in Gemeinschaft regierender Verweser ent- steht, beweißt Carls des Fünften Verordnung, wo- durch die Herzoge von Burgund, Bourbon, Berri und Anjou zu Regenten ernannt waren. Ihre Un- einigkeit über den Antheil eines jeden von ihnen an der Regentschaft, insbesondere die Anmaßung des Herzogs von Anjou, der als ältester Oheim des Kö- nigs außer der Regentschaft auch die Vormundschaft verlangte, veranlaßte eine Versammlung der in Paris anwesenden geistlichen und weltlichen Herren, um über die Einrichtung der Staatsverwaltung zu berath- schlagen. Man bestellte vier Schiedsrichter, deren Ausspruch die Prinzen genehmigten und im Parla- ment auf das feierlichste bestätigten. Er fiel dahin aus, daß der Herzog von Anjou im Namen des Kö-

kommen, und demselben ein Verzeichniß der erledigten Präbenden einreichen, zugleich auch die seinem Gutdünken nach dazu tauglichen Personen vorschlagen. Dabey sollte der Regentschaftsrath zwey Erzbischöfen oder Bischöfen aus der Zahl derer, die am Hofe sind, befehlen, sich bey ihm einzufinden, um bey der Wahl der in Vorschlag gekommenen Personen ihr Gutachten zu eröfnen. Alle diese Geschäfte waren in dem Regentschaftsrathe vorzutragen, zu überlegen und zum Schluß zu bringen, ohne daß der Herzog von Orleans, als Haupt desselben, für sich allein oder eigenmächtig etwas ausmachen, festsetzen, verordnen, oder irgend einen Befehl im Namen des minderjährigen Königs anders als nach dem Gutachten des Regentschaftsraths ausfertigen lassen konnte.

Die Schlüsse waren nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen. Wenn sich verschiedene Meinungen über die eine oder andere Sache äußerten, so waren die anwesenden Mitglieder verbunden, zwey Meinungen zu bestimmen, und darunter diejenige vorzuziehen, welcher die meisten beypflichteten, und bey einer Gleichheit der Stimmen diejenige, welcher der Herzog von Orleans, als Haupt des Raths, oder bey seiner Abwesenheit, der in der Reihe folgende Beysitzer, beyträte.

Die Zusammenkunft des Regentschaftsraths solle wöchentlich vier bis fünfmal des Morgens geschehen in dem Cabinet des minderjährigen Königs, der demselben nach zurückgelegtem zehnten Jahr auch beywohnen

nen könnte, jedoch nicht um zu befehlen und zu entscheiden, sondern um zu hören, und sich von den Staatsgeschäften Kenntnisse zu erwerben. Die Versammlung hielt der Herzog von Orleans, und bey seiner Abwesenheit der Nächste am Range, der den Vorsitz zu führen hatte.

Das Protocoll führte unter den Staatssecretären der älteste, der zugegen war, in allem was in Berathschlagung gezogen, und zum Schluß gebracht wurde. Die gemachten Verordnungen wurden sodann im Namen des minderjährigen Königs bekannt gemacht.

Wenn es sich fügen sollte, daß wegen Krankheit oder aus andern Ursachen verschiedene Mitglieder des Raths der Versammlung nicht beywohnen könnten, so sollten doch wenigstens sieben von den ernannten Personen zugegen seyn, damit die gefaßten Schlüsse Gültigkeit und Ansehen erhielten. Zu dem Ende sollten in allen Edikten, Erklärungen, Patenten, Bestellungsbriefen und Urkunden, welche in dem Regentschaftsrathe überlegt, und während des Königs Minderjährigkeit ausgefertiget worden, die Anzahl der Personen, welche in der Rathsversammlung bey Beschliessung dieser Verordnungen zugegen gewesen, ausdrücklich angezeigt werden. Wenn von den ernannten Regentschaftsräthen der eine oder der andere durch Absterben oder auf andere Weise abgehen sollte, so sollte die erledigte Stelle durch die Wahl und Berathschlagung des Regentschaftsraths wieder besetzt werden; die Zahl

 der

gentschaftsrath, der die Gewalt der Regentin aufs größte einschränkte; welche große Beschränkung denn aber auch die Veranlassung zur Vernichtung der Disposition wurde. Ohne des Regentschaftsraths Einwilligung konnte die Königin nichts Wichtiges vornehmen; und alle Kriegs-, Friedens- und Finanzgeschäfte mußten in demselben nach den mehresten Stimmen entschieden werden. Bey Vergebung der Reichsämter, der vornehmsten Kriegsbedienungen, der Gouvernements über die Gränzfestungen und anderer wichtiger Ehrenstellen mußte die Königin das Gutachten des Regentschaftsraths vernehmen; die Präbenden aber hatte sie nach dem Gutachten des Cardinals Mazarin zu vergeben. Mitglieder des Regentschaftsraths sollten der königlichen Verordnung zufolge seyn: außer der Königin, der Herzog von Orleans, der Prinz von Conde, der Cardinal Mazarin, und noch drey Minister; das Haupt desselben war jedoch, unter der Königin Regentin, der Herzog von Orleans, der zugleich allgemeiner Statthalter des minderjährigen Königs war, und in seiner Abwesenheit der Prinz von Conde, und wenn dieser fehlte, der Cardinal Mazarin.

Ludwig der Vierzehnte verordnete blos einen Regentschaftsrath aus folgenden Mitgliedern: dem Herzoge von Bourbon, und von Maine, wenn dieser sein vier und zwanzigstes Jahr erreicht haben würde, imgleichen aus dem Grafen von Toulouse, dem Kanzler von Frankreich, dem Präsidenten des königlichen Raths, ferner aus den Marschällen von Villeroi,

von

von Villars, von Uxelles, von Tallard und von Harcourt, endlich aus den vier Staatssecretären und dem Obervorsteher der Finanzen. Das Haupt dieses Regentschaftsraths sollte, jedoch unter großen Einschränkungen, der Herzog von Orleans seyn, den bey seiner Abwesenheit oder Verhinderung der nächste am Range vertrat. Vor den Rath gehörten alle Sachen ohne Ausnahme, welche von der Entscheidung der königlichen Gewalt abhingen, sie mochten den Krieg oder Frieden betreffen, wie auch die Anordnung und Verwaltung der Finanzen, die Wahl der Personen, welche Erzbisthümer, Bisthümer, Abteyen oder andere Pfründen, wovon die Ernennung dem minderjährigen Könige zukommt, erhalten sollten; eben so die Besetzung der Reichsämter, der Staatssecretärsstellen, und das Amt eines Obervorstehers der Finanzen, die Ertheilung aller Officierstellen, sowohl bey den Landtruppen als Seewesen, und den Galeeren; ferner die Ernennung der Gerichtsamtsleute sowohl in den hohen Reichsgerichten als andern, und bey dem Finanzwesen; die Bestellung der Gouverneurs und Generallieutenants in den Provinzen, wie auch der höhern Befehlshaber in den Plätzen, die in dem Innern des Königreichs liegen, ohne Unterschied der größern oder kleinern, welche von dem Könige bestellt werden, und überhaupt die Verwaltung aller und jeder Aemter, Commissionen und Bedienungen, wozu der König die Personen zu ernennen hat.

Wenn Präbenden zu vergeben wären, so sollte der Beichtvater des Königs in den Regentschaftsrath

nigs und mit Rath und Beystimmung seiner Oheime die Regierung führen sollte. In Ansehung der Einrichtung und Rechte des Staatsraths entschied er, daß in demselben die vier Prinzen Sitz und Stimme, und der Herzog von Anjou, wegen seines Geburtsrechts, den Vorsitz haben sollte; ohne des letztern Vorwissen und Einwilligung durfte keine Sache von Wichtigkeit beschlossen werden. Nach erhaltener Erklärung, die man dieses und anderer Artikel halber dem Prinzen von Anjou abforderte, ward auch ausgemacht, daß in Sachen von Wichtigkeit, als wegen des Königs Vermählung, Friedensschlüsse, Bündnisse und dergleichen, sein Widerspruch gegen die einstimmige Meynung der drey übrigen Prinzen unwirksam seyn sollte. Zu Besetzung des königlichen Raths konnten die Prinzen zwölf Personen ernennen; und ohne dringende Nothwendigkeit, worüber die Prinzen zu entscheiden hatten, konnte der Rath nirgend als in Paris gehalten werden, auch durfte außer diesen kein anderer angestellt, und alle seine Schlüsse mußten vollzogen werden. Mit des Raths oder seiner meisten Glieder Gutbefinden sollte man die Feldobersten, Hauptleute, Castelane, Seneschalle, Amtshauptleute, Rentmeister, und überhaupt alle Rentverwalter ernennen. Etwas von den königlichen Herrschaftsgütern wegzugeben oder zu veräußern, sollten weder die Prinzen noch der Rath Macht haben. Wenn aber eine Veräußerung nothwendig gefunden würde, so sollte sie doch nicht anders als auf Lebenszeit des Empfängers und mit einstimmiger Genehmhaltung der Prinzen und der Rathsglieder geschehen. Von den Einkünf-

ten und Juwelen des Königs, die unter den Prinzen der Grund eines beständigen Zwistes wurden, sollten sie zwar in geheim ein Verzeichniß aufnehmen, aber vor des Königs Mündigkeit nicht darüber schalten können. Die Aufsicht der Person des Königs und seines Bruders vertraute man den Herzogen von Burgund und Bourbon an; die Bestellung der Bedienten der beiden jungen Prinzen erhielten sie gleichfalls, doch mit Zuziehung der Herzoge von Anjou und Berri. Zur Unterhaltung des Hofstaats bestimmte man aus den Einkünften einen eignen von der Verwaltung der Finanzen abgesonderten Fond.

Als im funfzehnten Jahrhundert bey entstandenen Ansprüchen der Prinzen von Geblüt auf die Vormundschaft Carls des Achten, die Versammlung der Stände über die Sache entscheiden wollte, so kam in Vorschlag, einen Staatsrath zu bestellen, der zum Theil von den Prinzen, und zum Theil von den Ständen besetzt wurde, ohne daß jedoch dieser Vorschlag zur Ausführung gedieh.

Merkwürdig sind die beiden Dispositionen, welche Ludwig der Dreyzehnte und Vierzehnte, wegen der Regentschaft und Vormundschaft ihrer Nachfolger machten, sowohl durch ihren Inhalt, als durch ihr Schicksal.

Ludwig der Dreyzehnte, der auf Mazarins Zureden, die Königin zur Regentin gewählt hatte, bestellte auf eben dieses Ministers Einrathen, einen Re-

der Räthe aber so wie sie am Tage des Absterbens des Königs war, durfte durch keine Vermehrung übersteigen, und überhaupt mußte der Zustand des Raths unverändert gelassen werden.

Die besondere Sorge für des minderjährigen Königs Person und Erziehung wurde dem Herzog von Maine anvertraut, unter dessen Autorität der Marschall von Villeroi Hofmeister des Königs wurde. Den Herzog von Maine mußten die Officiers von der Garde als ihren Befehlshaber erkennen, und ihm in allen Dingen Folge leisten, wo es auf ihre Dienste und die Person des jungen Königs und seine Verwahrung und Sicherheit ankam.

Nach der Abänderung dieser Disposition, die der Herzog von Orleans nach des Königs Tode im Parlament bewirkte, wurde er selbst Regent des Reichs, und unter seiner Autorität der Herzog von Bourbon Haupt des Regentschaftsraths, und als solcher Vorsitzer desselben in des Regenten Abwesenheit. In dem Rath hatten auch die Prinzen von Geblüt nach erreichtem drey und zwanzigjährigen Alter Zutritt; übrigens besetzte der Regent diesen Rath. Seiner Erklärung nach wollte er sich in allen Sachen nach der Mehrheit der Stimmen richten, ausgenommen bey Vergebung der Aemter, Beneficien, und in Gnadensachen, worüber er nur das Gutachten des Raths suchen, nichts aber nach der Stimmenmehrheit beschließen wollte. Zur Vergebung der Beneficien und zum Behuf der geistlichen Sachen, wollte er sich einen andern

Ge-

Gewissensrath ernennen, als der König im Testament verordnet hatte; so wie es auch bey ihm stehen sollte, zu seiner Zeit für den jungen König einen Beichtvater anzunehmen, ungeachtet der König dazu den Pater Tellier ernannt hatte. — Dem Herzog von Maine verblieb zwar die Aufsicht über die Erziehung des jungen Königs; allein die völlige Macht und das Commando über die königlichen Haustruppen, selbst über die zur Wache des Königs, gehörten dem Regenten, ohne eine Oberherrschaft des Herzogs von Maine über den Herzog von Bourbon, Grandmaitre des königlichen Hauses.

Als im vierzehnten Jahrhundert Ludwig der Zehnte keinen Prinzen, aber eine schwangere Gemahlin hinterließ, und die Barone des Reichs eine Regentschaft anordneten, die sie dem Bruder des verstorbenen Königs übertrugen; so bestimmten sie für ihn eine große Gewalt, indem sie ihn zum Oberhaupt aller Staatsversammlungen ernannten, und dabey festsetzten, daß er als Souverän Krieg und Frieden beschließen könnte. Man ließ ein besonderes Siegel stechen, um damit alle öffentliche Urkunden zu bedrucken, und mit der gewöhnlichen lateinischen Aufschrift: Philipp, Sohn des Königs von Frankreich, Regent der Reiche Frankreich und Navarra.

Eine Gemeinschaft der Regentschaft unter zwey Personen findet man im sechzehnten Jahrhundert, als unter Carl dem Neunten die Königin Mutter, Catharina von Medici, die Regentschaft an sich brachte,

 und

Peer machen, keine Aemter, Pensionen, und dergleichen auf Lebenszeit vergeben; eben so wenig konnte er einer Person oder Corporation im Namen des Königs Bewilligungen, Geschenke u. s. w. machen. Alle offene Briefe, Befehle unter dem großen Siegel, wodurch der König Geld zum Gebrauch der Civilliste oder der Königin oder der königlichen Familie bewilliget hat, blieben während der Regentschaft in ihrer völligen Kraft. Die Lords der Schatzkammer sollten dieses Geld zum Behuf der verschiedenen Departements der königlichen Hofhaltung besorgen. Von den königlichen Einkünften in Schottland konnte der Regent solchen Gebrauch als der König machen; nur den Gebrauch des königlichen Personaleigenthums hatte er nicht, außer daß er im Namen des Königs die Rechte über die kleinen Zweige der erblichen königlichen Einkünfte ausüben konnte.

Die Sorge für die königliche Person und die Hofhaltung, sollte der Königin übertragen werden; diese konnte demnach die dazu gehörigen Personen ernennen, oder die in der Bill genannten abdanken. Ihr sollte indeß ein Rath beygegeben werden, dessen erledigte Stelle sie wieder besetzen dürfte. Er erhielt die Macht, die Aerzte des Königs über dessen Gesundheit eidlich zu befragen, und nach dem etwanigen Absterben der Königin die Sorge für die königliche Person bis zu weiterer Verfügung des Parlaments.

Als über den Prinzen von Oranien, Wilhelm den Dritten, der König Carl der Zweyte von England, und

und der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit des Prinzen Großmutter, Amalia, die Vormundschaft führten, so wurde die letztere, als allein anwesende von dem erstern authorisirt sie zu repräsentiren. Alle den Prinzen betreffende Acten wurden von ihr allein unterzeichnet und zur Vollziehung gebracht, jedoch mit des Prinzen Siegel untersiegelt.

Die Acte, wodurch 1747 die Erblichkeit der Statthalterschaft in den **Niederlanden** festgesetzt wurde, bestimmte auch in einigen Fällen die Rechte der Regentin. Sie sitzt dieser Bestimmung zufolge mit in dem Staatsrath, und bestellt in Kriegszeiten einen General über die Truppen.

In **Dänemark** erhielten bey Christians des Vierten Minderjährigkeit die vier Glieder des von den Ständen bestellten Regentschaftsraths die Verweserschaft des Reichs ohne eine besondere Vorschrift. — In dem Königsgesetz wird dem Regenten ein Rath beygeordnet, worin Mehrheit der Stimmen zur Entscheidungsregel angenommen ist, jedoch so, daß der Regent zwey Stimmen hat.

In dem Regentschaftsrathe, den Carl Gustav in Schweden für seinen Nachfolger, Carl den Elften, angeordnet hatte, um mit der Königin Hedwig Eleonora die Regierung zu führen, wurden dieser gleichfalls der Vorsitz und zwey Stimmen beygelegt. Der Regierungsform von 1720 zufolge führt bey Abwesenheit, Krankheit und Minderjährigkeit des Königs, der

ge-

haber, ungeachtet er kein Mitglied des Raths war, leitete durch sie alle Angelegenheiten.

Unter Richard dem Zweyten wurde die Regierung allein in seinem Namen, während seiner Minderjährigkeit, geführt, und seine Oheime vertraten ohne eigentliche Bestellung, die Stelle der Regenten. Die Commission, die der Herzog von Glocester veranlaßte, diente diesem nur zum Werkzeug seiner Herrschsucht und Anmaßung, und zur Erschwerung für den jungen König, zur Ausübung seiner Rechte zu gelangen.

Heinrichs des Achten angeordnete Regentschaft, die einem Rathe von mehreren Personen zugedacht war, zeigte das Uebel, das aus dem Mangel eines Haupts entsteht, und eben dies gab zur Abänderung seiner Disposition Anlaß. Es schien aber auch hier die Erfahrung die Schwierigkeit zu bestätigen, die bey der Bestimmung der Regentengewalt eintritt. Denn kaum hatte der zum Haupt des Regentschaftsraths gewählte Graf von Hartford seinen Gegner, den Grafen von Southampton, entfernt, so dehnte er seine Gewalt aus, und suchte solche selbst durch ein Patent des jungen Königs zu bestätigen. Er legte sich die volle königliche Gewalt bey, und ernannte einen Rath, der aus den vorigen Mitgliedern bestand, bis auf seinen Gegner Southampton. Den Rath machte er von sich abhängig, indem er ihn nach Willkühr besetzte, und eben so sehr nach Willkühr um ihr Gutachten fragte. Der Misbrauch dieser usurpirten Gewalt, und die Zurücksetzung des Raths, erzeugten

hier-

hierauf eine Verschwörung, die seinen Fall zu Stande brachte.

Bey der neulich projectirten Regentschaft, während des Königs Krankheit, beschloß das Parlament in Irrland, dem Prinzen von Wallis eine uneingeschränkte, das Englische aber, des Widerspruchs der Gegenpartey ungeachtet, nur eine eingeschränkte Gewalt zu geben. Die Einschränkungen, die sich durch einige ungewöhnliche Umstände auszeichnen, gingen dahin: die Regentschaft des Prinzen sollte als ein anvertrautes Amt angesehen werden, damit er solche Eide und Erklärungen unterschreibe, als die Gesetze fordern, um Jemand zur Erhaltung eines Amts zu qualificiren; und diese Eide sollte er vor dem königlichen geheimen Rath unterschreiben. Er mußte in Großbrittannien residiren, und sich einer Ehe mit ein Papistin enthalten, wenn er der Regentschaft nicht verlustig seyn wollte. — Er konnte keine Handlung der königlichen Macht, welche gesetzmäßig vom Könige gethan werden kann, in eigenem Namen, sondern allein im Namen und zum Behuf des Königs ausüben; er sollte daher vor dem königlichen geheimen Rath einen vorgeschriebenen Eid ablegen. — Uebrigens suchte man die Veräußerungen und Veränderungen möglichst zu beschränken; es durfte demnach der Regent zu keinen Bills zur Wiederrufung, Aenderung oder Abwechselung der Thronfolge des Reichs, die königliche Zustimmung im Parlament geben, auch ausser den Prinzen des königlichen Hauses, die das ein und zwanzigste Jahr erreicht haben, Niemand zum

Peer

und der König von Navarra die Generalstatthalterschaft des Reichs erhielt. Gewisse Angelegenheiten wurden der Königin Mutter, andere dem Könige von Navarra zur Einsicht vorgelegt. Die erstere bekam das Recht, die Briefe zu öfnen, über ihren Inhalt aber konnte sie ohne Zuziehung der Minister nichts beschließen. Man bestimmte übrigens den Tag und die Einrichtung des Staatsraths, die Zahl und den Rang derer, die dabey zugelassen werden sollten, die Art, Befehle zu ertheilen, und alles, was den Staat anging, geschwind, obgleich gemeinschaftlich auszufertigen.

Die Königin Mutter, Maria von Medici, die nach Heinrichs des Vierten Anordnung, durch Hülfe des Herzogs von Epernon, die Regentschaft vom Parlament bestätigt erhielt, richtete mit ihren Ministern einen Staatsrath ein; weil sich aber viele der Großen zudrängten, so verursachte dies mehr eine verwirrte Versammlung, als ein ordentliches Concilium, daher die Minister mit der Königin die Geschäfte vorher überlegten und zum theil abmachten.

Der König Johannes in Spanien hatte im Testament für seinen Sohn und Nachfolger sechs Vormünder und zwölf Regenten, Procuratores, bestimmt. Nachdem die Großen des Reichs dies Testament verworfen hatten, trugen sie die Regentschaft sieben Personen aus dem geistlichen und weltlichen Stande auf; von den Procuratoren wurde ihnen allemal auf drey Monate abwechselnd eine gewisse Anzahl beygegeben,

und

und die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen angenommen.

Maria Anna von Oesterreich, Philipps Gemahlin, hatte nach ihres Gemahls Verordnung, als Reichsverweserin, einen Staatsrath zur Hülfe.

Die Königin Margaretha von **Neapel**, Regentin und Vormünderin ihres unmündigen Sohnes, Ladislavs, gab durch ihre Geldsucht und Misbrauch der Amtsbesetzung Anlaß, daß ihr der Staat einen Rath zur Seite setzte. Die fünf adlichen Plätze (Saggi) in Verbindung mit dem Volk, setzten eine Rathsversammlung aus acht Persönen nieder, die acht Herren vom guten Zustande (Signori di buono stato) genannt, welche machten, daß die königlichen Minister keine Ungerechtigkeiten begingen. Ihr Ansehn stieg täglich, und diente der Regentengewalt zur großen Einschränkung; denn da sie die Tribunale täglich besuchten und genaue Aufsicht führten, so suchte man sie bald vor andern, und so sehr auch die Königin über sie unzufrieden war, so behaupteten sie sich doch bey ihrem Einflusse und Ansehn.

Der geheime Rath, aus zwölf Personen bestehend, den das Parlament in **England** zur Aufsicht über die öffentlichen Geschäfte der Regierung, während Eduards des Dritten Minderjährigkeit, ernannt hatte, behauptete sein Ansehen nicht; denn die Königin Isabelle zog alles an sich, und Mortimer, ihr Liebhaber

gesammte Reichsrath die Regierung, welche Verordnung in der neuen Regierungsform von 1772 dahin abgeändert worden, daß dem Könige vorbehalten bleibt, auf den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers, eine testamentarische Disposition deshalb machen zu dürfen; daß er ferner in den übrigen Fällen einige der Regentschaftsräthe zur Staatsverwaltung ernennen, und daß, wenn dies nicht geschehen sollte, einer der ältesten Reichsräthe und der Kanzleypräsident die Ausfertigungen unterschreiben, jedoch keine Aemter vergeben, auch keine Bündnisse schließen kann.

Der Verweser erlangt durch die Verwaltung der obersten Gewalt den Vorzug des Rangs vor allen, und gewöhnlich eine königliche Ehrenbezeugung. Er führte sogar in Frankreich in den ältern Zeiten den Königstitel, und ließ sich huldigen und den Eid der Treue schwören. In Dänemark haben die Vormünder dem minderjährigen Könige gleich bey der Uebernahme der Regentschaft den Huldigungseid abzulegen, auch ein gewisses Verzeichniß des gesammten Vermögens und aller Einkünfte des Königs abzufassen.

Gemeiniglich geschehen unter dem Namen des Regenten alle öffentliche Handlungen, und die Bekanntmachung der Gesetze. In Schweden werden zwar die Edikte in königlichem Namen publicirt, von dem Regenten aber allein unterschrieben, mit dem Zusatze des königlichen Siegels.

Eine Belohnung für die Dienste des Regenten findet man nicht leicht bestimmt, da derselbe, wenn er aus der regierenden Familie ist, selbst ein nahes Interesse bey der Regentschaft besitzt, und wenn es die Räthe des Landes sind, diese ohnedas eine Besoldung genießen. Ein auswärtiger Regent, der einen Aufwand bey der Verweserschaft zu machen hat, darf billig auf eine Vergeltung des zum Besten des verweseten Königs und seines Landes gemachten Aufwandes Rechnung machen. Eine solche erhielt auch der Papst als Obervormund Friedrichs des Zweyten in Neapel und Sicilien, nach der Disposition der Königin Costantia, welche dem Papst die Obervormundschaft aufgetragen hatte, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß er dafür einen jährlichen Gehalt von dreyßigtausend Tarinen, und überdies allen zur Vertheidigung Siciliens gemachten Aufwand ersetzt erhalten sollte.

b) In abhängigen Staaten *).

Sehr oft bestimmte eine testamentarische Disposition bald in allen, bald nur in einigen Stücken die Gränzen der Gewalt, die in den deutschen Staaten ein Verweser zu verwalten bekam. Sie machte gewöhnlich gewisse Einschränkungen für ihn bey der Versorgung des Finanz- und Kriegswesens, der auswärtigen Geschäfte, der Familienangelegenheiten, insbeson-

*) Mosers Staatsrecht Th. XVIII. S. 326. folg.

sondere aber in Betreff der Religion und ihrer Erhaltung während der Regentschaft. Weil man in den Zeiten der Gährung in der Kirche nachtheilige Veränderungen in dem Religionszustande des Landes oft zu befürchten hatte, so war man nicht allein bedacht, solche Regenten zu wählen, welche durch ihre Gesinnungen und Grundsätze keinen Verdacht in dieser Rücksicht erregten, sondern man schrieb auch den bestellten Regenten gewöhnlich vor, daß er die Kirche des Landes schützen, die Aemter mit Gliedern derselben besetzen, den minderjährigen Landesherrn in der Religion des Landes auferziehen, und überhaupt zum Nachtheil derselben keine Neuerung vornehmen sollte.

In Ermangelung einer speciellen Vorschrift, ist der Verweser allemal verpflichtet, sich in denjenigen Gränzen seiner Gewalt zu halten, welche die Natur der Sache an die Hand geben, und welche die allgemeinen Grundregeln auch für die Verweser in souveränen Reichen sind. Diese sind daher nicht berechtigt, außer dem Fall der Noth, das Staats = oder Familieneigenthum des vertretenen Landesherrn zu veräußern, oder Gerechtsame des regierenden Hauses aufzuopfern; und wenn dieser Fall der Nothwendigkeit eingetreten ist, so kann ihre Befugniß bey der vorzunehmenden Aufopferung nicht weiter sich erstrecken, als es die jedesmalige eingetretene Nothwendigkeit erfordert. Ihre erste und vornehmste Pflicht, die sie mit den Verwesern souveräner Länder gemein haben, bleibt

allemal die Erhaltung des Landes und die Verwahrung der Rechte des regierenden Hauses.

Die Regenten der deutschen Staaten in den Fällen der Minderjährigkeit oder anderer Hindernisse, die den Landesherrn die Regierung zu führen abhielten, waren zwar gemeiniglich aus der regierenden Familie, und bald aus der Linie des verweseten Landesherrn, bald aus einem fremden Hause; sehr oft aber waren es mehrere Glieder der regierenden Familie, welche die Administration des Landes führten. Bey dieser Concurrenz mehrerer Personen wählte man bald eine gemeinschaftliche, bald eine getheilte Regentschaft. Den deutschen Staaten scheint eine solche Theilung der Regentschaft weniger nachtheilig oder selbst nützlicher, als den souveränen Reichen. Diese letztern machen gemeiniglich einen Staatskörper aus, worin die Theile eng verbunden sind, so daß eine Trennung derselben mehr Stöhrung und Verwirrung in dem Gange der Geschäfte verursachen, als eine Erleichterung verschaffen würde, *) weshalb eine nach den Ländern unter mehrern Personen vertheilte Regentschaft in souveränen Reichen außer

*) Indeß liefert doch die Englische Geschichte, freilich unter besondern Umständen, ein Beyspiel der nach den Ländern vertheilten Regentschaft. Nach Heinrichs des Fünften Disposition sollte England und Frankreich, jedes einen eigenen Verweser haben.

Gebrauch ist. Die Länder hingegen, welche in Deutschland einem regierenden Hause angehören, sind meistens eben so viele Staaten, von ungleicher Verfassung, und zuweilen durch fremde zwischen ihnen liegende Länder von einander getrennt, unter welchen Umständen es zuweilen rathsam oder selbst nothwendig werden kann, jedem dieser Staaten einen eigenen Verweser zu geben. Im Grunde bleibt jedoch diese unter mehreren Personen vertheilte Administration der verschiedenen Provinzen eine einzige Regentschaft, die nur nach den Provinzen ihre Abtheilungen oder Departements hat.

Noch öfterer geschieht es, daß die Regierungsgeschäfte zwischen mehreren Regenten getheilt werden, die aber eben so wenig in den deutschen Ländern, als in den souveränen Reichen, die Besorgniß der Verwirrung und des Streits über die Gränzen der jedem Theile zugehörigen Gewalt hebt. Indeß scheint diese Art von Vertheilung der Regentschaft nach den Arten der Geschäfte nicht weniger, als die vorige nach den Ländern, für die deutschen Länder mehrmals als in den souveränen Reichen unschädlich und selbst nützlich. In den Staaten von Deutschland nämlich ist zwar nicht leicht, die Gefahr des Misbrauchs, die in unabhängigen Ländern aus einer ungetheilten Macht zu befürchten ist, der Grund einer Vertheilung von der Administration des Landes nach den Geschäften; aber destomehr die Verschie-

denheit des Interesse, die sich oft unter den mehrern Verwesern findet, indem solche eben so oft Landesherren in benachbarten Staaten, als Inländer des verweseten Staats sind, die beide in ihrem Interesse gewöhnlich von einander abweichen. Bey solchen Umständen kann es nützlich seyn, dem auswärtigen Verweser, wenn er mit einem einheimischen zugleich die Regentschaft führt, die Geschäfte dergestalt zuzutheilen, daß die Geheimnisse des verweseten Staats, unter Ausschliessung des Ausländers, allein dem einheimischen Mitverweser anvertraut werden. Auf diesen Umstand nahm man unter andern bey dem Vertrage im Hause Sachsen-Weimar und Eisenach über die Vormundschaft (1667) Rücksicht. Es wurde darin festgesetzt, daß, wenn die Regentschaft an einen Fremden kommen sollte, dieser nur die Administration der Einkünfte und der getheilten Rechte, ein anderer aber vom Hause in den öffentlichen und geheimen Sachen des Hauses die Besorgung haben sollte *).

Es sind auch wohl die Geschäfte unter den mehrern Administratoren gemeinschaftlich, bis auf einige, die dem einen oder dem andern ausschliessend aufgetragen sind. So verordnete der Herzog Adolph Wilhelm zu Sachsen-Eisenach, daß sein

 älterer

*) Mosers Staatsrecht Th. XVII. p. 263.

älterer Bruder die Justiz- und Landesregalien allein verwalten, die Intraden aber mit dem Mitregenten gemeinschaftlich besorgen sollte.

Zuweilen ist die Regentschaft einem Rathe anvertraut, der solche bald allein und ohne Abhängigkeit von einem Haupte aus der regierenden Familie, bald unter der Einschränkung von einem oder mehrern solchen Chefs verwaltet. Ist die letztere Einrichtung getroffen, die Anordnung eines Rechts mit Subordination unter einem Regenten aus dem regierenden Hause, in welchem Falle beide Theile durch die Namen der Ober- und Untervormünder bezeichnet zu werden pflegen; so stehen diese Ober- und Untervormünder meistens in einem andern Verhältnisse, als in souveränen Reichen der Regent und der Regentschaftsrath. Gemeiniglich führt die Untervormundschaft, die aus Räthen des Landes zu bestehen pflegt, die ganze Regierung, und die Obervormundschaft außerhalb Landes leiht zu den öffentlichen Geschäften mehr den Namen und das Ansehen, und unterstützt durch ihren Einfluß die auswärtigen Verhandlungen. In souveränen Reichen pflegt dagegen der Regent an dem Regentschaftsrathe, entweder einen Mitregenten, oder auch nur einen bloßen Rathgeber zu haben. Dieses abweichende Verhältniß des Regenten und Regentschaftsraths in souveränen, und des Administrators und des Vormundschaftscollegii in den deutschen Staaten, entspringt aus

der

der eigenen Verfassung dieser durch Abhängigkeit und Unabhängigkeit unterschiedenen Staaten, und der daraus fließenden Ungleichheit der Grundsätze bey Anordnung der Regentschaft in ihnen. Da der Regent des souveränen Staats sich gewöhnlich im Lande aufhält, und kein König eines andern Staats ist, so hindert ihn nichts, wirklicher Regent durch Theilnehmung an den Geschäften zu seyn. Diese Einrichtung fällt in den deutschen Staaten oft weg, weil sehr häufig ein auswärtiger Landesherr die Obervormundschaft erlangt, und bey seiner Abwesenheit und Beschäftigung mit eigenen Landesangelegenheiten außer Stande ist, einen nahen Antheil an der Verwaltung der Regentschaft zu nehmen. Es ist bey der einem Auswärtigen aufgetragenen Regentschaft, die derselbe nicht selbst führen kann, kein ander Mittel, als durch einen Regentschaftsrath oder ein Vormundschaftscollegium solche zu versehen, und dieses Mittel kann immer als hinreichend angesehen werden, zumal wenn in dem Regentschaftsrathe nicht blos einheimische sondern auch Räthe des Administrators sitzen.

Für den Obervormund vornehmlich eines auswärtigen Landesherrn, werden nicht leicht Belohnungen für ihre Mühwaltung ausgesetzt; destomehr aber ist dies der Gebrauch, wenn Räthe, besonders des auswärtigen Regenten, als Untervormünder die Regierung führen. Der Herzog Johann

Wilhelm zu Weimar vermachte beiden ein Geschenk (1573), offenbar mehr zum Andenken als zur wahren Vergeltung. Die beiden Obervormünder, der Pfalzgraf am Rhein und der Herzog von Mecklenburg, sollten seinem Vermächtniß gemäß, jeder zwey der besten Hengste mit Sattel und Zeug aus seinem Stalle erhalten; von den fünf Untervormündern aber jeder einen Becher von vierzig Reichsthalern, und ein Trauerkleid nebst Binden.

Siebentes Capitel.

Von der Endigung der Regentschaft.

a) In unabhängigen Staaten.

Da nach dem ordentlichen Gange geführte Regierungen nicht selten bey der Nation einen Wunsch nach ihrem Ende erregen, so ist dies noch häufiger der Fall bey Regentschaften, welche man als Interimsregierungen so kurz als möglich wünscht. Nur ist es schwer, einer solchen Regierung das gehörige Ziel zu bestimmen, da das Bedürfniß derselben sich nach seinem Ende nicht genau angeben läßt; und unter Begünstigung dieses Umstandes der Ehrgeiz des Regenten Gelegenheit findet, die Fortdauer der Verweserschaft über die gehörigen Gränzen zu bewirken. Es kostet auch dem Regenten fast immer eine Ueberwindung, eine Macht aus den Händen zu lassen, deren Ausübung ihm einen großen und ungewöhnlichen Einfluß verschaft, und deren Besitz ihm den ausgezeichnesten Rang giebt, um in einen Stand zurückzukehren, wo er diese dem Eigennutze und Ehrgeize gleich angenehme Vorzüge entbehren, wo er anstatt andern zu befehlen, selbst Befehle anneh-

men, und den Glanz eines Herrschers mit der untern Stelle eines Unterthanen vertauschen muß. Wenn aber sogar das Bewußtseyn der Untreue eine Aufforderung zur Ablegung der Rechenschaft besorgen läßt, wenn die Feinde des Regenten seinen Sturz wünschen, und die Nation seinem Falle mit Verlangen entgegen sieht; dann wirkt diese Gefahr, zumal wenn sie mit den Eingebungen des Ehrgeizes sich vereinigt, gar leicht in dem Regenten den Wunsch, die Interimsregierung zu verlängern, oder wohl gar dauernd zu machen, und verleitet ihn zu dem Versuch, den rechtmäßigen Thronfolger an seinem Rechte durch Vorenthaltung oder Beraubung der höchsten Herrschaft zu kränken. Alsdenn wird der der Gegenstand der Verfolgung, der auf seinen Schutz einen vorzüglichen Anspruch hat, und das Zutrauen des regierenden Hauses und der Nation, durch die er sein Ansehen und seine Gewalt erhielt, zur Ausführung einer Usurpation gemisbraucht. Ein Beweis von der Ordnung im Staat, von der Festigkeit der Verfassung, und von dem Gefühl des Rechts in den Europäischen Reichen ist es offenbar, daß es nicht leicht einem Regenten gelungen ist, ein solches Vorhaben mit Glück auszuführen, und wenn ja die Regierungszeit über die bestimmten Gränzen zuweilen ausgedehnt wurde, daß doch der Versuch der Verdrängung des rechtmäßigen Oberherrn vereitelt, und diesem seine Rechte gerettet wurden.

So bedenklich inzwischen die Länge der Interimsregierung ist, und so sehr die daraus entspringende Gewohnheit des Regenten an der Ausübung der höchsten Gewalt Besorgnisse wegen Anmaßung derselben erweckt; so nachtheilig ist doch auch zuweilen eine zu frühe Endigung einer Regentschaft und die Vertauschung eines reifen Regenten mit einem noch unreifen und nicht genug vorbereiteten. Dieser Nachtheil des zu frühen Wechsels wird um so größer, jemehr hieran gewöhnlich Cabale und Gegenpartie Antheil zu haben pflegt, die, wenn sie in den Besitz der Gewalt des vom Ruder entfernten Regenten versetzt ist, zuweilen eine Regierung von noch unerträglicheren Misbräuchen verursacht. Dieser Klippe glücklich auszuweichen, und sowohl die Rechte des rechtmäßigen Oberherrn gegen die Usurpation seines Verwesers zu schützen, als auch die Regentschaft vor Anfechtung und Vernichtung vor dem gehörigen Zeitpunkte zu verwahren, sind nicht immer gleiche Mittel gewählt worden, auch nicht allemal gleich zweckmäßige und zureichende zur Hand gewesen.

Wenn die Könige für ihre Nachfolger eine Regentschaft anordneten, welches gewöhnlich im Fall einer Minderjährigkeit des Thronfolgers geschah, so nahmen sie meistens auf diesen kritischen Zeitpunkt Rücksicht, und bestimmten die Zeit, mit der die Regentschaft ein Ende nehmen sollte. Hieraus, und zuweilen auch aus der Observanz,

wor-

wornach man die Mündigkeit der Unterthanen im Lande beurtheilte, bildete sich mit der Zeit von dem Ende der Minderjährigkeit des Königs und von dem Anfang seiner Reise, eine Regel, die in manchen. Staaten durch ein bestimmtes Gesetz ausgedrückt ist *).

Man beurtheilte in den ältern Zeiten die Mündigkeit aus dem Vermögen, die Waffen zu führen, und rechnete sie demnach oft vom funfzehnten Jahr an.

In **Frankreich** war die Volljährigkeit der Könige vor Carl dem Fünften vom ein und zwanzigsten Jahr angerechnet **). Carl der Fünfte aber setzte die Mündigkeit der Könige auf das vierzehnte Jahr, vermuthlich weil er selbst als Dauphin die üblen Folgen einer langen Minderjährigkeit geführt haben mochte, indem er während der Gefangenschaft des Königs Johanns Anfangs nur unter dem Namen eines Generalstatthalters des Reichs, und erst nach erlangter Volljährigkeit, unter dem Namen eines Regenten, die Regierung führte. In seiner Declaration, die er wegen der Festsetzung der Minderjährigkeit auf das vierzehnte Jahr

*) Reals Staatskunst Th. IV. S. 832. 848.

**) *Dupuy* Traité de la Majorité des Rois de France.

Jahr gab, berufte er sich auf die Beyspiele des Joas und Josias, und auf die Autorität Davids, Salomon und des Propheten Jeremias. Er gab sie in einem Lit de justice im Parlament zu Paris, dem der Rector der Universität, der Prevot der Kaufleute und die Schöppen beywohnen mußten.

Unter Carls des Neunten Regierung wurde diese Verordnung dahin erklärt, daß die Mündigkeit der Könige nicht mit dem Schluß, sondern mit dem Antritt des vierzehnten Jahres angehen sollte, aus dem Grunde, weil nach einer bekannten Regel bey günstigen Sachen das angefangene Jahr als verflossen angesehen würde. Carl der Neunte hat dies Gesetz von neuem bestätiget, und eben so wie die übrigen minderjährigen Nachfolger Carls des Fünften befolgt; bis auf Carl den Sechsten, der schon in seinem zwölften Jahr durch den Regenten selbst im Parlament für majorenn und regierungsfähig erklärt wurde.

In **Spanien** und **Portugall** ist die Volljährigkeit der Könige durch kein Gesetz bestimmt, und das Herkommen schwankend. Man findet in Portugall die Minderjährigkeit vom vierzehnten, sechzehnten, achtzehnten auch neunzehnten Jahre, worunter das vierzehnjährige Alter als der gewöhnliche Termin der Volljährigkeit betrachtet wird;

eben

eben dies wird auch gemeiniglich von der Volljährigkeit der Könige in Spanien angenommen. Als der König Johann nach dem Tode der Regentin, in einem Alter von vierzehn Jahren, durch die Stände die Regierung erhielt, so ordnete man ihm noch einige der Großen bey, nach deren Rath er sie führte. In Portugall führte während Alfons des Sechsten Minderjährigkeit die Königin die Regentschaft bis zum neunzehnten Jahre, und sie schien Neigung zu haben, solche noch zu verlängern, wenn ihr nicht durch ein öffentliches vom Grafen von Castelmelhor bewirktes Edict unvermuthet ein Ende gemacht worden.

In dem Vertrage, den der Graf Carl von Anjou mit dem Papst schloß, um den Besitz von Sicilien durch ihn zu gewinnen, wurde das Alter der Minderjährigkeit, und mit ihm die Dauer der päpstlichen Vormundschaft bis zum achtzehnten Jahre angesetzt.

Der König Robert verordnete, daß seine Nachfolgerin, Johanna, die im sechzehnten Jahre die Regierung antrat, bis zum fünf und zwanzigsten nichts Wichtiges ohne Vorwissen der ihr zugegebenen vormundschaftlichen Räthe vornehmen sollte.

So lange die Zeit der Volljährigkeit der Könige in England unbestimmt war, geriethen sie mehr als einmal

mal in Gefahr, ein Opfer des Ehrgeizes ihrer Vormünder und Verweser zu werden. Eduard der Dritte war in einer solchen Einschränkung durch Mortimer, der Königin und Regentin Liebling, daß er Mühe hatte, sich von den Fesseln seines übermüthigen Ministers loszumachen, da er schon in einem Alter von achtzehn Jahren und mit Verstand und Scharfsinn begabt war. Er bedurfte dazu solche Vorsicht, daß es schien, als wenn er wider seinen Souverän eine Verschwörung auszuführen hätte. Durch Verbindung mit dem Gouverneur des Schlosses, wo sich Mortimer mit der Königin aufzuhalten pflegte, brachte er ihn in seine Gewalt; das Parlament verurtheilte ihn wegen vieler Verbrechen zum Tode, und nun setzte sich der König in die Regierung.

Richard der Zweyte stand in einer großen Unterwürfigkeit des Regenten, des Herzogs von Glocester, und der von diesem angeordneten Commission, wodurch sich der König im ein und zwanzigsten Jahre seines Alters gleichsam entsetzt sah; und es war wider die Erwartung, daß er dennoch kurz darauf zum Besitz der Regierung gelangte. Er erklärte im Rath, als er drey und zwanzig Jahr alt war, daß er nun sein volles Alter erreicht habe, um die Regierung selbst zu führen. Weil es keiner wagte, sich diesem Vorsatze zu widersetzen, so übte er sogleich die königlichen Rechte durch Entlassung verschiedener hoher Beamten

amten aus. Das Misvergnügen über die Gewaltthätigkeiten des Regenten, so wie die Hofnung auf die Gelindigkeit der künftigen Regierung, mochten zu dieser Veränderung beygetragen haben.

Heinrich der Achte hatte im Testament die Minderjährigkeit Eduards des Sechsten, bis zum Ablauf des achtzehnten Jahres angesetzt. Durch einen Parlamentsschluß ist 1751 dies Alter für die Volljährigkeit festgesetzt.

In **Schottland** verordnete nach Buchanans Bericht, Kenneths Gesetz, die Vormundschaft minderjähriger Könige betreffend, daß der junge König nach dem vierzehnten Jahre sich die Curatoren selbst wählen könne, von welcher Zeit an also das Ende der Verweserschaft zu *rechnen ist*.

In den **vereinigten Niederlanden** erlangt die wirkliche Ausübung seiner Rechte der minderjährige Erbstatthalter nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr.

In **Dänemark** trat Erich der Achte mit dem vierzehnten Jahr die Regierung an. Auch Olaus der Sechste übernahm sie in eben diesem Alter, in Norwegen aber zwey Jahr später. Als die Reichsstände für Christian den Vierten

eine

eine Regentschaft anordneten, so setzten sie die Reife des jungen Königs zur Uebernahme der Regierung bis auf das zurückgelegte zwanzigste Jahr. In der Minderjährigkeitsverordnung von 1651 wurde das Ende der vormundschaftlichen Regierung bis zum neunzehnten Jahr, in dem nachherigen Königsgesetz aber bis zum Ablauf des dreyzehnten Jahrs des minderjährigen Königs angesetzt.

Die Zeit der Volljährigkeit der Könige in Schweden ist vormals nicht gleichförmig beobachtet worden. Die Reichsstände ließen Gustav Adolph vor der gewöhnlichen Zeit, damals im siebzehnten Jahre, die Regierung antreten. Carl der Zwölfte, der nach der Disposition seines Vaters erst mit dem achtzehnten Jahre volljährig seyn, und die Regierung bekommen sollte, erhielt sie schon im sechzehnten. Nachher hat man 1720 auf dem Reichstage die Volljährigkeit der Könige auf das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr angesetzt, worin die neue Regierungsform von 1772 keine Abänderung gemacht hat.

Bis zu der in den Gesetzen und Herkommen bestimmten Periode ist der gehörig bestellte Regent als rechtmäßiger Verweser, und die Ausübung der ihm beygelegten Gewalt als gültig anzusehen, ohne daß die aus derselben fließenden Handlungen einer Bestätigung und Genehmigung

von dem vertretenden Könige nach dem Antritt seiner Regierung bedürften. Es würde die Voraussetzung einer solchen Confirmation und Ratihabition eben so wohl wider die Regel der Vermuthung und des Rechts, als wider die Vorschrift der Klugheit laufen. Nichts ist natürlicher, als die Vermuthung, daß der Reichsverweser zu vollgültigen Handlungen bey Ausübung der obersten Gewalt berechtigt sey, und eben so bindend Pflichten für den Staat übernehmen, als mit Gewinn Rechte gegen andre gründen könne. Nichts ist auch für die glückliche Staatsverwaltung nothwendiger, als das Zutrauen der Unterthanen und Ausländer auf die Kraft und Gültigkeit des Worts, das der Regent in öffentlichem Namen von sich giebt, und die Entfernung aller Besorgniß, daß eine seiner Zusagen durch seinen ordentlich berufenen Nachfolger in der Regierung widerrufen und vernichtet werden könne. Am besten steht es hier mit den Reichen, worin die Regentengewalt unter den Augen, so wie unter dem Ansehn und Einfluß der Stände oder eines Parlaments ausgeübt wird. Denn in solchen Staaten ist die Regierung nicht so leicht der Verschiedenheit der Laune und der Grundsätze des Verwesers und des von ihm vertretenen Monarchen nach der Erlangung der Herrschaft unterworfen. Auch sichern die Einschränkungen, welche hier gemeiniglich in der Regentengewalt gemacht werden, leichter vor Misbrauch dieser Ge-

walt

walt, und entfernen dadurch eher den Verdacht und Vorwurf unrechtmäßiger Handlungen, der einen Vorwand zur Vernichtung der Verträge, Friedensschlüsse, Gesetze, Gnadenbezeugungen, Amtsertheilungen und anderer öffentlicher Handlungen abgeben könnte.

Offenbare Misbräuche der Regentengewalt und Ueberschreitung ihrer Schranken, machen nothwendig die Handlung ungültig und kraftlos, und den Urheber derselben dem Staat und seinem Oberhaupte verantwortlich. In einem solchen Falle hat es keinen Zweifel, daß nicht der vertretene König die ungültige Handlung seines Verwesers vernichten, und die Sache in den vorigen Zustand setzen könne. Es setzt aber dieses zum voraus, daß der Regent wider das ausdrückliche Verbot und offenbare Einschränkung, die seiner Regentschaft beygefügt wurde, oder doch wider die allgemeinen Pflichten eines Verwesers gehandelt habe. Wenn also Rechte der Krone ohne Noth vergeben, wenn das Staatsvermögen nicht pflichtmäßig verwandt, wenn die Gnadenbezeugungen verschwenderisch und zweckwidrig ausgetheilt, wenn Anwartschaften nach Privatinteresse ertheilt worden; so kann es kein Bedenken haben, daß nicht der rechtmäßige König, zur Behauptung der gekränkten Rechte des

Landes und seiner Krone, dergleichen Verfügungen und Anordnungen vereitle, daß er die noch nicht zur Vollziehung gebrachten unausgeführt lasse, und die bereits vollzogenen, so weit als es die Umstände erlauben, in den Zustand vor der Vollziehung bringe. Um aber die Rechte der dabey interessirten Personen, Familien und Staaten nicht zu kränken, ist es rathsam, daß das vom Verweser regierte Reich die Unterthanen und Ausländer von der Gewalt und den Rechten des Regenten vorher unterrichte und eine Pflicht derer, die sich mit dem Regenten einlassen wollen, sich nach dem Umfang seiner rechtmäßigen Macht zu erkundigen. Als unter Eduard dem Sechsten in England die von Heinrich dem Achten gemachte Vorschrift der Verweserschaft von den bestellten Executoren derselben abgeändert wurde, so machte man diese Veränderung in der Regierung dem Volk und allen auswärtigen Höfen bekannt.

Eine über die bestimmte Zeit fortgesetzte Regentschaft kann nach dem angeführten Grundsatz von der Gültigkeit der öffentlichen Handlungen des Regenten nicht beurtheilt werden. Da mit dem Ablauf des Zeitraums, innerhalb welchen der Regent die Regierung nach der Vorschrift des letztabgegangenen Königs oder der Stände, oder eines

eines allgemeinen Gesetzes führen darf, das Recht und die Macht des Regenten ein Ende nimmt, so kann eine über die gehörige Zeit fortgesetzte Regentschaft keine an sich gültige, und keine zu ihrer Gültigkeit der Ratification nicht bedürfende Handlung ausüben; es sey denn, daß ein Auftrag zur Fortsetzung der Regentschaft von der rechtmäßigen Macht geschehen wäre. Widrigenfalls beruht die volle Kraft und Gültigkeit der nach dem Ablauf der Regentschaft ausgeübten öffentlichen Handlungen auf der Genehmigung des Nachfolgers in der Regierung, und auf der Nützlichkeit der dabey geschehenen Verwendung.

Um die Zweifel und Streitigkeiten, die sich wegen der Ungewißheit des Ablaufs einer Regentschaft ereignen können, völlig zu heben, ist die Bestimmung dieser Zeit durch die Disposition dessen, der sie anordnet, oder durch ein allgemeines Gesetz zwar das beste, außer dem Fall einer Minderjährigkeit aber, ein nicht anwendbares Mittel. In den Fällen einer Regentschaft, die durch Gefangenschaft, Abwesenheit und Krankheit verursacht wird, läßt sich derselben im Voraus kein Ziel setzen. Am meisten wird es Schwierigkeit machen, wenn es darauf ankommt, zu wissen, ob eine Krank-

heit, die den König zu Staatsgeschäften, während ihrer Dauer untüchtig macht, aufgehört habe, und ob der Genesene völlig im Stande sey, sich der Staatsverwaltung wieder zu unterziehen. Bey der im Anfang dieses Jahrs vorgehabten Regentschaft in England, während des Königs Krankheit, wurde unter den darüber entworfenen Artikeln verordnet, daß die Regentschaft sogleich aufhören sollte, wenn der König geruhen würde, zu erklären, daß er die persönliche Ausübung der königlichen Gewalt wieder übernehmen wollte.

b) In abhängigen Staaten *).

Es steht eben sowohl die Endigung als die Anordnung der Regentschaft in den abhängigen Staaten unter dem Einflusse des höhern Reichs. Die Natur der Sache erfordert es, auch hier das eigene Interesse des unter dem Verweser stehenden Staats von dem Interesse des Reichs zu unterscheiden. Es hat kein Bedenken, daß durch den untergeordneten Staat nichts einseitig vorgenommen, und kei-

*) Mosers Staatsrecht Th. XVIII. S. 352. f.

keine Abweichung von der einmal geltenden Regel, entweder ohne Einwilligung, oder ohne Mitwissen des Reichs versucht werden könne, sobald es nicht das eigene und alleinige Interesse des Staats, sondern das öffentliche und allgemeine des Reichs betrifft. Es kann sich daher kein unter der Regentschaft stehender Landesherr früher die eigene Ausübung der Rechte in Reichssachen anmaßen, als es die auf Gesetz und Herkommen gebauete Regel erlaubt. Aus diesem Grunde darf ein solcher vor der Zeit keine Stimme in seinem Namen auf dem Reichstage führen, keiner Wahl des Kaisers, wenn er daran Antheil hat, in gleicher Eigenschaft beywohnen, und überhaupt keine öffentliche Handlung für sich ausüben. Nur mit Einwilligung des höhern Staats würde dies geschehen können. Kann aber diese Erlaubniß zur frühern Verwaltung der Reichsrechte dem Landesherrn vor der Zeit vom Kaiser allein gegeben werden, oder ist dazu nicht auch die Miteinwilligung der Reichsstände oder eines Theils derselben, der Churfürsten, erforderlich? und läßt sich diese Frage, nach dem Recht, die Volljährigkeit ertheilen zu können, beantworten?

Die Endigung der Regentschaft, welche blos die eigenen, das Reich nicht unmittelbar

bar angehenden Angelegenheiten des Staats betrift, kann im unbestimmten Fall nur allein, oder doch vorzüglich von der Willkühr des verweseten Staats abhängen. Manche der deutschen Länder haben hierüber nähere Familien- oder Fundamentalgesetze, deren Beybehaltung und Befolgung, so wie deren Abänderung und Aufhebung bey ihnen steht.

Beide Zweige der Staatsverwaltung, der eigenen nämlich, und der Reichsangelegenheiten bleiben inzwischen billig bis zu einem gleichen Schluß verbunden. Eine Trennung derselben würde nicht allein unnütz, sondern selbst nachtheilig seyn. Auch sind sie immer in dieser natürlichen Verbindung geblieben.

Die deutschen Staaten haben in Betreff der Endigung ihrer Regentschaften keine allgemeine Regel angenommen. Unter den Churfürsten ist zwar durch die Reichsgesetze das Alter von sechzehn Jahren zum Zeitpunkt der Volljährigkeit angenommen. Diese Norma aber ist weder unter den Reichsständen allgemein, noch selbst unter den Churfürsten allemal befolgt. Durch allgemeine Dispositionen, und durch testamentarische Verordnungen in den regie-

gierenden Häusern, ist die Volljährigkeit bald auf ein früheres, bald späteres Alter angesetzt; ein Beweis, daß die Verordnungen des Reichs nur als subsidiarische angesehen sind, und daß die Umstände zuweilen eine Abweichung von dieser Regel zu erfordern scheinen. In dem jetzigen Brandenburgischen Hause finden sich mehrere Beyspiele einer solchen Abweichung, worunter sich aber in der Churlinie der Regierungsantritt des Churfürsten Joachims des Ersten in seinem sechzehnten Jahr besonders auszeichnet. Dadurch geschah es, daß bis auf den heutigen Tag in dieser Linie keine vormundschaftliche Regierung vorkam.

Wenn die Frage entsteht, wer in einem deutschen Staat das Alter der Volljährigkeit bestimmen, und wer von der darin angenommenen Regel dispensiren könne, so ist solche bey der jetzigen Lage und Selbstherrschaft der deutschen Staaten nicht anders, als so zu beantworten, daß dies Recht der Gesetzgebung und Dispensation einem jeden Staat in Rücksicht auf seine eigene Regierung zustehe, daß also der Landesherr mit den Ständen dies Recht der Gesetzgebung hierin, und der Verweser mit den Ständen, jedoch unter

Concurrenz der regierenden Familie das Recht der Dispensation, gültig ausübe. Ein Beyspiel dieser Art findet man in dem Sächsischen Hause, wo der Regent, zugleich König von Polen, 1698 dem minderjährigen Landesherrn in der Weißenfelsischen Linie, die Volljährigkeit ertheilte *).

*) Mosers Staatsrecht Th. XVII. S. 220.

Inhalt.

Einleitung Seite 1

Erstes Kapitel.

Vom Ursprunge der Staaten 5

Zweytes Kapitel.

Von Einrichtung der Staatsverwaltung, insonderheit von Bestellung des Oberhaupts 23

Drittes Kapitel.

Von Anordnung der Regentschaft überhaupt 37

Viertes Kapitel.

Wer eine Regentschaft anordnen könne, und auf welche Weise 38

Erster Abschnitt.

Anordnung der Regentschaft bey Fähigkeit des Oberhaupts 39

1. Regentschaft für das regierende Oberhaupt selbst angeordnet 40

2. Regentschaft für den unfähigen Nachfolger Seite 55

Zweyter Abschnitt.

Anordnung der Regentschaft bey Unfähigkeit des Oberhaupts 119

Fünftes Kapitel.

Von den Personen, welche die Regentschaft führen können 139

Sechstes Kapitel.

Von der Gewalt des Regenten 173

Siebentes Kapitel.

Von der Endigung der Regentschaft 201

Druck-

Druckfehler.

Seite	5	Linie	19	liegt statt liegen
—	16	—	19	Güter statt Gelder.
—	19	—	13	Gemeinden und Städte.
—	33	—	3	Instanzen.
—	65	—	5	weitern statt zweiten.
—	68	—	11	beiden statt bey den
—	71	—	9	Mazarin.
—	72	—	6	von unten, lies könne statt kann.
—	77	—	10	darin den Vorsitz.
—	79	—	16	Coimbra.
—	85	—	17	Ordonanz.
—	86	—	8	empfahl.
—	92	—	5	dem Höhern.
—	107	—	13	zwiefacher.
—	128	—	9	von unten lies Titel.
—	136	—	8	von unten lies da statt daß.
—	151	—	7	Abingdon.
—	164	—	5	lies statt übernahm — sollte :::: übernehmen.
—	176	—	16	Vollführung, statt Willfahrung.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reitemeier, Johann Friedrich,

Grundsätze der Regentenschaft in souverainen und abhängigen Staaten

Berlin 1789

J.publ.e. 357 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557435-6
VD18 14575507-001